

# Bedingungen und Verbraucherinformationen für die **Allgemeine Haftpflichtversicherung**

## **3.PES.0215 10.2010 DC**

Sehr geehrte Kundin, sehr geehrter Kunde,  
für unser Vertragsverhältnis gelten die nachfolgenden Bedingungen.

Allgemeine Verbraucherinformationen gemäß §§ 7, 8 Versicherungsvertragsgesetz (VVG) in Verbindung mit § 1 der Verordnung über Informationspflichten bei Versicherungsverträgen (VVG-InfoV).

- A. Allgemeine Bedingungen für die Haftpflichtversicherung (AHB 2010)
- B. Besondere Bedingungen und Risikobeschreibungen (BBR 2010) zur Haftpflichtversicherung
  - I. Privathaftpflicht
  - II. Zusatzbedingungen für den Tarif Kompakt
  - III. Zusatzbedingungen für den Tarif Exklusiv
  - IV. Amtshaftpflicht
  - V. Tierhalterhaftpflicht
  - VI. Haus- und Grundbesitzerhaftpflicht
  - VII. Gewässerschadenhaftpflicht
  - VIII. Bauherrenhaftpflicht
  - IX. Wassersporthaftpflicht
  - X. Jagdhaftpflicht
  - XI. Photovoltaikbetreiberhaftpflicht
- C. Auszug aus dem Bürgerlichen Gesetzbuch (BGB), dem Sozialgesetzbuch (SGB) und dem Versicherungsvertragsgesetz (VVG)
- D. Merkblatt zur Datenverarbeitung

**Allgemeine Verbraucherinformationen**

gemäß §§ 7, 8 Versicherungsvertragsgesetz (VVG) in Verbindung mit § 1 der Verordnung über Informationspflichten bei Versicherungsverträgen (VVG-InfoV) **4**

**A. Allgemeine Bedingungen für die Haftpflichtversicherung (AHB 2010)** **6**

**Der Versicherungsschutz** **6**

- 1 Was ist Gegenstand der Versicherung? 6
- 2 Welchen Umfang hat der Versicherungsschutz? 6
- 3 Welche Ansprüche sind nicht versichert? 6
- 4 Wann besteht Versicherungsschutz durch die Vorsorgeversicherung? 8

**Der Versicherungsfall** **8**

- 5 Welche Obliegenheiten müssen Sie bei Eintritt des Versicherungsfalls beachten? 8
- 6 Welche Entschädigungsgrenzen gibt es in der Haftpflichtversicherung? 9
- 7 Wann verjähren die Ansprüche aus Ihrem Vertrag? 9

**Die Versicherungsdauer und der Versicherungsbeitrag** **9**

- 8 Wann beginnt der Versicherungsschutz? Was müssen Sie bei der Beitragszahlung beachten? Was geschieht wenn Sie Ihren ersten oder einmaligen Beitrag nicht bezahlen? 9
- 9 Wann endet der Versicherungsschutz? Was müssen Sie bei der Beitragszahlung beachten? Was geschieht, wenn Sie Ihren ersten oder einmaligen Beitrag nicht rechtzeitig zahlen? 9
- 10 Wann endet Ihr Vertrag? 10
- 11 Was ist bei Zahlung des Folgebeitrags zu beachten? 10
- 12 Was müssen Sie bei Lastschriftinzug beachten? 10
- 13 Was müssen Sie bei Ratenzahlung beachten? 10
- 14 Was geschieht mit Ihrem Beitrag bei vorzeitiger Vertragsbeendigung? 11
- 15 Wie wird der Beitrag reguliert? 11
- 16 Welche Anzeigepflichten haben Sie oder Ihr Vertreter wahrzunehmen? Was geschieht, wenn Sie Ihrer Anzeigepflicht nicht nachkommen? 12
- 17 Was gilt für Versicherung für fremde Rechnung und Abtretung des Versicherungsanspruchs? 12
- 18 Welche Bestimmungen gelten bei Mehrfachversicherung? 12
- 19 Welches Gericht ist zuständig? 13
- 20 Was ist bei Mitteilungen an uns zu beachten? Was gilt bei Änderung Ihrer Anschrift bzw. Ihres Namens? 13
- 21 Welches Recht findet Anwendung? 13
- 22 Was geschieht, wenn eine Bestimmung dieser Bedingungen unwirksam wird? 13

**B. Besondere Bedingungen und Risikobeschreibungen zur Haftpflichtversicherung (BBR 2010)** **14**

**I. Privathaftpflichtversicherung, Familien- und Single-Haftpflichtversicherung, Haftpflicht-55-Plus** **14**

- 1 Welches Risiko ist versichert? 14
- 2 Wer ist mitversichert? 14
- 3 Welche Schäden sind durch Gebrauch von Kraft-, Luft- (auch Raum-) oder Wasserfahrzeugen versichert (Fahrzeugklausel)? 15
- 4 Was gilt bei vorübergehendem Auslandsaufenthalt bis zu einem Jahr? 15
- 5 Was gilt bei Sachschäden durch häusliche Abwässer? 15
- 6 Was gilt bei Mietsachschäden? 15
- 7 Wie kann der Versicherungsschutz nach dem Tod des Versicherungsnehmers fortgesetzt werden? 15
- 8 Was gilt bei Gewässerschäden? 15
- 9 Was gilt bei elektronischem Datenaustausch/ Internetnutzung? 15

**II. Zusatzbedingungen für den Tarif Kompakt** **16**

- 1 Was gilt in der Bauherrenhaftpflicht? 16
- 2 Was gilt für deliktunfähige, minderjährige Kinder? 16
- 3 Was gilt bei Allmählichkeitsschäden? 16

- 4 Was müssen Sie bei der Tätigkeit als Tagesmutter beachten? 16
  - 5 Was müssen Sie bei Betriebspraktika beachten? 16
  - 6 Wer ist mitversichert? 17
  - 7 Welche vermietete Immobilien sind versichert? 17
  - 8 Was müssen Sie als Inhaber eines Zweifamilienhauses beachten? 17
  - 9 Welche Modellfahrzeuge sind versichert? 17
  - 10 Welche selbst fahrenden Arbeitsmaschinen sind versichert? 17
  - 11 Was gilt beim Verlust fremder privater Schlüssel? 17
  - 12 Was gilt beim Verlust beruflicher/dienstlicher Schlüssel? 17
  - 13 Was gilt beim Führen von Motor- und Segelbooten? 17
  - 14 Was gilt für den Gebrauch von Surfbrettern? 18
  - 15 Was gilt bei Forderungsausfällen (Ausfalldeckung)? 18
  - 16 Was gilt bei Gefälligkeitsschäden? 18
  - 17 Was gilt bei Schäden an gemieteten, geliehenen oder gepachteten Sachen? 18
  - 18 Was gilt bei Mietsachschäden an mobilen Gegenständen? 18
  - 19 Was gilt für die Vorsorgeversicherung? 18
  - 20 Was gilt bei Gewässerschäden? 19
  - 21 Was gilt bei einem vorübergehenden Auslandsaufenthalt von drei Jahren? 19
  - 22 Welche übergangsfähigen Regressansprüche sind versichert? 19
  - 23 Was gilt bei Umweltschäden (öffentlich-rechtliche Inanspruchnahme)? 19
  - 24 Abweichungen gegenüber den Musterbedingungen des GDV und den Empfehlungen des Arbeitskreises EU-Vermittlerrichtlinie Dokumentation 19
- III. Zusatzbedingungen für den Tarif Exklusiv** **19**
- 1 Was gilt in der Bauherrenhaftpflicht? 19
  - 2 Was gilt für deliktunfähige, minderjährige Kinder? 19
  - 3 Was gilt bei Allmählichkeitsschäden? 19
  - 4 Was müssen Sie bei der Tätigkeit als Tagesmutter beachten? 20
  - 5 Was müssen Sie bei Betriebspraktika und der Teilnahme an fachpraktischem Unterricht beachten? 20
  - 6 Was gilt bei selbstständigen, nebenberuflichen Tätigkeiten? 20
  - 7 Was gilt bei ehrenamtlicher Tätigkeit? 20
  - 8 Wer ist mitversichert? 20
  - 9 Welche vermieteten Immobilien sind versichert? 20
  - 10 Was müssen Sie als Inhaber eines Zweifamilienhauses beachten? 20
  - 11 Was müssen Sie bei eigen genutzten Immobilien im Ausland beachten? 20
  - 12 Was gilt für unbebaute Grundstücke bis 1.000 qm? 20
  - 13 Was gilt für Photovoltaikanlagen bis zehn kWp? 20
  - 14 Welche Modellfahrzeuge sind versichert? 20
  - 15 Welche selbst fahrenden Arbeitsmaschinen sind versichert? 20
  - 16 Was gilt beim Führen fremder versicherungspflichtiger Kraftfahrzeuge im Ausland („Mallorca-Deckung“)? 21
  - 17 Was gilt bei Verlust fremder privater Schlüssel? 21
  - 18 Was gilt beim Verlust beruflicher/dienstlicher Schlüssel? 21
  - 19 Was gilt beim Führen von Motor- und Segelbooten? 22
  - 20 Was gilt für den Gebrauch von Surfbrettern? 22
  - 21 Was gilt bei Forderungsausfällen (Ausfalldeckung)? 22
  - 22 Was gilt bei Gefälligkeitsschäden? 22
  - 23 Was gilt bei Schäden an gemieteten, geliehenen oder gepachteten Sachen? 22
  - 24 Was gilt bei Mietsachschäden an mobilen Gegenständen? 23
  - 25 Was gilt für die Vorsorgeversicherung? 23
  - 26 Was gilt bei Gewässerschäden? 23
  - 27 Was gilt bei Versicherung eines Heizöltanks? 23
  - 28 Was gilt bei einem vorübergehenden Auslandsaufenthalt bis zu fünf Jahren? 23

	Seite		Seite
29	Was gilt bei Ansprüchen aus Benachteiligung/ Antidiskriminierungsdeckung (AGG)?	23	
30	Welche übergangsfähigen Regressansprüche sind versichert?	23	
31	Was gilt bei Umweltschäden (öffentlich-rechtliche Inanspruchnahme)?	23	
32	Abweichungen gegenüber den Musterbedingungen des GDV und den Empfehlungen des Arbeitskreises EU-Vermittlerrichtlinie Dokumentation	24	
33	Was gilt bei Bedingungsverbesserungen (Innovationsklausel)?	24	
	<b>IV. Amtshaftpflichtversicherung</b>	<b>24</b>	
1	Welches Risiko ist versichert?	24	
2	Welche Ausschlüsse gelten?	25	
3	Was gilt beim Ausscheiden aus dem Dienst?	25	
4	Welche Besonderheiten gelten bei Lehrern im öffentlichen Dienst?	25	
5	Welche Besonderheiten gelten bei Pfarrern?	25	
6	Welche Besonderheiten gelten bei staatlichen oder kommunalen Baubeamten?	25	
	<b>V. Tierhalterhaftpflichtversicherung</b>	<b>25</b>	
1	Welche Tiere werden versichert?	25	
2	Welches Risiko ist mitversichert?	25	
3	Was gilt bei Reitbeteiligungen?	26	
4	Was gilt für Fremdreiter?	26	
5	Versehensklausel	26	
6	Abweichungen gegenüber den Musterbedingungen des GDV und den Empfehlungen des Arbeitskreises EU-Vermittlerrichtlinie Dokumentation	26	
7	Was gilt bei Bedingungsverbesserungen (Innovationsklausel)?	26	
8	Welche Ausschlüsse gelten?	26	
	<b>VI. Haus- und Grundbesitzerhaftpflichtversicherung</b>	<b>26</b>	
1	Was ist Gegenstand der Versicherung?	26	
2	Welches Risiko ist mitversichert?	27	
3	Welche Einschlüsse gelten?	27	
4	Was gilt bei Wohnungseigentümergeinschaften/ Eigentumswohnungen?	27	
5	Welche Schäden sind durch Gebrauch von Kraft-, Luft- (auch Raum-) oder Wasserfahrzeugen ver- sichert (Fahrzeugklausel)?	27	
6	Welche selbst fahrenden Arbeitsmaschinen sind versichert?	27	
7	Was gilt bei Gewässerschäden?	27	
8	Was gilt bei Umweltschäden (öffentlich-rechtliche Inanspruchnahme)?	27	
9	Abweichungen gegenüber den Musterbedingungen des GDV und den Empfehlungen des Arbeitskreises EU-Vermittlerrichtlinie Dokumentation	28	
10	Was gilt bei Bedingungsverbesserungen (Innovationsklausel)?	28	
	<b>VII. Gewässerschadenhaftpflichtversicherung</b>	<b>28</b>	
	<b>VII.a.) Besondere Bedingungen für das Anlagenrisiko</b>	<b>28</b>	
1	Was ist Gegenstand der Versicherung?	28	
2	Versicherungsleistungen	28	
3	Was müssen Sie bei Rettungskosten beachten?	28	
4	Was gilt bei vorsätzlichen Verstößen?	28	
5	Was müssen Sie bei der Vorsorgeversicherung beachten?	28	
6	Was gilt bei Sachschäden durch häusliche Abwässer?	28	
7	Was gilt bei Allmählichkeitsschäden durch Vermischung?	28	
8	Was gilt bei Gemeingefahren?	28	
9	Welche Schäden sind eingeschlossen?	28	
10	Was gilt bei Umweltschäden (öffentlich-rechtliche Inanspruchnahme)?	29	
11	Abweichungen gegenüber den Musterbedingungen des GDV und den Empfehlungen des Arbeitskreises EU-Vermittlerrichtlinie Dokumentation	29	
	<b>VII.b.) Besondere Bedingungen für das Nicht- Anlagen-Risiko (Restrisiko)</b>	<b>29</b>	
1	Welches Risiko ist versichert?	29	
2	Was müssen Sie bei Rettungskosten beachten?	29	
3	Was gilt bei Umweltschäden (öffentlich-rechtliche Inanspruchnahme)?	29	
4	Welche Ausschlüsse gelten?	30	
	<b>VIII. Bauherrenhaftpflichtversicherung</b>	<b>30</b>	
1	Welches Risiko ist versichert?	30	
2	Was gilt bei Leitungsschäden?	30	
3	Welche Schäden sind durch Gebrauch von Kraft-, Luft- (auch Raum-) oder Wasserfahrzeuge versichert (Fahrzeugklausel)?	30	
4	Was gilt bei Allmählichkeitsschäden?	30	
5	Welcher Ausschluss gilt?	30	
6	Versicherungsbeginn/Versicherungsdauer	30	
7	Welchen Leistungsumfang umfasst der Versicherungsschutz?	30	
8	Welches Risiko ist zusätzlich versichert?	31	
9	Was gilt bei Umweltschäden (öffentlich-rechtliche Inanspruchnahme)?	31	
10	Abweichungen gegenüber den Musterbedingungen des GDV und den Empfehlungen des Arbeitskreises EU-Vermittlerrichtlinie Dokumentation	31	
	<b>IX. Wassersporthaftpflichtversicherung</b>	<b>31</b>	
1	Welches Risiko ist mitversichert?	31	
2	Was gilt bei Gewässerschäden?	31	
3	Welche Ausschlüsse gelten?	32	
4	Führerscheinklausel	32	
5	Was müssen Sie bei Auslandsschäden beachten?	32	
6	Was gilt bei inländischen Versicherungsfällen, die im Ausland geltend gemacht werden?	32	
7	Was gilt bei Umweltschäden (öffentlich-rechtliche Inanspruchnahme)?	33	
8	Was gilt bei Forderungsausfällen (Ausfalldeckung)?	33	
	<b>X. Jagdhaftpflichtversicherung</b>	<b>33</b>	
1	Was ist Gegenstand der Versicherung?	33	
2	Welches Risiko ist mitversichert?	33	
3	Was gilt bei der Schädigung von Angehörigen?	33	
4	Was gilt bei Schäden an gemieteten, geliehenen oder gepachteten Sachen?	34	
5	Welcher Ausschluss gilt?	34	
6	Was gilt bei ausländischen Jägern?	34	
7	Was müssen Sie bei Auslandsschäden beachten?	34	
8	Was gilt bei inländischen Versicherungsfällen, die im Ausland geltend gemacht werden?	34	
9	Was gilt bei Forderungsausfällen (Ausfalldeckung)?	34	
10	Was gilt bei Umweltschäden (öffentlich-rechtliche Inanspruchnahme)?	35	
11	Vertragsfortsetzung nach Tod des Versicherungsnehmers	35	
	<b>XI. Photovoltaikbetreiberhaftpflichtversicherung</b>	<b>35</b>	
1	Was ist versichert?	35	
2	Welches Risiko ist mitversichert?	36	
3	Was gilt bei Schäden durch Umwelteinwirkung?	36	
4	Was gilt bei Umweltschäden (öffentlich-rechtliche Inanspruchnahme)?	36	
5	Welche Ausschlüsse gelten?	37	
	<b>C. Auszug aus dem Bürgerlichen Gesetzbuch (BGB), dem Sozialgesetzbuch (SGB VII), dem Versicherungsvertragsgesetz (VVG)</b>	<b>38</b>	
	BGB		
	§ 836, 2 Haftung bei Einsturz eines Gebäudes	38	
	SGB VII		
	§ 110 Haftung gegenüber den Sozialversicherungsträgern	38	
	VVG		
	§ 7 Information des Versicherungsnehmers	38	
	§ 8 Widerrufsrecht des Versicherungsnehmers	38	
	§ 86 Übergang von Ersatzansprüchen	39	
	<b>D. Merkblatt zur Datenverarbeitung</b>	<b>40</b>	

# Allgemeine Verbraucherinformation gemäß §§ 7,8 Versicherungsvertragsgesetz (VVG) in Verbindung mit § 1 der Verordnung über Informationspflichten bei Versicherungsverträgen (VVG-InfoV)

Die nachstehende Information gibt in übersichtlicher und verständlicher Form einen Überblick über die Identität des Versicherers und den wesentlichen Inhalt des Versicherungsvertrags. Die dargestellten Informationen sind nicht abschließend. Die maßgeblichen Rechte und Pflichten der Vertragsparteien ergeben sich aus dem Versicherungsantrag, der Versicherungspolice, den Allgemeinen und Besonderen Versicherungsbedingungen, sowie aus den anwendbaren Gesetzen, insbesondere aus dem VVG.

## Informationen zum Versicherungsunternehmen

### 1 Angaben zum Versicherer und vertretungsberechtigte Personen

Der Versicherer ist die VPV Allgemeine Versicherungs-AG, nachfolgend VPV genannt.

Die VPV ist eine Aktiengesellschaft mit Sitz in Köln unter folgender Adresse:

VPV Allgemeine Versicherungs-AG  
Pohligstr. 3  
50969 Köln

#### Vorstand:

Dr. Hans Bücken, Vorsitzender

Torsten Hallmann, Gerhard Steck, Lars Georg Volkman

Die VPV ist im Handelsregister des Amtsgerichts Köln unter der Handelsregister-Nr. HRB 1502 eingetragen.

### 2 Hauptgeschäftstätigkeit

Betrieb der Schaden- und Unfallversicherung.

Der Versicherer ist außerdem berechtigt, sich an anderen Versicherungsunternehmen zu beteiligen.

#### Zuständige Aufsichtsbehörde

Die VPV unterliegt der Aufsicht durch die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin)

Graurheindorfer Str. 108, 53117 Bonn oder  
Postfach 1253, 53002 Bonn.

## Informationen zur angebotenen Leistung

### 3 Wesentliche Merkmale der Versicherungsleistung

a) Für das Vertragsverhältnis zwischen Ihnen und uns gelten der Antrag, der Versicherungsschein, etwaige Nachträge des Versicherungsscheins, und die Allgemeinen Versicherungsbedingungen gegebenenfalls einschließlich der Besonderen Bedingungen und Klauseln. Die Versicherungsbedingungen sowie die Besonderen Bedingungen und Klauseln finden Sie nachfolgend abgedruckt.

b) Die Angaben über Art, Umfang, und Fälligkeit unserer Leistungen entnehmen Sie bitte dem Versicherungsantrag, dem Versicherungsschein und den nachfolgend abgedruckten Allgemeinen Versicherungsbedingungen sowie den Besonderen Bedingungen und Klauseln.

### 4 Angaben zur Versicherungsprämie

Die Versicherungsprämie enthält alle darauf zu entrichtenden Steuern sowie eventuelle Zuschläge auf Grund einer vereinbarten Zahlungsweise.

Höhe und Zahlungsweise der Prämie entnehmen Sie bitte ebenfalls dem von Ihnen ausgefüllten Antragsformular und dem Versicherungsschein.

### 5 Zusätzliche Gebühren und Kosten

Zusätzliche Gebühren oder Kosten, z.B. für die Antragsbearbeitung, Angebotserstellung oder für die Benutzung von Fernkommunikationsmitteln werden nicht erhoben. Vermittler sind nicht berechtigt, von Ihnen irgendwelche besonderen Gebühren oder Kosten für die Aufnahme des Antrags zu erheben.

### 6 Einzelheiten zur Zahlung der Prämie

Die Prämien sind zum jeweiligen Fälligkeitstermin zu entrichten. Dieser ist in Ihrem Versicherungsschein enthalten.

Die Prämien können monatlich, vierteljährlich, halbjährlich oder jährlich entrichtet werden. Zusätzlich besteht bei einigen Tarifen die Möglichkeit zur Zahlung eines Einmalbeitrags. Für die Prämienzahlung ist die bei Antragstellung vereinbarte Zahlungsweise maßgeblich. Entsprechend der getroffenen Vereinbarung wird die Prämie entweder durch Überweisung oder per Lastschrift von Ihnen gezahlt. Näheres entnehmen Sie bitte Ihrem Versicherungsschein.

Ihr Versicherungsschutz beginnt mit Vertragsabschluss, jedoch nicht vor dem mit Ihnen vereinbarten, im Versicherungsschein angegebenen Versicherungsbeginn. Wenn Sie jedoch die erste oder einmalige Prämie nicht rechtzeitig zahlen, können wir vom Vertrag zurücktreten und der Versicherungsschutz tritt rückwirkend außer Kraft.

### 7 Gültigkeitsdauer des Angebots

Angebote sind für uns vier Wochen bindend, es sei denn durch eine gesetzliche Vorschrift ist eine Änderung notwendig oder ein zwischenzeitlich eingetretenes Ereignis, (entsprechend der Antragsfragen) bedingt eine erneute Antragsprüfung.

## Informationen zum Vertrag

### 8 Zustandekommen des Versicherungsvertrags

Der Abschluss eines Versicherungsvertrags setzt zwei übereinstimmende Willenserklärungen voraus. Der Versicherungsvertrag kommt somit durch eine von Ihnen abgegebene Willenserklärung (beispielsweise in Form des ausgefüllten Versicherungsantrags) und durch die Übersendung des Versicherungsscheins wirksam zustande, sofern Sie Ihre Vertragserklärung nicht wirksam widerrufen (Einzelheiten zum Widerrufsrecht siehe unter Nr. 9).

Ihr Versicherungsschutz beginnt mit Vertragsabschluss, jedoch nicht vor dem mit Ihnen vereinbarten, im Versicherungsschein angegebenen Versicherungsbeginn. Allerdings entfällt unsere Leistungspflicht bei nicht rechtzeitiger Zahlung der ersten oder einmaligen Prämie (siehe Allgemeine Bedingungen).

Wurde eine vorläufige Deckungszusage abgegeben, gewährt die VPV bis zur Zustellung der Police Versicherungsschutz im Umfang der schriftlich gewährten vorläufigen Deckungszusage. Sofern Sie Ihre Vertragserklärung wirksam widerrufen haben, endet der Versicherungsschutz über die vorläufige Deckung mit dem Zugang des Widerrufs bei der VPV.

### 9 Widerrufsbelehrung

#### Widerrufsrecht

Sie können Ihre Vertragserklärung innerhalb von 14 Tagen ohne Angabe von Gründen in Textform (z.B. Brief, Fax, E-Mail) widerrufen. Haben Sie einen Antrag unterschrieben, beginnt die Frist erst dann zu laufen, nachdem Sie den Versicherungsschein, die Vertragsbestimmungen einschließlich der Allgemeinen Versicherungsbedingungen, die weiteren Informationen nach § 7 Abs. 1 und 2 des Versicherungsvertragsgesetzes in Verbindung mit den §§ 1 bis 4 der VVG-Informationspflichtenverordnung und diese Belehrung jeweils in Textform erhalten haben.

Haben Sie ein Angebot angefordert, beginnt die Frist am Tag, nachdem Sie Ihre Annahmeerklärung zum Vertragsangebot an uns abgesendet haben. Unabhängig davon beginnt die Frist erst dann zu laufen, wenn Sie den Versicherungsschein, die Vertragsbestimmungen einschließlich der Allgemeinen Versicherungsbedingungen, die weiteren Informationen nach § 7 Abs. 1 und 2 des Versicherungsvertragsgesetzes in Verbindung mit den §§ 1 bis 4 der VVG-Informationspflichtenver-

ordnung und diese Belehrung jeweils in Textform erhalten haben. Zur Wahrung der Widerrufsfrist genügt die rechtzeitige Absendung des Widerrufs.

- Der Widerruf ist zu richten an:  
VPV Allgemeine Versicherungs-AG  
Pohligstr. 3, 50969 Köln
- Bei einem Widerruf per Telefax ist der Widerruf an folgende Faxnummer zu richten:  
0 18 03/45 55 34 99 (0,09 €/Min. aus dem Festnetz, Mobilfunk max. 0,42 €/Min.)
- Bei einem Widerruf per E-Mail ist der Widerruf an folgende E-Mail-Adresse zu richten:  
info@vpv.de

#### **Widerrufsfolgen**

Im Falle eines wirksamen Widerrufs endet Ihr Versicherungsschutz und wir erstatten Ihnen den auf die Zeit nach Zugang des Widerrufs entfallenden Teil der Prämien, wenn Sie zugestimmt haben, dass der Versicherungsschutz vor dem Ende der Widerrufsfrist beginnt. Den Teil der Prämie, der auf die Zeit bis zum Zugang des Widerrufs entfällt, dürfen wir in diesem Fall einbehalten; dabei handelt es sich um den im Versicherungsschein ausgewiesenen Betrag. Dieser Betrag wird zeitanteilig berechnet. Die Erstattung zurückzuzahlender Beträge erfolgt unverzüglich, spätestens 30 Tage nach Zugang des Widerrufs. Beginnt der Versicherungsschutz nicht vor dem Ende der Widerrufsfrist, hat der wirksame Widerruf zur Folge, dass empfangene Leistungen zurückzugewähren und gezogene Nutzungen (z.B. Zinsen) herauszugeben sind.

#### **Besondere Hinweise**

Ihr Widerrufsrecht erlischt, wenn der Vertrag auf Ihren Wunsch sowohl von Ihnen als auch von uns vollständig erfüllt wurde, bevor Sie Ihr Widerrufsrecht ausgeübt haben.

Ende der Widerrufsbelehrung.

#### **10 Angaben zur Laufzeit**

Die Angaben zur Laufzeit Ihres Versicherungsvertrags entnehmen Sie bitte dem Antragsformular. Dort ist die von Ihnen gewünschte Vertragsdauer eingetragen. Sie ist auch im Versicherungsschein abgedruckt.

#### **11 Vertragliche Kündigungsmöglichkeiten**

Bei einer Vertragsdauer von mindestens einem Jahr verlängert sich der Vertrag um jeweils ein Jahr, wenn nicht Ihnen oder uns spätestens drei Monate vor dem Ablauf des Versicherungsjahres eine Kündigung zugegangen ist. Bei einer Vertragsdauer von drei oder mehr Jahren kann der Vertrag zum Ablauf des dritten oder jedes darauf folgenden Jahres unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten von Ihnen gekündigt werden. Bei einer Vertragsdauer von weniger als einem Jahr und bei Verträgen, die von vornherein einen festen Endtermin vorsehen, endet der Vertrag, ohne dass es einer Kündigung bedarf, zum vorgesehenen Zeitpunkt.

Im Übrigen besteht ein Kündigungsrecht auch in folgenden Fällen:

- Für den Versicherer und den Versicherungsnehmer nach dem Versicherungsfall.
- Für den Versicherer bei Nichtzahlung der Folgeprämie.
- Für den Versicherungsnehmer bei Prämien erhöhungen.

Einzelheiten können Sie den nachfolgend abgedruckten Allgemeinen Bedingungen entnehmen. Gesetzliche Kündigungsrechte bleiben hiervon unberührt.

#### **12 Anzuwendendes Recht**

Auf Ihren Versicherungsvertrag findet das Recht der Bundesrepublik Deutschland Anwendung.

#### **13 Anzuwendende Sprache**

Die Bedingungen, alle weiteren Vertragsbestimmungen und diese Verbraucherinformation werden Ihnen in deutscher Sprache mitgeteilt. Die Kommunikation während der Laufzeit des Vertrags wird in deutscher Sprache geführt.

#### **Informationen zu außergerichtlichen Rechtsbehelfen**

##### **14 Versicherungsombudsmann**

Als Verbraucher haben Sie die Möglichkeit, sich bei Beschwerden gegen uns als Ihren Versicherer an den Versicherungsombudsmann zu wenden:

Versicherungsombudsmann e.V.

Leipziger Str. 121, 10117 Berlin

Telefon: 0 800/3 69 60 00

Telefax: 0 800/3 69 90 00

Internet:

www.versicherungsombudsmann.de

E-Mail:

beschwerde@versicherungsombudsmann.de

Dort haben Sie die Möglichkeit eines kostenlosen außergerichtlichen Schlichtungsverfahrens, solange die geltend gemachten Ansprüche nicht verjährt sind. Die Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag verjähren in drei Jahren. Die Verjährung beginnt mit dem Schluss des Jahres, in dem der Anspruch entstanden ist.

Der Beschwerdegegenstand darf nicht bereits vor einem Gericht, Schiedsgericht oder einer anderen Streitschlichtungseinrichtung anhängig, entschieden oder geschlichtet worden sein.

Der Ombudsmann behandelt Ihre Beschwerde erst, wenn Sie Ihren Anspruch bei uns geltend gemacht haben und uns sechs Wochen Zeit für unsere Entscheidung gegeben haben.

Bis zu einem Beschwerdewert von 5.000 € trifft der Ombudsmann eine Entscheidung, an die wir gebunden sind. Ihnen steht dagegen weiterhin der Weg zum Gericht offen. Bei Beschwerden mit einem Wert von über 5.000 € spricht der Ombudsmann eine für beide Seiten unverbindliche Empfehlung aus. Ab einem Beschwerdewert von 80.000 € ist ein Verfahren vor dem Ombudsmann nicht mehr möglich.

Durch die Einlegung der Beschwerde bei dem Ombudsmann wird Ihr Recht auf Beschreiten eines Rechtswegs bei den ordentlichen Gerichten nicht berührt.

##### **15 Beschwerden**

Bei Beschwerden können Sie sich direkt an die Direktion der VPV Allgemeine Versicherungs-AG wenden. Wenn Sie nicht zuerst mit der VPV über Ihr Anliegen sprechen möchten, können Sie sich auch an die unter Nr. 2 genannte Aufsichtsbehörde wenden.

Neben den Rechtsbehelfen nach Nr. 14 und 15 bleibt die gerichtliche Geltendmachung von Ansprüchen unberührt.

# A. Allgemeine Bedingungen für die Haftpflichtversicherung (AHB 2010)

**Sie als Versicherungsnehmer sind unser Vertragspartner. Wir als Versicherer erbringen die vertraglich vereinbarten Leistungen.**

## Der Versicherungsschutz

### 1 Was ist Gegenstand der Versicherung?

#### 1.1 Versicherungsschutz

Wir gewähren Ihnen Versicherungsschutz für den Fall, dass Sie wegen eines während der Wirksamkeit der Versicherung eingetretenen Schadenereignisses, das

- > den Tod, die Verletzung oder Gesundheitsschädigung von Menschen (Personenschaden),
- > die Beschädigung oder Vernichtung von Sachen (Sachschaden) oder
- > eine Vermögenseinbuße, die weder durch einen Personen- noch durch einen Sachschaden herbeigeführt worden ist (Vermögensschaden, vgl. Nr. 3.25),

zur Folge hatte, auf Grund

#### **gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen privatrechtlichen Inhalts**

von einem Dritten auf Schadensersatz in Anspruch genommen werden.

Schadenereignis ist das Ereignis, als dessen Folge die Schädigung des Dritten unmittelbar entstanden ist. Auf den Zeitpunkt der Schadenverursachung, die zum Schadenereignis geführt hat, kommt es nicht an.

#### 1.2 Der Versicherungsschutz umfasst Ihre gesetzliche Haftpflicht

a) aus den im Versicherungsschein und seinen Nachträgen angegebenen Eigenschaften, Rechtsverhältnissen oder Tätigkeiten (versichertes Risiko).

b) aus Erhöhungen oder Erweiterungen der im Versicherungsschein und seinen Nachträgen angegebenen Risiken. Dies gilt nicht für Risiken aus dem Halten oder Gebrauch von versicherungspflichtigen Kraft-, Luft- oder Wasserfahrzeugen sowie für sonstige Risiken, die der Versicherungs- oder Deckungsvorsorgepflicht unterliegen. Bei Erhöhungen des übernommenen Risikos, die durch Änderung bestehender oder durch Erlass neuer Rechtsnormen eintreten, gilt Folgendes:

Wir sind berechtigt, das Versicherungsverhältnis unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat zu kündigen.

Das Kündigungsrecht erlischt, wenn es nicht innerhalb eines Monats von dem Zeitpunkt an ausgeübt wird, in welchem wir von der Erhöhung Kenntnis erlangt haben, oder wenn der Zustand wieder hergestellt ist, der vor der Erhöhung bestanden hat.

c) aus Risiken, die für Sie nach Abschluss der Versicherung neu entstehen, gemäß Nr. 4 (Vorsorgeversicherung).

#### 1.3 Der Versicherungsschutz kann durch besondere Vereinbarung ausgedehnt werden auf die gesetzliche Haftpflicht wegen Abhandenkommens von Sachen. Hierauf finden die Bestimmungen über Sachschaden Anwendung.

### 2 Welchen Umfang hat der Versicherungsschutz?

#### 2.1 Unsere Leistungspflicht

Unsere Leistungspflicht umfasst die Prüfung der Haftpflichtfrage, die Abwehr unberechtigter Schadensersatzansprüche und Ihre Freistellung von berechtigten Schadensersatzverpflichtungen.

Berechtigt sind Schadensersatzverpflichtungen dann, wenn Sie auf Grund Gesetzes, rechtskräftigen Urteils, Anerkenntnisses oder Vergleichs zur Entschädigung verpflichtet sind und wir hierdurch gebunden sind. Anerkenntnisse und Vergleiche, die von Ihnen ohne unsere Zustimmung abgegeben oder geschlossen worden sind, binden uns nur,

soweit der Anspruch auch ohne Anerkenntnis oder Vergleich bestanden hätte.

Ist Ihre Schadensersatzverpflichtung mit bindender Wirkung für uns festgestellt, haben wir Sie binnen zwei Wochen vom Anspruch des Dritten freizustellen.

Wird in einem Strafverfahren wegen eines Schadenereignisses, das einen unter den Versicherungsschutz fallenden Haftpflichtanspruch zur Folge haben kann, die Bestellung eines Verteidigers für Sie von uns gewünscht oder genehmigt, so tragen wir die gebührenordnungsmäßigen, gegebenenfalls die mit ihm besonders vereinbarten höheren Kosten des Verteidigers.

#### 2.2 Unsere Entschädigungsleistungen

Unsere Entschädigungsleistung ist bei jedem Versicherungsfall auf die vereinbarten Deckungssummen/Entschädigungsgrenzen begrenzt.

Dies gilt auch dann, wenn sich der Versicherungsschutz auf mehrere entschädigungspflichtige Personen erstreckt.

Mehrere während der Wirksamkeit der Versicherung eintretende Versicherungsfälle gelten als ein Versicherungsfall, der im Zeitpunkt des ersten dieser Versicherungsfälle eingetreten ist, wenn diese auf derselben Ursache, auf gleichen Ursachen mit innerem, insbesondere sachlichem und zeitlichem Zusammenhang oder – auf der Lieferung von Waren mit gleichen Mängeln beruhen.

Falls besonders vereinbart, beteiligen Sie sich bei jedem Versicherungsfall mit einem im Versicherungsschein festgelegten Betrag an der Schadensersatzleistung (Selbstbehalt). Soweit nichts anderes vereinbart wurde, sind wir auch in diesen Fällen zur Abwehr unberechtigter Schadensersatzansprüche verpflichtet.

Ferner kann vereinbart werden, dass wir unsere Gesamtleistung für alle Schadenereignisse eines Versicherungsjahrs auf ein Mehrfaches der vereinbarten Deckungssumme begrenzen. Die vereinbarte Begrenzung können Sie dem Antrag entnehmen.

#### 2.3 Unsere Rechte bei Abwicklung des Schadens

Wir sind bevollmächtigt, alle uns zur Abwicklung des Schadens oder Abwehr der Schadensersatzansprüche zweckmäßig erscheinenden Erklärungen in Ihrem Namen abzugeben.

Kommt es in einem Versicherungsfall zu einem Rechtsstreit über Schadensersatzansprüche gegen Sie, sind wir zur Prozessführung bevollmächtigt. Wir führen den Rechtsstreit in Ihrem Namen auf unsere Kosten.

#### 2.4 Aufwendungen für Kosten

Unsere Aufwendungen für Kosten werden nicht als Leistungen auf die Deckungssumme angerechnet (vgl. aber Nr. 6.1).

### 3 Welche Ansprüche sind nicht versichert?

Falls im Versicherungsschein oder seinen Nachträgen nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist, sind von der Versicherung ausgeschlossen: Haftpflichtansprüche

#### 3.1 soweit sie auf Grund Vertrags oder besonderer Zusagen über den Umfang Ihrer gesetzlichen Haftpflicht hinausgehen.

#### 3.2 aus im Ausland vorkommenden Schadenereignissen; Ansprüche aus § 110 Sozialgesetzbuch VII sind jedoch mitversichert.

#### 3.3 aus Sachschäden und allen sich daraus ergebenden Vermögensschäden, welche entstehen durch

- a) Abwässer, soweit es sich nicht um häusliche Abwässer handelt,
- b) Senkungen von Grundstücken oder Erdbeben, Erdstöße, Erdbeben, Erdstöße, Erdbeben, Erdstöße,
- c) Überschwemmungen stehender oder fließender Gewässer,
- d) allmähliche Einwirkung der Temperatur, von Gasen, Dämpfen oder Feuchtigkeit, von Niederschlägen (Rauch, Ruß, Staub und dgl.).

- 3.4 wegen Schäden an fremden Sachen und allen sich daraus ergebenden Vermögensschäden, wenn
- Sie diese Sachen gemietet, geleast, gepachtet, geliehen oder durch verbotene Eigenmacht erlangt haben oder sie Gegenstand eines besonderen Verwahrungsvertrags sind;
  - die Schäden durch Ihre gewerbliche oder berufliche Tätigkeit an diesen Sachen (Bearbeitung, Reparatur, Beförderung, Prüfung und dgl.) entstanden sind; bei unbeweglichen Sachen gilt dieser Ausschluss nur insoweit, als diese Sachen oder Teile von Ihnen unmittelbar von der Tätigkeit betroffen waren;
  - die Schäden dadurch entstanden sind, dass Sie diese Sachen zur Durchführung Ihrer gewerblichen oder beruflichen Tätigkeiten (als Werkzeug, Hilfsmittel, Materialablagefläche und dgl.) benutzt haben; bei unbeweglichen Sachen gilt dieser Ausschluss nur insoweit, als diese Sachen oder Teile von Ihnen unmittelbar von der Benutzung betroffen waren;
  - die Schäden durch Ihre gewerbliche oder berufliche Tätigkeit entstanden sind und sich diese Sachen oder - sofern es sich um unbewegliche Sachen handelt - deren Teile im unmittelbaren Einwirkungsbereich der Tätigkeit befunden haben; dieser Ausschluss gilt nicht, wenn Sie beweisen, dass Sie zum Zeitpunkt der Tätigkeit offensichtlich notwendige Schutzvorkehrungen zur Vermeidung von Schäden getroffen haben.
- Sind die Voraussetzungen der obigen Ausschlüsse 3.4 a) bis d) in der Person von Ihren Angestellten, Arbeitern, Bediensteten, Bevollmächtigten oder Beauftragten gegeben, so entfällt gleichfalls der Versicherungsschutz, und zwar sowohl für Sie, wie für die durch den Versicherungsvertrag etwa mitversicherten Personen.
- Die Erfüllung von Verträgen und die an die Stelle der Erfüllungsleistung tretende Ersatzleistung ist nicht Gegenstand der Haftpflichtversicherung, auch dann nicht, wenn es sich um gesetzliche Ansprüche handelt, desgleichen nicht der Anspruch aus der gesetzlichen Gefahrtragung für zufälligen Untergang und zufällige Verschlechterung.
- 3.5 wegen Schäden, die in unmittelbarem oder mittelbarem Zusammenhang stehen mit energiereichen ionisierenden Strahlen (z.B. Strahlen von radioaktiven Stoffen oder Röntgenstrahlen).
- 3.6 wegen Schäden durch Umwelteinwirkung.  
Dieser Ausschluss gilt nicht
- im Rahmen der Versicherung privater Haftpflichtrisiken oder
  - für Schäden, die durch von Ihnen hergestellte oder gelieferte Erzeugnisse (auch Abfälle), durch Arbeiten oder sonstige Leistungen nach Ausführung der Leistung oder nach Abschluss der Arbeiten entstehen (Produkthaftpflicht).
- Kein Versicherungsschutz besteht jedoch für Schäden durch Umwelteinwirkung, die aus der Planung, Herstellung, Lieferung, Montage, Demontage, Instandhaltung oder Wartung von
- Anlagen, die bestimmt sind, gewässerschädliche Stoffe herzustellen, zu verarbeiten, zu lagern, abzulagern, zu befördern oder wegzuleiten (WHG-Anlagen),
  - Anlagen gem. Anhang 1 oder 2 zum Umwelthaftungsgesetz (UmweltHG-Anlagen),
  - Anlagen, die nach dem Umweltschutz dienenden Bestimmungen einer Genehmigungs- oder Anzeigepflicht unterliegen,
  - Abwasseranlagen oder Teilen resultieren, die ersichtlich für solche Anlagen bestimmt sind.
- 3.7 wegen Schäden aus dem Austausch, der Übermittlung und der Bereitstellung elektronischer Daten, soweit es sich handelt um Schäden aus
- Löschung, Unterdrückung, Unbrauchbarmachung oder Veränderung von Daten,
  - Nichterfassen oder fehlerhaftem Speichern von Daten,
  - Störung des Zugangs zum elektronischen Datenaustausch,
  - Übermittlung vertraulicher Daten oder Informationen.
- 3.8 wegen Schäden aus Persönlichkeits- oder Namensrechtsverletzungen.
- 3.9 wegen Schäden aus Anfeindung, Schikane, Belästigung, Ungleichbehandlung oder sonstigen Diskriminierungen.
- 3.10 wegen Schäden, die auf Asbest, asbesthaltige Substanzen oder Erzeugnisse zurückzuführen sind.
- 3.11 wegen Schäden, die zurückzuführen sind auf
- gentechnische Arbeiten,
  - gentechnisch veränderte Organismen (GVO),
  - Erzeugnisse, die
    - Bestandteile aus GVO enthalten,
    - aus oder mit Hilfe von GVO hergestellt wurden.
- 3.12 aller Personen, die den Schaden
- vorsätzlich herbeigeführt haben,
  - dadurch verursacht haben, dass sie in Kenntnis von deren Mangelhaftigkeit oder Schädlichkeit Erzeugnisse in den Verkehr gebracht oder Arbeiten oder sonstige Leistungen erbracht haben.
- 3.13 des Versicherungsnehmers selbst oder der in Nr. 3.14 bis Nr. 3.21 benannten Personen gegen die Mitversicherten.
- 3.14 zwischen mehreren Versicherungsnehmern desselben Versicherungsvertrags.
- 3.15 zwischen mehreren Mitversicherten desselben Versicherungsvertrags.
- 3.16 gegen Sie aus Schadenfällen von Ihren Angehörigen, die mit Ihnen in häuslicher Gemeinschaft leben oder die zu den im Versicherungsvertrag mitversicherten Personen gehören. Als Angehörige gelten Ehegatten, Lebenspartner im Sinne des Lebenspartnerschaftsgesetzes oder vergleichbarer Partnerschaften nach dem Recht anderer Staaten, Eltern und Kinder, Adoptiveltern und -kinder, Schwiegereltern und -kinder, Stiefeltern und -kinder, Großeltern und Enkel, Geschwister sowie Pflegeeltern und -kinder (Personen, die durch ein familienähnliches, auf längere Dauer angelegtes Verhältnis wie Eltern und Kinder miteinander verbunden sind).
- 3.17 gegen Sie von Ihren gesetzlichen Vertretern oder Betreuern, wenn Sie eine geschäftsunfähige, beschränkt geschäftsfähige oder betreute Person sind.
- 3.18 gegen Sie von gesetzlichen Vertretern, wenn Sie eine juristische Person des privaten oder öffentlichen Rechts sowie ein nicht rechtsfähiger Verein sind.
- 3.19 gegen Sie von unbeschränkt persönlich haftenden Gesellschaftern, wenn Sie eine Offene Handelsgesellschaft, Kommanditgesellschaft oder Gesellschaft bürgerlichen Rechts sind.
- 3.20 gegen Sie von Liquidatoren, Zwangs- und Insolvenzverwaltern.
- 3.21 gegen Sie von Ihren Partnern, wenn Sie eine eingetragene Partnerschaftsgesellschaft sind.
- Die Ausschlüsse unter Nr. 3.13 bis Nr. 3.15 sowie Nr. 3.17 bis Nr. 3.20 erstrecken sich auch auf Haftpflichtansprüche von Angehörigen der dort genannten Personen, die mit diesen in häuslicher Gemeinschaft leben.
- 3.22 die darauf zurückzuführen sind, dass Sie besonders gefahrdrohende Umstände, deren Beseitigung wir billigerweise verlangen konnten und verlangt hatten, nicht innerhalb einer angemessenen Frist beseitigten. Ein Umstand, welcher zu einem Schaden geführt hat, gilt ohne weiteres als besonders gefahrdrohend.
- 3.23 wegen Personenschäden, die aus der Übertragung einer Krankheit durch Sie resultieren. Das Gleiche gilt für Sachschäden und alle sich daraus ergebenden Vermögensschäden, die durch Krankheit der Ihnen gehörenden, von Ihnen gehaltenen oder veräußerten Tieren entstanden sind. In beiden Fällen besteht Versicherungsschutz, wenn Sie beweisen, dass Sie weder vorsätzlich noch grob fahrlässig gehandelt haben.
- 3.24 wegen Schäden an von Ihnen hergestellten oder gelieferten Sachen, Arbeiten oder sonstigen Leistungen infolge ei-

ner in der Herstellung, Lieferung oder Leistung liegenden Ursache und alle sich daraus ergebenden Vermögensschäden. Dies gilt auch dann, wenn die Schadenursache in einem mangelhaften Einzelteil der Sache oder in einer mangelhaften Teilleistung liegt und zur Beschädigung oder Vernichtung der gesamten Sache oder Leistung führt.

Dieser Ausschluss findet auch dann Anwendung, wenn Dritte in Ihrem Auftrag oder für Ihre Rechnung die Herstellung oder Lieferung der Sachen oder die Arbeiten oder sonstigen Leistungen übernommen haben.

3.25 bei Vermögensschäden im Sinne von Nr. 1.1, die entstanden sind

- a) durch von Ihnen (oder in Ihrem Auftrag oder für Ihre Rechnung von Dritten) hergestellte oder gelieferte Sachen, erbrachte Arbeiten oder sonstige Leistungen.
- b) aus planender, beratender, bau- oder montageleitender, prüfender oder gutachterlicher Tätigkeit.
- c) aus Ratschlägen, Empfehlungen oder Weisungen an wirtschaftlich verbundene Unternehmen.
- d) aus Vermittlungsgeschäften aller Art.
- e) aus Auskunftserteilung, Übersetzung sowie Reiseveranstaltung.
- f) aus Rationalisierung und Automatisierung, Datenerfassung, -speicherung, -sicherung, -wiederherstellung, Austausch, Übermittlung, Bereitstellung elektronischer Daten.
- g) aus Anlage-, Kredit-, Versicherungs-, Grundstücks-, Leasing- oder ähnlichen wirtschaftlichen Geschäften, aus Zahlungsvorgängen aller Art, aus Kassenführung sowie aus Untreue oder Unterschlagung.
- h) aus der Verletzung von Persönlichkeitsrechten und Namensrechten, gewerblichen Schutzrechten und Urheberrechten sowie des Kartell- oder Wettbewerbsrechts.
- i) aus der Nichteinhaltung von Fristen, Terminen, Vor- und Kostenanschlägen.
- j) aus Pflichtverletzungen, die mit der Tätigkeit als ehemaliges oder gegenwärtiges Mitglied von Vorstand, Geschäftsführung, Aufsichtsrat, Beirat oder anderer vergleichbarer Leitungs- oder Aufsichtsgremien/Organe im Zusammenhang stehen.
- k) aus bewusstem Abweichen von gesetzlichen oder behördlichen Vorschriften, von Anweisungen oder Bedingungen des Auftraggebers oder aus sonstiger bewusster Pflichtverletzung.
- l) aus dem Abhandenkommen von Sachen, auch z.B. von Geld, Wertpapieren und Wertsachen.
- m) durch ständige Emmissionen (z.B. Geräusche, Gerüche, Erschütterungen).

3.26 die wegen öffentlich-rechtlichen Pflichten oder Ansprüchen zur Sanierung von Umweltschäden gemäß Umweltschadengesetz (USchadG) oder anderen auf der EU-Umwelthaftungsrichtlinie (2004/35/EG) basierenden nationalen Umsetzungsgesetzen geltend gemacht werden. Dies gilt auch dann, wenn Sie von einem Dritten auf Grund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen privatrechtlichen Inhalts auf Erstattung der durch solche Umweltschäden entstandenen Kosten in Anspruch genommen werden.

Der Versicherungsschutz bleibt aber für solche Ansprüche erhalten, die auch ohne Bestehen des Umweltschadengesetzes oder anderer auf der EU-Umwelthaftungsrichtlinie (2004/35/EG) basierenden nationalen Umsetzungsgesetzen bereits auf Grund gesetzlicher Haftungsbestimmungen privatrechtlichen Inhalts gegen Sie geltend gemacht werden.

#### 4 Wann besteht Versicherungsschutz durch die Vorsorgeversicherung?

##### 4.1 Vorsorgeversicherung

Für die Vorsorgeversicherung (Nr. 1.2 c) gelten neben den sonstigen Vertragsbestimmungen folgende Besondere Bedingungen:

Risiken, die nach Abschluss des Versicherungsvertrags neu entstehen, sind im Rahmen des bestehenden Vertrags sofort versichert.

a) Sie sind verpflichtet, nach unserer Aufforderung jedes neue Risiko innerhalb eines Monats anzuzeigen. Die Aufforderung kann auch mit der Beitragsrechnung erfolgen. Unterlassen Sie die rechtzeitige Anzeige, entfällt der Versicherungsschutz für das neue Risiko rückwirkend ab dessen Entstehung. Tritt der Versicherungsfall ein, bevor das neue Risiko angezeigt wurde, so haben Sie zu beweisen, dass das neue Risiko erst nach Abschluss der Versicherung und zu einem Zeitpunkt hinzugekommen ist, zu dem die Anzeigefrist noch nicht verstrichen war.

b) Wir sind berechtigt, für das neue Risiko einen angemessenen Beitrag zu verlangen. Kommt eine Einigung über die Höhe des Beitrags innerhalb einer Frist von einem Monat nach Eingang der Anzeige nicht zustande, entfällt der Versicherungsschutz für das neue Risiko rückwirkend ab dessen Entstehung.

##### 4.2 Höhe der Vorsorgeversicherung

Der Versicherungsschutz wird auf den Betrag von 250.000 € für Personenschaden und 75.000 € für Sachschaden begrenzt, sofern nicht im Versicherungsschein abweichende Deckungssummen festgesetzt sind.

##### 4.3 Ausschlüsse bei der Vorsorgeversicherung

Die Regelung der Vorsorgeversicherung gilt nicht für Risiken

- a) aus dem Eigentum, Besitz, Halten oder Führen eines Kraft-, Luft- oder Wasserfahrzeugs, soweit diese Fahrzeuge der Zulassungs-, Führerschein- oder Versicherungspflicht unterliegen,
- b) aus dem Eigentum, Besitz, Betrieb oder Führen von Bahnen,
- c) die der Versicherungs- oder Deckungsvorsorgepflicht unterliegen,
- d) die kürzer als ein Jahr bestehen werden und deshalb im Rahmen von kurzfristigen Versicherungsverträgen zu versichern sind.

### Der Versicherungsfall

#### 5 Welche Obliegenheiten müssen Sie bei Eintritt des Versicherungsfalls beachten?

##### 5.1 Obliegenheiten und Verfahren

- a) Versicherungsfall im Sinne dieses Vertrags ist das Schadenereignis, das Haftpflichtansprüche gegen Sie zur Folge haben könnte.
- b) Jeder Versicherungsfall ist uns unverzüglich anzuzeigen, auch wenn noch keine Schadensersatzansprüche erhoben wurden.
- c) Wird gegen Sie ein Haftpflichtanspruch erhoben, ein staatsanwaltschaftliches, behördliches oder gerichtliches Verfahren eingeleitet, ein Mahnbescheid erlassen oder Ihnen gerichtlich der Streit verkündet, haben Sie dies ebenfalls unverzüglich anzuzeigen, auch wenn Sie bereits den Versicherungsfall angezeigt haben. Gegen einen Mahnbescheid oder eine Verfügung von Verwaltungsbehörden auf Schadensersatz müssen Sie fristgemäß Widerspruch oder die sonst erforderlichen Rechtsbehelfe einlegen. Unserer Weisung bedarf es nicht.
- d) Sie müssen nach Möglichkeit für die Abwendung und Minderung des Schadens sorgen. Unsere Weisungen sind dabei zu befolgen, soweit es für Sie zumutbar ist. Sie haben uns ausführliche und wahrheitsgemäße Schadenberichte zu erstatten und uns bei der Schadenermittlung und -regulierung zu unterstützen. Alle Umstände, die nach unserer Ansicht für die Bearbeitung des Schadens wichtig sind, müssen mitgeteilt sowie alle dafür angeforderten Schriftstücke übersandt werden.
- e) Wird gegen Sie ein Haftpflichtanspruch gerichtlich geltend gemacht, haben Sie die Führung des Verfahrens uns zu überlassen. Wir beauftragen in Ihrem Namen einen Rechtsanwalt. Sie müssen dem Rechtsanwalt Vollmacht sowie alle erforderlichen Auskünfte erteilen und die angeforderten Unterlagen zur Verfügung stellen.

- f) Erlangen Sie oder ein Mitversicherter das Recht, die Aufhebung oder Minderung einer zu zahlenden Rente zu fordern, so sind wir zur Ausübung dieses Rechts bevollmächtigt.

#### 5.2 Rechtsfolgen bei Verletzung von Obliegenheiten

- a) Verletzen Sie eine Obliegenheit aus diesem Vertrag, die Sie vor Eintritt des Versicherungsfalls zu erfüllen haben, können wir den Vertrag innerhalb eines Monats ab Kenntnis von der Obliegenheitsverletzung fristlos kündigen. Wir haben kein Kündigungsrecht, wenn Sie nachweisen, dass die Obliegenheitsverletzung weder auf Vorsatz noch auf grober Fahrlässigkeit beruht.
- b) Wird eine Obliegenheit aus diesem Vertrag vorsätzlich verletzt, verlieren Sie Ihren Versicherungsschutz. Bei grob fahrlässiger Verletzung einer Obliegenheit sind wir berechtigt, unsere Leistung in einem der Schwere Ihres Verschuldens entsprechenden Verhältnis zu kürzen. Der vollständige oder teilweise Wegfall des Versicherungsschutzes hat bei Verletzung einer nach Eintritt des Versicherungsfalls bestehenden Auskunft- oder Aufklärungspflicht zur Voraussetzung, dass wir Sie durch gesonderte Mitteilung in Textform auf diese Rechtsfolge hingewiesen haben. Weisen Sie nach, dass Sie die Obliegenheit nicht grob fahrlässig verletzt haben, bleibt der Versicherungsschutz bestehen. Der Versicherungsschutz bleibt auch bestehen, wenn Sie nachweisen, dass die Verletzung der Obliegenheit weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalls noch für die Feststellung oder den Umfang der uns obliegenden Leistung ursächlich war. Das gilt nicht, wenn Sie die Obliegenheit arglistig verletzt haben. Die vorstehenden Bestimmungen gelten unabhängig davon, ob wir ein uns nach Nr. 5.2 a) zustehendes Kündigungsrecht ausüben.

### 6 Welche Entschädigungsgrenzen gibt es in der Haftpflichtversicherung?

- 6.1 Übersteigen die begründeten Haftpflichtansprüche aus einem Versicherungsfall die Deckungssumme, tragen wir die Prozesskosten im Verhältnis der Deckungssumme zur Gesamthöhe dieser Ansprüche.
- 6.2 Haben Sie an den Geschädigten Rentenzahlungen zu leisten und übersteigt der Kapitalwert der Rente die Deckungssumme oder den nach Abzug etwaiger sonstiger Leistungen aus dem Versicherungsfall noch verbleibenden Restbetrag der Deckungssumme, so wird die zu leistende Rente nur im Verhältnis der Deckungssumme bzw. ihres Restbetrags zum Kapitalwert der Rente von uns erstattet. Für die Berechnung des Rentenwerts gilt die entsprechende Vorschrift der Verordnung über den Versicherungsschutz in der Kraftfahrzeughaftpflichtversicherung in der jeweils gültigen Fassung zum Zeitpunkt des Versicherungsfalls. Bei der Berechnung des Betrags, mit dem Sie sich an laufenden Rentenzahlungen beteiligen müssen, wenn der Kapitalwert der Rente die Deckungssumme oder die nach Abzug sonstiger Leistungen verbleibende Restdeckungssumme übersteigt, werden die sonstigen Leistungen mit ihrem vollen Betrag von der Deckungssumme abgesetzt.
- 6.3 Falls die von uns verlangte Erledigung eines Haftpflichtanspruchs durch Anerkenntnis, Befriedigung oder Vergleich an Ihrem Verhalten scheitert, haben wir für den von der Weigerung an entstehenden Mehraufwand an Entschädigungsleistung, Zinsen und Kosten nicht aufzukommen.

### 7 Wann verjähren die Ansprüche aus Ihrem Vertrag?

Die Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag verjähren in drei Jahren.

Die Fristbestimmung bestimmt sich nach den allgemeinen Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs.

Ist uns ein Anspruch aus dem Versicherungsvertrag angemeldet worden, ist die Verjährung von der Anmeldung bis

zu dem Zeitpunkt gehemmt, zu dem Ihnen unsere Entscheidung in Textform zugeht.

## Die Versicherungsdauer und der Versicherungsbeitrag

### 8 Wann beginnt der Versicherungsschutz?

#### Was müssen Sie bei der Beitragszahlung beachten?

#### Was geschieht wenn Sie Ihren ersten oder einmaligen Beitrag nicht zahlen?

- 8.1 Beginn des Versicherungsschutzes  
Der Versicherungsschutz beginnt vorbehaltlich der Regelungen der Nr. 8.3 und Nr. 8.4 zu dem im Versicherungsschein angegebenen Zeitpunkt.
- 8.2 Fälligkeit des ersten oder einmaligen Beitrags  
Der erste oder einmalige Beitrag ist – unabhängig von dem Bestehen eines Widerrufsrechts – unverzüglich nach dem Zeitpunkt des vereinbarten und im Versicherungsschein angegebenen Versicherungsbeginns zu zahlen. Liegt der vereinbarte Zeitpunkt des Versicherungsbeginns vor Vertragsschluss, ist der erste oder einmalige Beitrag unverzüglich nach Vertragsschluss zu zahlen. Zahlen Sie nicht unverzüglich nach dem Satz 1 oder 2 bestimmten Zeitpunkt, beginnt der Versicherungsschutz erst, nachdem die Zahlung bewirkt ist. Weicht der Versicherungsschein von Ihrem Antrag oder getroffenen Vereinbarungen ab, ist der erste oder einmalige Beitrag frühestens einen Monat nach Zugang des Versicherungsscheins zu zahlen. Bei Vereinbarung der Beitragszahlung in Raten gilt die erste Rate als erster Beitrag.
- 8.3 Rücktrittsrecht des Versicherers bei Zahlungsverzug  
Zahlen Sie den ersten oder einmaligen Beitrag nicht zu dem nach Nr. 8.2 maßgebenden Fälligkeitszeitpunkt, so können wir vom Vertrag zurücktreten, solange die Zahlung nicht bewirkt ist. Der Rücktritt ist ausgeschlossen, wenn Sie die Nichtzahlung nicht zu vertreten haben.
- 8.4 Leistungsfreiheit des Versicherers  
Wenn Sie den ersten oder einmaligen Beitrag nicht zu dem nach Nr. 8.2 maßgebenden Fälligkeitszeitpunkt zahlen, so sind wir für einen vor Zahlung des Beitrags eingetretenen Versicherungsfall nicht zur Leistung verpflichtet, wenn wir Sie durch gesonderte Mitteilung in Textform oder durch einen auffälligen Hinweis im Versicherungsschein auf diese Rechtsfolge der Nichtzahlung des Beitrags aufmerksam gemacht haben. Die Leistungsfreiheit tritt jedoch nicht ein, wenn Sie die Nichtzahlung nicht zu vertreten haben.

### 9 Wann endet der Versicherungsschutz?

#### Was müssen Sie bei der Beitragszahlung beachten?

#### Was geschieht, wenn Sie Ihren ersten oder einmaligen Beitrag nicht rechtzeitig zahlen?

- 9.1 Fälligkeit des ersten oder einmaligen Beitrags  
Der erste oder einmalige Beitrag wird unverzüglich nach Ablauf von zwei Wochen nach Zugang des Versicherungsscheins fällig. Ist die Zahlung des Jahresbeitrags in Raten vereinbart, gilt als erster Beitrag nur die erste Rate des ersten Jahresbeitrags.
- 9.2 Rücktrittsrecht des Versicherers bei Zahlungsverzug  
Zahlen Sie den ersten oder einmaligen Beitrag nicht rechtzeitig, können wir vom Vertrag zurücktreten, solange der Beitrag nicht gezahlt ist. Wir können nicht zurücktreten, wenn Sie uns nachweisen, dass Sie die Nichtzahlung nicht zu vertreten haben.
- 9.3 Leistungsfreiheit des Versicherers  
Zahlen Sie den ersten oder einmaligen Beitrag nicht rechtzeitig im Sinne von Nr. 9.1, sondern zu einem späteren Zeitpunkt, beginnt der Versicherungsschutz erst ab diesem Zeitpunkt. Das gilt nicht, wenn Sie uns nachweisen, dass Sie die

Nichtzahlung nicht zu vertreten haben. Für Versicherungsfälle, die bis zur Zahlung des Beitrags eintreten, sind wir nur dann nicht zur Leistung verpflichtet, wenn wir Sie durch gesonderte Mitteilung in Textform oder durch einen auffälligen Hinweis im Versicherungsschein auf diese Rechtsfolge der Nichtzahlung des Beitrags aufmerksam gemacht haben.

## 10 Wann endet Ihr Vertrag?

### 10.1 Dauer

Der Vertrag ist für den in Ihrem Versicherungsschein angegebenen Zeitraum abgeschlossen.

### 10.2 Stillschweigende Verlängerung

Bei einer Vertragsdauer von mindestens einem Jahr verlängert sich Ihr Vertrag um jeweils ein Jahr, wenn Ihnen oder uns nicht spätestens drei Monate vor dem Ablauf des jeweiligen Versicherungsjahres eine Kündigung zugegangen ist.

### 10.3 Kündigung bei mehrjährigen Verträgen

Ihr Vertrag kann bei einer Vertragslaufzeit von mehr als drei Jahren zum Ablauf des dritten oder jedes darauf folgenden Jahres unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten von Ihnen gekündigt werden.

Ihre Kündigung muss uns spätestens drei Monate vor dem Ablauf des jeweiligen Versicherungsjahres zugehen.

### 10.4 Vertragsdauer von weniger als einem Jahr

Bei einer Vertragsdauer von weniger als einem Jahr endet Ihr Vertrag, ohne dass es einer Kündigung bedarf, zum vorgesehenen Zeitpunkt.

### 10.5 Wegfall des versicherten Interesses

Wenn versicherte Risiken vollständig und dauerhaft wegfallen, so erlischt die Versicherung bezüglich dieser Risiken. Uns steht der Beitrag zu, den wir hätten erheben können, wenn die Versicherung dieser Risiken nur bis zu dem Zeitpunkt beantragt worden wäre, zu dem wir vom Wegfall Kenntnis erlangt haben.

### 10.6 Kündigung nach Beitragsangleichung

Erhöht sich der Beitrag auf Grund der Beitragsangleichung gemäß Nr. 15.2 c), ohne dass sich der Umfang des Versicherungsschutzes ändert, können Sie den Versicherungsvertrag innerhalb eines Monats nach Zugang unserer Mitteilung mit sofortiger Wirkung, frühestens jedoch zu dem Zeitpunkt kündigen, in dem die Beitragserhöhung wirksam werden sollte.

Wir haben Sie in unserer Mitteilung auf Ihr Kündigungsrecht hinzuweisen. Die Mitteilung muss Ihnen spätestens einen Monat vor dem Wirksamwerden der Beitragserhöhung zugehen.

Eine Erhöhung der Versicherungsteuer begründet kein Kündigungsrecht.

10.7 Das Versicherungsverhältnis kann gekündigt werden, wenn von uns eine Schadensersatzzahlung geleistet wurde oder Ihnen eine Klage über einen unter den Versicherungsschutz fallenden Haftpflichtanspruch gerichtlich zugestellt wird. Die Kündigung muss dem Vertragspartner in Schriftform spätestens einen Monat nach der Schadensersatzzahlung oder der Zustellung der Klage zugegangen sein.

10.8 Kündigen Sie, wird Ihre Kündigung sofort nach dem Zugang bei uns wirksam. Sie können jedoch bestimmen, dass die Kündigung zu einem späteren Zeitpunkt, spätestens jedoch zum Ende der laufenden Versicherungsperiode wirksam wird. Eine Kündigung durch uns wird einen Monat nach ihrem Zugang bei Ihnen wirksam.

## 11 Was ist bei Zahlung des Folgebeitrags zu beachten?

### 11.1 Fälligkeit

a) Ein Folgebeitrag wird zum vereinbarten Zeitpunkt der jeweiligen Versicherungsperiode fällig.

b) Die Zahlung gilt als rechtzeitig, wenn sie innerhalb des in Ihrem Versicherungsschein oder in Ihrer Beitragsrechnung angegebenen Zeitraums bewirkt ist.

### 11.2 Schadensersatz bei Verzug

Wird ein Folgebeitrag nicht rechtzeitig gezahlt, geraten Sie

ohne Mahnung in Verzug, es sei denn, dass Sie die verspätete Zahlung nicht zu vertreten haben.

Wir sind berechtigt, Ersatz des uns durch den Verzug entstandenen Schadens zu verlangen.

Wird ein Folgebeitrag nicht rechtzeitig gezahlt, können wir Ihnen auf Ihre Kosten in Textform eine Zahlungsfrist bestimmen, die mindestens zwei Wochen betragen muss. Die Bestimmung ist nur wirksam, wenn sie die rückständigen Beträge des Beitrags, Zinsen und Kosten im Einzelnen beziffert und die Rechtsfolgen angibt, die nach Nr. 11.3 und 11.4 mit dem Fristablauf verbunden sind.

### 11.3 Leistungsfreiheit und Kündigungsrecht nach Mahnung

a) Wir können Sie bei nicht rechtzeitiger Zahlung eines Folgebeitrags auf Ihre Kosten in Textform zur Zahlung auffordern und eine Zahlungsfrist von mindestens zwei Wochen ab Zugang der Zahlungsaufforderung bestimmen (Mahnung). Die Mahnung ist nur wirksam, wenn wir je Vertrag die rückständigen Beträge des Beitrags, der Zinsen und der Kosten im Einzelnen beziffert haben und außerdem auf die Rechtsfolgen – Leistungsfreiheit und Kündigungsrecht – hinweisen, die mit dem Fristablauf verbunden sind.

b) Sind Sie nach Ablauf der in der Mahnung gesetzten Zahlungsfrist noch mit der Zahlung der geschuldeten Beträge in Verzug, und tritt ein Versicherungsfall ein, sind wir von der Verpflichtung zur Leistung frei, wenn wir Sie mit der Zahlungsaufforderung nach Nr. 11.3 a) darauf hingewiesen haben.

c) Sind Sie nach Ablauf der in der Mahnung gesetzten Zahlungsfrist noch mit der Zahlung der geschuldeten Beträge in Verzug, können wir Ihren Vertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist mit sofortiger Wirkung kündigen, wenn wir Sie mit der Zahlungsaufforderung nach Nr. 11.3 a) darauf hingewiesen haben.

Die Kündigung kann mit der Bestimmung der Zahlungsfrist so verbunden werden, dass sie mit Fristablauf wirksam wird, wenn Sie zu diesem Zeitpunkt mit der Zahlung in Verzug sind. Hierauf sind Sie bei der Kündigung ausdrücklich hinzuweisen.

### 11.4 Zahlung des Beitrags nach Kündigung

Sind Sie nach Ablauf dieser Zahlungsfrist noch mit der Zahlung in Verzug, können wir den Vertrag ohne Einhaltung einer Frist kündigen, wenn wir Sie mit der Zahlungsaufforderung nach Nr. 11.2 Abs. 3 darauf hingewiesen haben.

Haben wir gekündigt, und zahlen Sie danach innerhalb eines Monats den angemahnten Betrag, besteht der Vertrag fort.

Für Versicherungsfälle, die zwischen dem Zugang der Kündigung und der Zahlung eingetreten sind, besteht jedoch kein Versicherungsschutz.

## 12 Was müssen Sie bei Lastschrift einzug beachten?

Ist die Einziehung des Beitrags von einem Konto vereinbart, gilt die Zahlung als rechtzeitig, wenn der Beitrag zum Fälligkeitstag eingezogen werden kann und Sie einer berechtigten Einziehung nicht widersprechen.

Konnte der fällige Beitrag ohne Ihr Verschulden von uns nicht eingezogen werden, ist die Zahlung auch dann noch rechtzeitig, wenn sie unverzüglich, nach einer in Textform abgegebenen Zahlungsaufforderung von uns, erfolgt.

Kann der fällige Beitrag nicht eingezogen werden, weil Sie die Einzugsermächtigung widerrufen haben, oder haben Sie aus anderen Gründen zu vertreten, dass der Beitrag nicht eingezogen werden kann, sind wir berechtigt, künftig Zahlung außerhalb des Lastschriftverfahrens zu verlangen. Sie sind zur Übermittlung des Beitrags erst verpflichtet, wenn Sie von uns hierzu in Textform aufgefordert worden sind.

## 13 Was müssen Sie bei Ratenzahlung beachten?

Ist Ratenzahlung vereinbart, so gelten die ausstehenden Raten bis zu den vereinbarten Zahlungsterminen als gestundet. Die gestundeten Raten der laufenden Versicherungsperiode

werden sofort fällig, wenn Sie mit einer Rate ganz oder teilweise in Verzug geraten.  
Ferner können wir für die Zukunft jährliche Beitragszahlungen verlangen.

#### **14 Was geschieht mit Ihrem Beitrag bei vorzeitiger Vertragsbeendigung?**

##### **14.1 Allgemeiner Grundsatz**

- a) Im Falle der Beendigung des Versicherungsverhältnisses vor Ablauf der Versicherungsperiode steht uns für diese Versicherungsperiode nur derjenige Teil des Beitrags zu, der dem Zeitraum entspricht, in dem der Versicherungsschutz bestanden hat.
- b) Fällt das versicherte Interesse nach dem Beginn der Versicherung weg, steht uns der Beitrag zu, den wir hätten beanspruchen können, wenn die Versicherung nur bis zu dem Zeitpunkt beantragt worden wäre, zu dem wir vom Wegfall des versicherten Interesses Kenntnis erlangt haben.

##### **14.2 Beitrag oder Geschäftsgebühr bei Widerruf, Rücktritt, Anfechtung und fehlendem versicherten Interesse**

- a) Üben Sie Ihr Recht aus, Ihre Vertragserklärung innerhalb von zwei Wochen zu widerrufen, haben wir nur den auf die Zeit nach Zugang des Widerrufs entfallenden Teil Ihres Beitrags zu erstatten. Voraussetzung ist, dass wir in der Belehrung über das Widerrufsrecht, über die Rechtsfolgen des Widerrufs und den zu zahlenden Beitrag hingewiesen und Sie zugestimmt haben, dass der Versicherungsschutz vor Ende der Widerrufsfrist beginnt. Ist die Belehrung nach Satz 2 unterblieben, haben wir zusätzlich den für das erste Versicherungsjahr gezahlten Beitrag zu erstatten; dies gilt nicht, wenn Sie Leistungen aus dem Versicherungsvertrag in Anspruch genommen haben.
- b) Wird das Versicherungsverhältnis durch unseren Rücktritt beendet, weil Sie Gefahrumstände, nach denen wir vor Vertragsannahme in Textform gefragt haben, nicht angezeigt haben, so steht uns der Beitrag bis zum Wirksamwerden der Rücktrittserklärung zu.  
Wird das Versicherungsverhältnis durch unseren Rücktritt beendet, weil der einmalige oder der erste Beitrag nicht rechtzeitig gezahlt worden ist, so steht uns eine angemessene Geschäftsgebühr zu.
- c) Wird das Versicherungsverhältnis durch unsere Anfechtung wegen arglistiger Täuschung beendet, so steht uns der Beitrag bis zum Wirksamwerden der Anfechtungserklärung zu.
- d) Sie sind nicht zur Zahlung des Beitrags verpflichtet, wenn das versicherte Interesse bei Beginn der Versicherung nicht besteht, oder wenn das Interesse bei einer Versicherung, die für ein künftiges Unternehmen oder für ein anderes künftiges Interesse genommen ist, nicht entsteht. Wir können jedoch eine angemessene Geschäftsgebühr verlangen.  
Haben Sie ein nicht bestehendes Interesse in der Absicht versichert, sich dadurch einen rechtswidrigen Vermögensvorteil zu verschaffen, ist der Vertrag nichtig. Uns steht in diesem Fall der Beitrag bis zu dem Zeitpunkt zu, zu dem wir von den die Nichtigkeit begründenden Umständen Kenntnis erlangen.

#### **15 Wie wird der Beitrag reguliert?**

##### **15.1 Beitragsregulierung**

- a) Sie haben auf unsere Aufforderung mitzuteilen, ob und welche Änderungen des versicherten Risikos gegenüber den früheren Angaben eingetreten sind. Diese Aufforderung kann auch durch einen Hinweis auf der Beitragsrechnung erfolgen.  
Die Angaben sind innerhalb eines Monats nach Zugang der Aufforderung zu machen und auf unseren Wunsch nachzuweisen. Bei unrichtigen Angaben zu unserem Nachteil können wir von Ihnen eine Vertragsstrafe in

dreifacher Höhe des festgestellten Beitragsunterschieds verlangen.

Dies gilt nicht, wenn Sie beweisen, dass Sie an der Unrichtigkeit der Angaben kein Verschulden trifft.

- b) Auf Grund Ihrer Änderungsmitteilung oder sonstiger Feststellungen wird der Beitrag ab dem Zeitpunkt der Veränderung berichtigt (Beitragsregulierung), beim Wegfall versicherter Risiken jedoch erst ab dem Zeitpunkt des Eingangs der Mitteilung bei uns.  
Der vertraglich vereinbarte Mindestbeitrag darf dadurch nicht unterschritten werden.  
Alle entsprechend Nr. 15.2 a) nach dem Versicherungsabschluss eingetretenen Erhöhungen und Ermäßigungen des Mindestbeitrags werden berücksichtigt.
- c) Unterlassen Sie die rechtzeitige Mitteilung, können wir für den Zeitraum, für den die Angaben zu machen waren, eine Nachzahlung in Höhe des für diesen Zeitraum bereits in Rechnung gestellten Beitrags verlangen.  
Werden die Angaben nachträglich gemacht, findet eine Beitragsregulierung statt. Ein von Ihnen zuviel gezahlter Beitrag wird nur zurückerstattet, wenn die Angaben innerhalb von zwei Monaten nach Zugang der Mitteilung des erhöhten Beitrags erfolgten.
- d) Die vorstehenden Bestimmungen finden auch auf Versicherungen mit Beitragsvorauszahlung für mehrere Jahre Anwendung.

##### **15.2 Beitragsangleichung**

- a) Die Versicherungsbeiträge unterliegen der Beitragsangleichung. Soweit die Beiträge nach Lohn-, Bau- oder Umsatzsumme berechnet werden, findet keine Beitragsangleichung statt.  
Mindestbeiträge unterliegen unabhängig von der Art der Beitragsberechnung der Beitragsangleichung.
- b) Ein unabhängiger Treuhänder ermittelt jährlich zum 1. Juli eines jeden Jahres, um welchen Prozentsatz sich im vergangenen Kalenderjahr der Durchschnitt der Schadenzahlungen aller zum Betrieb der Allgemeinen Haftpflichtversicherung zugelassenen Versicherer gegenüber dem vorvergangenen Jahr erhöht oder vermindert hat. Den ermittelten Prozentsatz rundet er auf die nächst niedrigere, durch fünf teilbare ganze Zahl ab.  
Als Schadenzahlungen gelten dabei auch die speziell durch den einzelnen Schadenfall veranlassten Ausgaben für die Ermittlung von Grund und Höhe der Versicherungsleistungen.  
Durchschnitt der Schadenzahlungen eines Kalenderjahres ist die Summe der in diesem Jahr geleisteten Schadenzahlungen geteilt durch die Anzahl der im gleichen Zeitraum neu angemeldeten Schadenfälle.
- c) Im Falle einer Erhöhung sind wir berechtigt, im Falle einer Verminderung verpflichtet, den Folgejahresbeitrag um den sich aus Nr. 15.2 b) ergebenden Prozentsatz zu verändern (Beitragsangleichung).  
Der veränderte Folgejahresbeitrag wird Ihnen mit der nächsten Beitragsrechnung bekannt gegeben.  
Hat sich der Durchschnitt unserer Schadenzahlungen in jedem der letzten fünf Kalenderjahre um einen geringeren Prozentsatz als denjenigen erhöht, den der Treuhänder jeweils für diese Jahre nach Nr. 15.2 b) ermittelt hat, so dürfen wir den Folgejahresbeitrag nur um den Prozentsatz erhöhen, um den sich der Durchschnitt unserer Schadenzahlungen nach unseren unternehmens-eigenen Zahlen im letzten Kalenderjahr erhöht hat; diese Erhöhung darf diejenige nicht überschreiten, die sich nach dem vorstehenden Absatz ergeben würde.
- d) Liegt die Veränderung nach Nr. 15.2 b) oder Nr. 15.2 c) unter fünf Prozent, so entfällt eine Beitragsangleichung. Diese Veränderung ist jedoch in den folgenden Jahren zu berücksichtigen.
- e) Die Beitragsangleichung gilt für die vom 1. Juli an fälligen Folgejahresbeiträge. Sie wird Ihnen mit der Beitragsrechnung bekannt gegeben.

## 16 Welche Anzeigepflichten haben Sie oder Ihr Vertreter wahrzunehmen?

### Was geschieht, wenn Sie Ihrer Anzeigepflicht nicht nachkommen?

- 16.1 Wahrheitsgemäße und vollständige Anzeigepflicht von Gefahrumständen  
Sie oder Ihr Bevollmächtigter haben uns bis zur Abgabe Ihrer Vertragserklärung alle Ihnen bekannten Gefahrumstände anzuzeigen, nach denen wir in Textform gefragt haben und die für unseren Entschluss erheblich sind, den Vertrag mit dem vereinbarten Inhalt zu schließen.  
Sie oder Ihr Bevollmächtigter sind auch insoweit zur Anzeige verpflichtet, als wir nach Ihrer Vertragserklärung, aber vor Vertragsannahme Fragen in Textform im Sinne des Satzes 1 stellen.  
Gefahrerheblich sind die Umstände, die geeignet sind, auf unseren Entschluss Einfluss auszuüben, den Vertrag überhaupt oder mit dem vereinbarten Inhalt abzuschließen.  
Wird der Vertrag von Ihrem Vertreter geschlossen und kennt dieser den gefahrerheblichen Umstand, müssen Sie sich so behandeln lassen, als hätten Sie selbst davon Kenntnis gehabt oder dies arglistig verschwiegen.
- 16.2 Rechtsfolgen der Verletzung der Anzeigepflicht
- a) Rücktritt  
Unvollständige und unrichtige Angaben zu den gefahrerheblichen Umständen berechtigen uns, vom Vertrag zurückzutreten, es sei denn, Sie oder Ihr Vertreter haben die Anzeigepflicht weder vorsätzlich, noch grob fahrlässig verletzt. Dies gilt auch dann, wenn ein Umstand nicht oder unrichtig angezeigt wurde, weil Sie sich der Kenntnis der Wahrheit arglistig entzogen haben.  
Unser Rücktrittsrecht wegen grober Fahrlässigkeit ist ausgeschlossen, wenn Sie nachweisen, dass wir Ihren Vertrag bei Kenntnis der nicht angezeigten Umstände zu gleichen oder anderen Bedingungen abgeschlossen hätten.  
Im Fall des Rücktritts besteht kein Versicherungsschutz. Treten wir nach Eintritt des Versicherungsfalls zurück, so sind wir nicht zur Leistung verpflichtet, es sei denn, Sie weisen nach, dass die Verletzung der Anzeigepflicht sich auf einen Umstand bezieht, der weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalls noch für die Feststellung oder den Umfang unserer Leistungspflicht ursächlich ist. Haben Sie die Anzeigepflicht arglistig verletzt, sind wir nicht zur Leistung verpflichtet. Uns steht der Teil des Beitrags zu, der, der bis zum Wirksamwerden der Rücktrittserklärung, abgelaufenen Vertragszeit entspricht.
- b) Kündigung  
Ist unser Rücktrittsrecht ausgeschlossen, weil die Verletzung einer Anzeigepflicht weder auf Vorsatz noch auf grober Fahrlässigkeit beruhte, können wir den Vertrag unter Einhaltung einer Frist von einem Monat in Schriftform kündigen.  
Das Kündigungsrecht ist ausgeschlossen, wenn Sie uns nachweisen, dass wir den Vertrag auch bei Kenntnis der nicht angezeigten Umstände, wenn auch zu anderen Bedingungen geschlossen hätten.
- c) Vertragsänderung  
Können wir nicht zurücktreten oder kündigen, weil wir den Vertrag auch bei Kenntnis der nicht angezeigten Umstände, aber zu anderen Bedingungen geschlossen hätten, werden die anderen Bedingungen auf unser Verlangen rückwirkend Vertragsbestandteil. Haben Sie die Pflichtverletzung nicht zu vertreten, werden die anderen Bedingungen ab der laufenden Versicherungsperiode Vertragsbestandteil.  
Erhöht sich durch die Vertragsanpassung der Beitrag um mehr als zehn Prozent oder schließen wir die Gefahrabsicherung für den nicht angezeigten Umstand aus, so können Sie den Vertrag innerhalb eines Monats nach Zugang unserer Mitteilung ohne Einhaltung einer

Frist kündigen. In dieser Mitteilung der Vertragsänderung haben wir Sie auf Ihr Kündigungsrecht hinzuweisen.

- d) Ausschluss von Rechten des Versicherten  
Unsere Rechte zum Rücktritt (Nr. 16.2 a), zur Kündigung (Nr. 16.2 b) und zur Vertragsänderung (Nr. 16.2 c) sind jeweils ausgeschlossen, wenn wir den nicht angezeigten Gefahrumstand oder die unrichtige Anzeige kannten.
- e) Anfechtung  
Unser Recht, den Vertrag wegen arglistiger Täuschung anzufechten, bleibt unberührt.
- 16.3 Frist für die Ausübung der Rechte des Versicherten  
Die Rechte zum Rücktritt (Nr. 16.2 a), zur Kündigung (Nr. 16.2 b) oder zur Vertragsänderung (Nr. 16.2 c) müssen wir innerhalb eines Monats schriftlich geltend machen. Wir haben dabei die Umstände anzugeben, auf die wir unsere Erklärung stützen; zur Begründung können wir nachträglich weitere Umstände innerhalb eines Monats nach deren Kenntniserlangung angeben. Die Monatsfrist beginnt mit dem Zeitpunkt, zu dem wir von der Verletzung der Anzeigepflicht und der Umstände Kenntnis erlangten, die das von uns jeweils geltend gemachte Recht begründen.
- 16.4 Rechtsfolgenhinweis  
Die Rechte zum Rücktritt (Nr. 16.2 a), zur Kündigung (Nr. 16.2 b) und zur Vertragsänderung (Nr. 16.2 c) stehen uns nur zu, wenn wir Sie durch gesonderte Mitteilung in Textform auf die Folgen der Verletzung der Anzeigepflicht hingewiesen haben.
- 16.5 Erlöschen der Rechte des Versicherten  
Unsere Rechte zum Rücktritt (Nr. 16.2 a), zur Kündigung (Nr. 16.2 b) und zur Vertragsänderung (Nr. 16.2 c) erlöschen mit Ablauf von fünf Jahren nach Vertragsschluss. Die Frist beläuft sich auf zehn Jahre, wenn Sie oder Ihr Vertreter die Anzeigepflicht vorsätzlich oder arglistig verletzt haben.

## 17 Was gilt für Versicherung für fremde Rechnung und Abtretung des Versicherungsanspruchs?

- 17.1 Erstreckt sich die Versicherung auch auf Haftpflichtansprüche gegen andere Personen als Sie selbst, sind alle für Sie geltenden Bestimmungen auf die Mitversicherten entsprechend anzuwenden. Die Bestimmungen über die Vorsorgeversicherung (Nr. 4) gelten nicht, wenn das neue Risiko nur in der Person eines Versicherten entsteht.  
Die Ausübung der Rechte aus dem Versicherungsvertrag steht ausschließlich Ihnen zu. Sie bleiben neben dem Mitversicherten für die Erfüllung der Obliegenheiten verantwortlich.
- 17.2 Ihre eigenen Ansprüche oder der in Nr. 3.13 bis Nr. 3.21 genannten Personen gegen die Versicherten sowie Ansprüche von Versicherten untereinander sind von der Versicherung ausgeschlossen.
- 17.3 Der Freistellungsanspruch darf vor seiner endgültigen Feststellung ohne unsere Zustimmung weder abgetreten noch verpfändet werden. Eine Abtretung an den geschädigten Dritten ist zulässig.

## 18 Welche Bestimmungen gelten bei Mehrfachversicherung?

- 18.1 Eine Mehrfachversicherung liegt vor, wenn das Risiko in mehreren Versicherungsverträgen versichert ist.
- 18.2 Wenn die Mehrfachversicherung zustande gekommen ist, ohne dass Sie dies wussten, können Sie die Aufhebung des später geschlossenen Vertrags verlangen.
- 18.3 Das Recht auf Aufhebung erlischt, wenn Sie es nicht innerhalb eines Monats geltend machen, nachdem Sie von der Mehrfachversicherung Kenntnis erlangt haben. Die Aufhebung wird zu dem Zeitpunkt wirksam, zu dem die Erklärung, mit der sie verlangt wird, uns zugeht.

## **19 Welches Gericht ist zuständig?**

### **19.1 Klagen gegen uns**

Für Klagen aus dem Versicherungsvertrag bestimmt sich die gerichtliche Zuständigkeit nach unserem Sitz oder nach den für den Versicherungsvertrag zuständigen Niederlassungen. Sind Sie eine natürliche Person, ist auch das Gericht örtlich zuständig, in dessen Bezirk Sie zur Zeit der Klageerhebung Ihren Wohnsitz, oder in Ermangelung eines solchen, Ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben.

### **19.2 Klagen gegen Sie**

Sind Sie eine natürliche Person, müssen Klagen aus dem Versicherungsvertrag gegen Sie bei dem Gericht erhoben werden, das für Ihren Wohnsitz oder, in Ermangelung eines solchen, den Ort Ihres gewöhnlichen Aufenthalts zuständig ist. Sind Sie eine juristische Person, bestimmt sich das zuständige Gericht auch nach Ihrem Sitz oder Ihrer Niederlassung. Das gleiche gilt, wenn Sie eine Offene Handelsgesellschaft, Kommanditgesellschaft, Gesellschaft bürgerlichen Rechts oder eine eingetragene Partnergesellschaft sind.

### **19.3 Unbekannter Wohnsitz oder Aufenthalt**

Sind der Wohnsitz oder der gewöhnliche Aufenthalt im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt, bestimmt sich die gerichtliche Zuständigkeit für Klagen aus dem Versicherungsvertrag gegen Sie nach unserem Sitz oder unserer für den Versicherungsvertrag zuständigen Niederlassung.

## **20 Was ist bei Mitteilungen an uns zu beachten?**

### **Was gilt bei Änderung Ihrer Anschrift bzw. Ihres Namens?**

#### **20.1 Form**

Soweit gesetzlich keine Schriftform verlangt ist und soweit in diesem Vertrag nicht etwas anderes bestimmt ist, sind die für uns bestimmten Erklärungen und Anzeigen, die das Versicherungsverhältnis betreffen und die unmittelbar gegenüber uns erfolgen, in Textform abzugeben. Erklärungen und Anzeigen sollen an unsere Hauptverwaltung gerichtet werden.

#### **20.2 Nichtanzeige einer Anschriften- bzw. Namensänderung**

Haben Sie uns eine Änderung Ihrer Anschrift nicht mitgeteilt, genügt für eine Willenserklärung, die Ihnen gegenüber abzugeben ist, die Absendung eines eingeschriebenen Briefs an die letzte uns bekannte Anschrift. Entsprechendes gilt bei einer uns nicht angezeigten Namensänderung. Die Erklärung gilt drei Tage nach der Absendung des Briefs als zugegangen.

#### **20.3 Nichtanzeige der Verlegung der gewerblichen Niederlassung**

Haben Sie die Versicherung unter der Anschrift Ihres Gewerbebetriebs abgeschlossen, finden bei einer Verlegung der gewerblichen Niederlassung die Bestimmungen nach Nr. 20.2 entsprechend Anwendung.

## **21 Welches Recht findet Anwendung?**

Für diesen Vertrag gilt deutsches Recht.

## **22 Was geschieht, wenn eine Bestimmung dieser Bedingungen unwirksam wird?**

Sollte eine Bestimmung dieser Versicherungsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so berührt dies die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht. In einem solchen Fall gelten die gesetzlichen Bestimmungen.

## B. Besondere Bedingungen und Risikobeschreibungen zur Haftpflichtversicherung (BBR 2010)

(gelten nur, soweit vereinbart und im Versicherungsschein aufgeführt)

### I. Privathaftpflichtversicherung, Familien- und Single-Haftpflichtversicherung, Haftpflicht-55-Plus

#### 1 Welches Risiko ist versichert?

Versichert ist im Rahmen der Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Haftpflichtversicherung (AHB 2010) und der nachstehenden Besonderen Bedingungen und Risikobeschreibungen (BBR 2010) Ihre gesetzliche Haftpflicht aus den Gefahren des täglichen Lebens als Privatperson und nicht aus den Gefahren eines Betriebs oder Berufs.

Nicht versichert ist Ihre gesetzliche Haftpflicht aus den Gefahren eines Dienstes, Amtes (auch Ehrenamts), einer verantwortlichen Betätigung in Vereinigungen aller Art und einer ungewöhnlichen und gefährlichen Beschäftigung.

Insbesondere ist versichert Ihre gesetzliche Haftpflicht

- 1.1 als Familien- und Haushaltsvorstand (z.B. aus der Aufsichtspflicht über Minderjährige).
- 1.2 als Dienstherr der in Ihrem Haushalt tätigen Personen.
- 1.3 als Inhaber
  - a) einer oder mehrerer im Inland gelegenen Wohnungen (bei Wohnungseigentum als Sondereigentümer), einschließlich Ferienwohnung.  
Bei Sondereigentümern sind Haftpflichtansprüche der Gemeinschaft der Wohnungseigentümer wegen Beschädigung des Gemeinschaftseigentums versichert. Die Leistungspflicht erstreckt sich jedoch nicht auf den Miteigentumsanteil an dem gemeinschaftlichen Eigentum.
  - b) eines im Inland gelegenen Einfamilienhauses.
  - c) eines im Inland gelegenen Wochenend-, Ferienhauses, sofern sie von Ihnen ausschließlich zu Wohnzwecken verwendet werden, einschließlich der zugehörigen Garagen und Gärten sowie eines Schrebergartens.  
Hierbei ist mitversichert die gesetzliche Haftpflicht  
> aus dem Miteigentum an zum Einfamilienhaus gehörenden Gemeinschaftsanlagen (z.B. gemeinschaftliche Zugänge zur öffentlichen Straße, Garagenhöfe, Abstellplatz für Mülltonnen).  
> aus der Verletzung von Pflichten, die Ihnen in den oben genannten Eigenschaften obliegen (z.B. bauliche Instandhaltung, Beleuchtung, Reinigung, Streuen und Schneeräumen auf Gehwegen).  
> aus der Vermietung von nicht mehr als drei einzeln vermieteten Wohnräumen; nicht jedoch von Wohnungen, Räumen zu gewerblichen Zwecken und Garagen. Werden mehr als drei Räume vermietet, entfällt die Mitversicherung. Es gelten dann die Bestimmungen über die Vorsorgeversicherung (Nr. 4 AHB 2010).
- 1.4 als Bauherr oder Unternehmer von Bauarbeiten (Neubauten, Umbauten, Reparaturen, Abbruch-, Grabarbeiten) bis zu einer Bausumme von 30.000 € je Bauvorhaben. Wenn dieser Betrag überschritten wird, entfällt die Mitversicherung.  
Es gelten dann die Bestimmungen über die Vorsorgeversicherung (Nr. 4 AHB 2010).
- 1.5 als früherer Besitzer aus § 836, 2 BGB, wenn die Versicherung bis zum Besitzwechsel bestand.
- 1.6 als Insolvenzverwalter in dieser Eigenschaft.
- 1.7 als Radfahrer.
- 1.8 aus der Ausübung von Sport, ausgenommen ist eine jagdliche Betätigung und die Teilnahme an Pferde-, Rad- oder Kraftfahrzeugrennen sowie die Vorbereitung hierzu (Training).
- 1.9 aus dem erlaubten privaten Besitz und aus dem Gebrauch von Hieb-, Stoß- und Schusswaffen sowie Munition und Geschossen, nicht jedoch zu Jagdzwecken oder zu strafbaren Handlungen.

- 1.10 Eingeschlossen ist Ihre gesetzliche Haftpflicht
  - a) als Reiter bei der Benutzung fremder Pferde zu privaten Zwecken,
  - b) als Fahrer bei der Benutzung fremder Fuhrwerke zu privaten Zwecken,soweit Versicherungsschutz nicht über eine Tierhalterhaftpflichtversicherung besteht.  
Nicht versichert sind Haftpflichtansprüche der Tierhalter oder – eigentümer sowie Fuhrwerkeigentümer, es sei denn es handelt sich um Personenschäden.
- 1.11 als Halter oder Hüter von zahmen Haustieren, gezähmten Kleintieren und Bienen, nicht jedoch von Hunden, Rindern, Pferden, sonstigen Reit- und Zugtieren, wilden Tieren sowie von Tieren, die zu gewerblichen oder landwirtschaftlichen Zwecken gehalten werden.  
Eingeschlossen ist auch Ihre gesetzliche Haftpflicht als nicht gewerbmäßiger Hüter fremder Hunde oder Pferde, soweit Versicherungsschutz nicht über eine Tierhalterhaftpflichtversicherung besteht.  
Nicht versichert sind Haftpflichtansprüche der Tierhalter oder -eigentümer, es sei denn es handelt sich um Personenschäden.
- 1.12 aus dem Gebrauch von Windsurfergeräten. Hierfür gelten die Besonderen Bedingungen und Risikobeschreibungen zur Wassersporthaftpflichtversicherung (B.IX). Die Deckungssumme beträgt 3 Mio. € pauschal für Personen- und Sachschäden und 75.000 € für Vermögensschäden.

#### 2 Wer ist mitversichert?

2.1 und 2.2 gelten nicht für die Single-Haftpflichtversicherung  
Mitversichert ist

- 2.1 die gleichartige gesetzliche Haftpflicht
  - a) Ihres Ehegatten und eingetragenen Lebenspartners.
  - b) Ihrer unverheirateten und nicht in einer eingetragenen Lebenspartnerschaft lebenden Kinder (auch Stief-, Adoptiv- und Pflegekinder), bei volljährigen Kindern jedoch nur, solange sie sich noch in einer Schul- oder sich unmittelbar anschließenden Berufsausbildung befinden (berufliche Erstausbildung – Lehre und/oder Studium, auch Bachelor- und unmittelbar angeschlossener Masterstudiengang – nicht Referendarzeit, Fortbildungsmaßnahmen und dgl.). Bei Ableistung des Grundwehr-, Zivildienstes (einschl. des freiwilligen zusätzlichen Wehrdienstes) oder des freiwilligen sozialen Jahres, vor, während oder im Anschluss an die Berufsausbildung bleibt der Versicherungsschutz bestehen. Bei einer sich direkt an die Berufsausbildung anschließenden Arbeitslosigkeit besteht die Mitversicherung gegen Nachweis (z.B. Bescheinigung der Agentur für Arbeit) für max. ein weiteres Jahr fort.
  - c) der in häuslicher Gemeinschaft lebenden unverheirateten und nicht in einer eingetragenen Lebenspartnerschaft lebenden Kinder (auch Stief-, Adoptiv- und Pflegekinder) mit geistiger Behinderung.
- 2.2 im Falle ausdrücklicher Vereinbarung gemäß den nachfolgenden Voraussetzungen, der in häuslicher Gemeinschaft mit Ihnen lebende Partner einer nichtehelichen Lebensgemeinschaft und dessen Kinder, diese entsprechend Nr. 2.1 b) und Nr. 2.1 c):  
Sie und der mitversicherte Partner müssen unverheiratet sein. Der mitversicherte Partner muss in der Police namentlich benannt werden. Haftpflichtansprüche des Partners und dessen Kinder gegen Sie sind ausgeschlossen. Die Mitversicherung für den Partner und dessen Kinder, die nicht auch Ihre Kinder sind, endet mit der Aufhebung der häuslichen Gemeinschaft zwischen Ihnen und dem Partner.

Im Falle Ihres Todes gilt für den überlebenden Partner und dessen Kinder Nr. 1.7 sinngemäß.

Erläuterungen zu Nr. 2.2:

Eingetragener Lebenspartner ist derjenige, der in einer eingetragenen Lebenspartnerschaft im Sinne des Lebenspartnerschaftsgesetzes oder einer vergleichbaren Partnerschaft nach Recht anderer Staaten lebt.

- 2.3 die gesetzliche Haftpflicht der in Ihrem Haushalt beschäftigten Personen gegenüber Dritten aus dieser Tätigkeit. Das Gleiche gilt für Personen, die aus dem Arbeitsvertrag oder gefälligkeithalber Wohnung, Haus und Garten betreuen oder den Streudienst versehen. Ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche aus Personenschäden, bei denen es sich um Arbeitsunfälle und Berufskrankheiten in Ihrem Betrieb gemäß des Sozialgesetzbuchs VII (SGB VII) handelt.

### **3 Welche Schäden sind durch Gebrauch von Kraft-, Luft- (auch Raum-) oder Wasserfahrzeugen versichert (Fahrzeugklausel)?**

- 3.1 Nicht versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Eigentümers, Besitzers, Halters oder Führers eines Kraft-, Luft- (auch Raum-), Wasserfahrzeugs oder Kraftfahrzeuganhängers wegen Schäden, die durch den Gebrauch des Fahrzeugs verursacht werden.
- 3.2 Versichert ist jedoch die Haftpflicht wegen Schäden, die verursacht werden durch den Gebrauch von
- a) Luftfahrzeugen, die nicht der Versicherungspflicht unterliegen, darüber hinaus auch von Flugmodellen, unbemannten Ballonen und Drachen, die weder durch Motoren oder Treibsätze angetrieben werden und deren Fluggewicht 5 kg nicht übersteigt.
  - b) Kraftfahrzeugen mit nicht mehr als 6 km/h Höchstgeschwindigkeit.
  - c) nur auf nicht öffentlichen Wegen und Plätzen verkehrenden Kfz und Anhängern ohne Rücksicht auf eine Höchstgeschwindigkeit.
  - d) nicht versicherungspflichtigen Anhängern.
  - e) Wassersportfahrzeugen, ausgenommen eigene Segelboote und eigene oder fremde Wassersportfahrzeuge mit Motoren – auch Hilfs- oder Außenbordmotoren- oder Treibsätzen. Mitversichert ist jedoch der gelegentliche Gebrauch von fremden Wassersportfahrzeugen mit Motoren, soweit für das Führen keine behördliche Erlaubnis erforderlich ist.

Für die Nr. 3.2 b), Nr. 3.2 c) und Nr. 3.2 d) gelten nicht die Ausschlüsse in Nr. 1.2 b) und Nr. 4.3 a) AHB 2010.

Für Nr. 3.2 b) und Nr. 3.2 c) gilt:

Das Fahrzeug darf nur von einem berechtigten Fahrer gebraucht werden. Berechtigter Fahrer ist, wer das Fahrzeug mit Wissen und Willen des Verfügungsberechtigten gebrauchen darf. Sie sind verpflichtet, dafür zu sorgen, dass das Fahrzeug nicht von einem unberechtigten Fahrer gebraucht wird.

Der Fahrer des Fahrzeugs darf das Fahrzeug auf öffentlichen Wegen oder Plätzen nur mit der erforderlichen Fahrerlaubnis benutzen. Sie sind verpflichtet, dafür zu sorgen, dass das Fahrzeug nicht von einem Fahrer benutzt wird, der nicht die erforderliche Fahrerlaubnis hat.

### **4 Was gilt bei vorübergehendem Auslandsaufenthalt bis zu einem Jahr?**

Eingeschlossen ist – abweichend von Nr. 3.2 AHB 2010 – auch die gesetzliche Haftpflicht aus im Ausland vorkommenden Versicherungsfällen.

Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht aus der vorübergehenden Benutzung oder Anmietung (nicht dem Eigentum) von im Ausland gelegenen Wohnungen und Häusern gemäß Nr. 1.1.3 a) bis c).

Unsere Leistungen erfolgen in Euro. Soweit der Zahlungsort außerhalb der Staaten, die der Europäischen Währungsunion angehören, liegt, gelten unsere Verpflichtungen mit dem Zeitpunkt als erfüllt, in dem der Euro-Betrag bei einem in der Europäischen Union gelegenen Geldinstitut angewiesen ist.

### **5 Was gilt bei Sachschäden durch häusliche Abwässer?**

Eingeschlossen sind – abweichend von Nr. 3.3 a) AHB 2010 – Haftpflichtansprüche wegen Sachschäden durch häusliche Abwässer.

### **6 Was gilt bei Mietsachschäden?**

Eingeschlossen ist – abweichend von Nr. 3.4 a) AHB 2010 – die gesetzliche Haftpflicht aus der Beschädigung von Wohnräumen und sonstigen zu privaten Zwecken gemieteten Räumen in Gebäuden und alle sich daraus ergebenden Vermögensschäden.

- 6.1 Ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche wegen:

- > Abnutzung, Verschleiß und übermäßiger Beanspruchung,
- > Schäden an Heizungs-, Maschinen-, Kessel- und Warmwasserbereitungsanlagen sowie an Elektro- und Gasgeräten und alle sich daraus ergebenden Vermögensschäden,
- > Glasschäden, soweit Sie sich hiergegen besonders versichern können,
- > Schäden infolge von Schimmelbildung.

- 6.2 Ausgeschlossen sind ferner die unter den Regressverzicht nach dem Abkommen der Feuerversicherer bei übergreifenden Versicherungsfällen fallenden Rückgriffsansprüche. (Anmerkung: Text des Abkommens wird auf Wunsch zur Verfügung gestellt.)

Die Höchstersatzleistung richtet sich nach den im Versicherungsschein und seinen Nachträgen ausgewiesenen Deckungssummen.

### **7 Wie kann der Versicherungsschutz nach dem Tod des Versicherungsnehmers fortgesetzt werden?**

*Gilt nicht für die Single-Haftpflichtversicherung*

Für den mitversicherten Ehegatten und eingetragenen Lebenspartner des Versicherungsnehmers und/oder unverheiratete und nicht in einer eingetragenen Lebenspartnerschaft lebende Kinder des Versicherungsnehmers besteht der bedingungsgemäße Versicherungsschutz im Falle des Todes des Versicherungsnehmers bis zum nächsten Beitragsfälligkeitstermin fort. Wird die nächste Beitragsrechnung durch den überlebenden Ehegatten oder eingetragenen Lebenspartner eingelöst, so wird dieser Versicherungsnehmer.

Erläuterungen zu Nr. 7:

Eingetragener Lebenspartner ist derjenige, der in einer eingetragenen Lebenspartnerschaft im Sinne des Lebenspartnerschaftsgesetzes oder einer vergleichbaren Partnerschaft nach Recht anderer Staaten lebt.

### **8 Was gilt bei Gewässerschäden?**

Beitragsfrei mitversichert ist die Gewässerschadenhaftpflicht Nicht-Anlagenrisiko (sog. Restrisiko) gemäß B.VII.b).

Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht aus der Lagerung von gewässerschädlichen Stoffen in Kleingebinden bis 50 l/kg soweit das Gesamtfassungsvermögen der vorhandenen Behälter 250 l/kg nicht übersteigt.

### **9 Was gilt bei elektronischem Datenaustausch/ Internetnutzung?**

- 9.1 Versicherungsschutz bei elektronischem Datenaustausch/-Internetnutzung

Eingeschlossen ist – insoweit abweichend von Nr. 3.7 AHB 2010 – Ihre gesetzliche Haftpflicht wegen Schäden aus dem Austausch, der Übermittlung und der Bereitstellung elektronischer Daten, z.B. im Internet, per E-Mail oder mittels Datenträger, soweit es sich handelt um:

- a) Löschung, Unterdrückung, Unbrauchbarmachung oder Veränderung von Daten (Datenveränderung) bei Dritten durch Computerviren und/oder andere Schadprogramme.
- b) Datenveränderung aus sonstigen Gründen sowie der Nichterfassung und fehlerhaften Speicherung von Daten bei Dritten und zwar wegen
- > sich daraus ergebender Personen- und Sachschäden, nicht jedoch weiterer Datenveränderungen sowie
  - > der Kosten zur Wiederherstellung der veränderten Daten bzw. Erfassung/korrekturer Speicherung nicht oder fehlerhaft erfasster Daten.
- c) Störung des Zugangs Dritter zum elektronischen Datenaustausch.  
Für Nr. 9.1 a) bis c) gilt:  
Ihnen obliegt es, dass Ihre auszutauschenden, zu übermittelnden, bereitgestellten Daten durch Sicherheitsmaßnahmen und/oder -techniken (z.B. Virens Scanner, Firewall) gesichert oder geprüft werden bzw. worden sind, die dem Stand der Technik entsprechen. Diese Maßnahmen können auch durch Dritte erfolgen. Verletzen Sie diese Obliegenheit, so gilt Nr. 5.2 a) AHB 2010.
- 9.2 Erweiterung des Versicherungsschutzes bei elektronischem Datenaustausch/Internetnutzung  
Versicherungsschutz besteht – abweichend von Nr. 3.2 AHB 2010 – für Versicherungsfälle im Ausland. Dies gilt jedoch nur, soweit die versicherten Haftpflichtansprüche in europäischen Staaten und nach dem Recht europäischer Staaten geltend gemacht werden.
- 9.3 Ausschlüsse bei elektronischem Datenaustausch/Internetnutzung  
Nicht versichert sind Ansprüche aus nachfolgend genannten Tätigkeiten und Leistungen:
- > Softwareerstellung, -handel, -implementierung, -pflege;
  - > IT-Beratung, -Analyse, -Organisation, -Einweisung, -Schulung;
  - > Netzwerkplanung, -installation, -integration, -betrieb, -wartung, -pflege;
  - > Bereithaltung fremder Inhalte, z.B. Access-, Host-, Full-Service-Providing;
  - > Betrieb von Datenbanken.
- 9.4 Weitere Ausschlüsse bei elektronischem Datenaustausch/Internetnutzung  
Ausgeschlossen vom Versicherungsschutz sind Ansprüche
- a) wegen Schäden, die dadurch entstehen, dass Sie bewusst
- > unbefugt in fremde Datenverarbeitungssysteme/Datennetze eingreifen (z.B. Hacker-Attacken, Denial of Service Attacks),
  - > Software einsetzen, die geeignet ist, die Datenordnung zu zerstören oder zu verändern (z.B. Software-Viren, Trojanische Pferde).
- b) die in engem Zusammenhang stehen
- > mit massenhaft versandten, vom Empfänger ungewollten elektronisch übertragenen Informationen (z.B. Spamming),
  - > mit Dateien (z.B. Cookies), mit denen widerrechtlich bestimmte Informationen über Internetnutzer gesammelt werden sollen.
- c) gegen Sie oder jeden Mitversicherten, soweit diese den Schaden durch bewusstes Abweichen von gesetzlichen oder behördlichen Vorschriften (z.B. Teilnahme an rechtswidrigen Online-Tauschbörsen) oder durch sonstige bewusste Pflichtverletzungen herbeigeführt haben.
- 9.5 Die Deckungssumme ist die im Rahmen der im Versicherungsschein und seinen Nachträgen ausgewiesene Deckungssumme.  
Abweichend von Nr. 2.2 AHB 2010 stellt diese zugleich die Höchstersatzleistung für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahrs dar.
- 9.6 Abweichend von Nr. 2.2 Satz 3 der AHB 2010 gilt: Mehrere während der Wirksamkeit der Versicherung eintretende Versicherungsfälle gelten als ein Versicherungsfall, der im Zeitpunkt des ersten dieser Versicherungsfälle eingetreten ist, wenn diese
- > auf derselben Ursache,
  - > auf gleichen Ursachen mit innerem, insbesondere sachlichem und zeitlichem Zusammenhang oder
  - > auf dem Austausch, der Übermittlung und Bereitstellung elektronischer Daten mit gleichen Mängeln beruhen.

## II. Zusatzbedingungen für den Tarif Kompakt

### 1 Was gilt in der Bauherrenhaftpflicht?

Abweichend von Nr. 1.1.4 gilt die Bauherrenhaftpflicht bis 50.000 € je Bauvorhaben als versichert.  
Die sonstigen Regelungen gelten unverändert.

### 2 Was gilt für deliktunfähige, minderjährige Kinder?

*Gilt nicht für die Single-Haftpflichtversicherung*

Für Schäden durch mitversicherte, deliktunfähige, minderjährige Kinder (auch von Ihnen beaufichtigte Enkel und Ur-enkel) nach Nr. 1.2.1 gilt zusätzlich:

Wir leisten auf Ihren Wunsch und in Ihrem Interesse Schadensersatz bis zu einer Höhe von 15.000 € je Schadenereignis ohne die Frage der Aufsichtspflichtverletzung zu prüfen. Die Höchstersatzleistung für alle Schadenfälle eines Versicherungsjahres ist auf das Doppelte der Höchstersatzleistung beschränkt.

Diese Bestimmung findet keine Anwendung soweit

- > ein anderer Versicherer (z.B. Sozialversicherungsträger, Kfz-Vollkaskoversicherer) leistungspflichtig ist,
- > der Geschädigte selbst aufsichtspflichtig war,
- > die Aufsichtspflicht an einen Dritten übertragen wurde.

### 3 Was gilt bei Allmählichkeitsschäden?

Abweichend von Nr. 3.3 d) AHB 2010 sind Haftpflichtansprüche aus Sachschäden eingeschlossen, welche entstehen durch allmähliche Einwirkung der Temperatur, von Gasen, Dämpfen oder Feuchtigkeit und von Niederschlägen (Rauch, Ruß, Staub und dgl.).

### 4 Was müssen Sie bei der Tätigkeit als Tagesmutter beachten?

Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht aus der Tätigkeit als Tagesmutter von bis zu drei Kindern, insbesondere aus der übernommenen Betreuung minderjähriger Kinder im Rahmen des eigenen Haushalts, auch außerhalb der Wohnung, z.B. beim Spielen, Ausflügen usw.

Für die Haftpflicht-55-Plus gilt nur die private Tätigkeit als Tagesmutter als versichert.

Mitversichert sind gesetzliche Haftpflichtansprüche der Kinder bzw. Erziehungsberechtigten für Schäden, die die zu betreuenden Kinder erleiden.

Nicht versichert ist die persönliche gesetzliche Haftpflicht der Kinder sowie die Haftpflicht wegen Abhandenkommens von Sachen der zu betreuenden Kinder.

### 5 Was müssen Sie bei Betriebspraktika beachten?

*Gilt nicht für die Haftpflicht-55-Plus*

Mitversichert ist Ihre oder die Teilnahme von mitversicherten Personen an Betriebspraktika im Rahmen der Schulausbildung/des Studiums an einer Fach-, Gesamt- bzw. Hochschule oder Universität. Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht wegen Schäden an Einrichtungen (auch Lehrmitteln, aber nicht von Laborgeräten) und Gebäuden. Die Ausschlussbestimmungen der Nr. 3.4 a) AHB 2010 finden weiterhin Anwendung.  
Erlangt der Versicherte Versicherungsschutz aus einem anderen Haftpflichtversicherungsvertrag (z.B. Betriebshaftpflichtversicherung), entfällt der Versicherungsschutz aus diesem Vertrag.

## 6 Wer ist mitversichert?

*Gilt nicht für die Single-Haftpflichtversicherung*

- Mitversichert sind gesetzliche Haftpflichtansprüche von
- 6.1 Personen, die sich vorübergehend (bis maximal ein Jahr) in Ihrem Haushalt aufhalten, soweit nicht anderweitig Versicherungsschutz besteht. Hierzu zählen Austauschschüler und Au-Pairs.
  - 6.2 in Ihrem Haushalt lebenden pflegebedürftigen Familienangehörigen (mindestens Pflegestufe 1).
  - 6.3 Ihrem volljährigen, unverheirateten, nicht mehr in Ausbildung stehenden Kind, solange eine häusliche Gemeinschaft mit Ihnen besteht.

## 7 Welche vermietete Immobilien sind versichert?

Mitversichert sind Haftpflichtansprüche aus der Vermietung

- 7.1 von bis zu zwei Eigentums- oder Einliegerwohnungen.
- 7.2 von bis zu drei Garagen für Kraftfahrzeuge.

## 8 Was müssen Sie als Inhaber eines Zweifamilienhauses beachten?

Mitversichert ist Ihre gesetzliche Haftpflicht privatrechtlichen Inhalts als Inhaber eines im Inland gelegenen Zweifamilienhauses, in dem Sie eine Wohnung selbst bewohnen.

Mitversichert ist das Miteigentum an zum Zweifamilienhaus gehörenden Gemeinschaftsanlagen (z.B. gemeinschaftliche Zugänge zur öffentlichen Straße, Garagenhöfe, Abstellplatz für Mülltonnen).

## 9 Welche Modellfahrzeuge sind versichert?

Mitversichert ist Ihre gesetzliche Haftpflicht aus Besitz und Verwendung von bis zu drei, auch ferngelenkten, Land- und Wassermodellfahrzeugen.

## 10 Welche selbst fahrenden Arbeitsmaschinen sind versichert?

Mitversichert ist Ihre gesetzliche Haftpflicht aus Besitz und Verwendung selbst fahrender Arbeitsmaschinen mit der maximalen Geschwindigkeit von 20 km/h, die nicht zulassungspflichtig sind.

Das Fahrzeug darf nur von einem berechtigten Fahrer gebraucht werden. Berechtigter Fahrer ist, wer das Fahrzeug mit Wissen und Willen des Verfügungsberechtigten gebrauchen darf. Sie sind verpflichtet, dafür zu sorgen, dass das Fahrzeug nicht von einem unberechtigten Fahrer gebraucht wird.

Der Fahrer des Fahrzeugs darf das Fahrzeug auf öffentlichen Wegen oder Plätzen nur mit der erforderlichen Fahrerlaubnis benutzen. Sie sind verpflichtet, dafür zu sorgen, dass das Fahrzeug nicht von einem Fahrer benutzt wird, der nicht die erforderliche Fahrerlaubnis hat.

Erläuterungen zu Nr. 10:

Selbst fahrende Arbeitsmaschinen sind Fahrzeuge, die nach ihrer Bauart und ihren besonderen, mit dem Fahrzeug fest verbundenen Einrichtungen zur Leistung von Arbeit, nicht zur Beförderung von Personen oder Gütern bestimmt und geeignet sind und die zu einer vom Bundesminister für Verkehr bestimmten Art solcher Fahrzeuge gehören. Obwohl nicht zulassungspflichtig, müssen Arbeitsmaschinen beim Verkehr auf öffentlichen Straßen amtliche Kennzeichen führen, wenn ihre durch die Bauart bestimmte Höchstgeschwindigkeit 20 km/h übersteigt. Diese sind dann ausschließlich in der Kraftfahrzeughaftpflichtversicherung zu versichern.

## 11 Was gilt beim Verlust fremder privater Schlüssel?

Eingeschlossen ist – in Ergänzung von Nr. 1.3 und abweichend von Nr. 3.4 a) AHB 2010 – Ihre gesetzliche Haftpflicht aus dem Abhandenkommen von fremden, privaten Haus- und Wohnungsschlüsseln (auch General-/ Hauptschlüssel für eine zentrale Schließanlage), die sich rechtmäßig in Ihrem Gewahrsam befunden haben.

Nicht versichert sind Schlüssel, die Ihnen im Rahmen von Ausbildungs-, Arbeits-, Dienstverhältnissen, und verantwortlicher Betätigung in Vereinigungen aller Art überlassen werden. Codekarten werden Schlüsseln gleichgesetzt.

Der Versicherungsschutz beschränkt sich auf die Kosten

- a) für den Ersatz der Schlüssel oder Codekarten,
- b) für die notwendige Auswechslung von Schlössern und Schließanlagen,
- c) für vorübergehende Sicherungsmaßnahmen (Notschloss),
- d) für den Objektschutz des Gebäudes bis zur Auswechslung der Schlösser bzw. Schließanlagen, bis zu 14 Tagen, gerechnet ab dem Zeitpunkt der Feststellung des Schlüsselverlustes.

Ausgeschlossen bleiben

- a) Haftpflichtansprüche aus Folgeschäden eines Schlüsselverlustes (z.B. wegen Einbruch),
- b) bei Wohnungseigentümern die Kosten für die Auswechslung der im Sondereigentum stehenden Schlösser (Eigenschaden),
- c) Haftungsansprüche aus dem Verlust von Tresor- und Möbelschlüsseln sowie sonstigen Schlüsseln zu beweglichen Sachen.

Nicht versichert ist der Verlust von Schlüsseln zu

- a) Gebäuden, die Sie im Ganzen,
- b) Wohnungen, Räumen oder Garagen, die Sie ganz oder teilweise für eigene Zwecke nutzen, besitzen oder gemietet haben.

Unsere Höchstersatzleistung ist auf 15.000 € je Schadeneignis und Versicherungsjahr begrenzt.

## 12 Was gilt beim Verlust beruflicher/dienstlicher Schlüssel?

*Gilt nicht für die Haftpflicht-55-Plus*

Eingeschlossen ist – in Ergänzung von Nr. 1.3 und abweichend von Nr. 3.4 a) AHB 2010 – Ihre gesetzliche Haftpflicht aus dem Abhandenkommen von beruflichen/dienstlichen Schlüsseln (auch General-/Hauptschlüssel für eine zentrale Schließanlage), die sich rechtmäßig in Ihrem Gewahrsam befunden haben. Codekarten werden Schlüsseln gleichgesetzt. Der Versicherungsschutz beschränkt sich auf die Kosten

- a) für den Ersatz der Schlüssel oder Codekarten,
- b) für die notwendige Auswechslung von Schlössern und Schließanlagen,
- c) für vorübergehende Sicherungsmaßnahmen (Notschloss),
- d) für den Objektschutz des Gebäudes bis zur Auswechslung der Schlösser bzw. Schließanlagen, bis zu 14 Tagen, gerechnet ab dem Zeitpunkt der Feststellung des Schlüsselverlustes.

Ausgeschlossen bleiben

- a) Haftpflichtansprüche aus Folgeschäden eines Schlüsselverlustes (z.B. wegen Einbruch),
- b) Haftungsansprüche aus dem Verlust von Tresor- und Möbelschlüsseln sowie sonstigen Schlüsseln zu beweglichen Sachen.

Nicht versichert ist der Verlust von Schlüsseln zu

- a) Gebäuden, die Sie im Ganzen für eigene gewerbliche, betriebliche oder freiberufliche Zwecke nutzen oder besitzen bzw. nutzen oder besessen haben;
- b) Gebäuden, Wohnungen, Räumen oder Garagen, deren Betreuung (z.B. Verwaltung, Bewachung, Objektschutz) Ihre gewerbliche, betriebliche oder freiberufliche Tätigkeit ist oder war.

Unsere Höchstersatzleistung ist auf 15.000 € je Schadeneignis und Versicherungsjahr begrenzt.

## 13 Was gilt beim Führen von Motor- und Segelbooten?

Eingeschlossen ist – in teilweiser Abweichung von Nr. 1.3.1 und Ergänzung von Nr. 1.3.2 e) Ihre gesetzliche Haftpflicht aus dem Besitz und dem Gebrauch von

- a) eigenen Segelfahrzeugen (z.B. Segelboote, Segelschlitten, Eissegelschlitten, Strandsegler) mit einer Segelfläche von maximal 5 qm,

b) eigenen Motorbooten mit einer Motorstärke bis 5 PS/3,7 kW (sofern hierfür kein anderweitiger Versicherungsschutz besteht).

Außerdem ist das legale Führen von gemieteten Motorbooten mitversichert. Die sonstigen Regelungen gelten unverändert.

#### **14 Was gilt für den Gebrauch von Surfbrettern?**

Abweichend von Nr. I.1.12 gilt der Gebrauch von Surfbretter bis zu den im Versicherungsschein genannten Deckungssummen als mitversichert.

#### **15 Was gilt bei Forderungsausfällen (Ausfalldeckung)?**

Eingeschlossen sind Forderungsausfälle (Ausfalldeckung)

##### **15.1 Gegenstand der Ausfalldeckung**

Wir gewähren Ihnen und den in der Privathaftpflichtversicherung mitversicherten Personen Versicherungsschutz für den Fall, dass eine versicherte Person während der Wirksamkeit der Versicherung von einem Dritten geschädigt wird und die daraus entstandene Schadensersatzforderung gegen den Schädiger nicht durchgesetzt werden kann.

Inhalt und Umfang der versicherten Schadensersatzansprüche richten sich nach dem Deckungsumfang für Personen- und Sachschäden der Privathaftpflichtversicherung dieses Vertrags. Darüber hinaus besteht Versicherungsschutz für Schadensersatzansprüche, die aus der Eigenschaft des Schädigers als Tierhalter oder -hüter entstanden sind. Versichert sind Personen- und Sachschäden, für die der Schädiger Ihnen oder mitversicherten Personen auf Grund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen privatrechtlichen Inhalts zum Schadensersatz verpflichtet ist.

##### **15.2 Ausgeschlossen bleiben**

- a) Schadensersatzansprüche, denen ein vorsätzliches Handeln des Schädigers zu Grunde liegt.
- b) Schäden an Kraft-, Luft- und Wasserfahrzeugen sowie an Immobilien und alle sich daraus ergebenden Vermögensschäden.
- c) Verzugszinsen, Vertragsstrafen, Kosten der Rechtsverfolgung.
- d) Forderungen auf Grund eines gesetzlichen oder vertraglichen Forderungsübergangs.
- e) Schäden im Zusammenhang mit Verleih, Vermietung, Verpachtung, Verwahrung oder Verkauf von Sachen oder der Vereinbarung von zu erbringenden Leistungen.
- f) Schäden im ursächlichen Zusammenhang mit nuklear oder genetischen Schäden (soweit diese nicht auf eine medizinische Behandlung zurückzuführen sind), Krieg, Aufruhr, innere Unruhen, Streik, Aussperrung oder Erdbeben.
- g) reine Vermögensschäden.

##### **15.3 Erfolgreiche Vollstreckung**

Voraussetzung für die Entschädigung ist, dass Sie einen rechtskräftigen vollstreckbaren Titel gegen den Schädiger im streitigen Verfahren vor einem Gericht eines Mitgliedsstaats der EU, Norwegens, der Schweiz oder ein notarielles Schuldanerkenntnis des Schädigers vor einem Notar eines dieser Staaten erwirkt haben und eine Zwangsvollstreckung aus diesem Titel gegen den Schädiger erfolglos geblieben ist oder voraussichtlich erfolglos bleiben wird.

Vollstreckungsversuche gelten als erfolglos, wenn Sie nachweisen, dass

- > entweder eine Zwangsvollstreckung (Sach-, Immobilier oder Forderungspfändung) nicht oder nicht zur vollen Befriedigung geführt hat,
- > oder eine selbst teilweise Befriedigung aussichtslos erscheint,

z.B. weil der Schädiger in den letzten drei Jahren die eidesstattliche Versicherung abgegeben hat.

##### **15.4 Entschädigung**

Wir leisten Entschädigung in Höhe des titulierten Schadensersatzbetrags im Rahmen der in der Privathaftpflichtversicherung vereinbarten Deckungssumme. Von jeder Entschädigung wird ein Selbstbehalt von 2.500 € abgezogen.

Die Entschädigung wird nur gegen Aushändigung des Originaltitels, der Original-Vollstreckungsunterlagen und sonstiger Unterlagen geleistet, aus denen sich ergibt, dass ein Versicherungsfall im Sinne dieser Bedingungen vorliegt. In Höhe des Selbstbehalts wird der Anspruch auf die versicherte Person rückübertragen. Sie sind verpflichtet, ihre Ansprüche entsprechend § 86 Versicherungsvertragsgesetz (VVG) an uns abzutreten.

Richtet sich Ihr Ersatzanspruch gegen einen mit Ihnen in häuslicher Gemeinschaft lebenden Familienangehörigen, so ist der Übergang ausgeschlossen; der Anspruch geht jedoch über, wenn der Angehörige den Schaden vorsätzlich verursacht hat.

##### **15.5 Subsidiarität**

Wir leisten keine Entschädigung, soweit für den Schaden eine Leistung aus einer für Sie bestehenden Schadenversicherung beansprucht werden kann oder ein Träger der Sozialversicherung oder Sozialhilfe leistungspflichtig ist. Zeigen Sie den Versicherungsfall zur Regulierung zu diesem Vertrag an, so erfolgt eine Vorleistung im Rahmen der getroffenen Vereinbarungen.

#### **16 Was gilt bei Gefälligkeitsschäden?**

Eingeschlossen ist im Umfang dieses Vertrags die über Ihre gesetzliche Haftpflicht hinausgehende Inanspruchnahme für Sachschäden durch Gefälligkeitshandlungen. Ihre beruflichen und gegen Entgelt ausgeführten Tätigkeiten sind vom Versicherungsschutz ausgeschlossen.

Eine Entschädigung erfolgt, sofern anderweitig kein Versicherungsschutz für den entstandenen Schaden besteht. Ein Mitverschulden des Geschädigten wird bei der Leistung berücksichtigt.

Wir leisten auf Ihren Wunsch und in Ihrem Interesse Schadensersatz bis zu einer Höhe von 15.000 € je Schadenereignis.

#### **17 Was gilt bei Schäden an gemieteten, geliehenen oder gepachteten Sachen?**

Eingeschlossen ist – in Ergänzung zu Nr. 1.3 und abweichend von Nr. 3.4 a) AHB 2010 – Ihre gesetzliche Haftpflicht aus der Beschädigung, der Vernichtung oder dem Abhandenkommen gemieteter, geliehener oder gepachteter Sachen. Ausgeschlossen bleiben

- a) alle sich daraus ergebenden Vermögensfolgeschäden;
- b) Schäden an Sachen, die der versicherten Person für mehr als drei Monate überlassen wurden;
- c) Schäden an Sachen, die dem Beruf oder Gewerbe der versicherten Person dienen;
- d) Schäden durch Abnutzung, Verschleiß und übermäßige Beanspruchung;
- e) Ansprüche wegen Abhandenkommens von Geld, Urkunden, Schmuck und Wertpapieren;
- f) Schäden an Kraft-, Luft- und Wasserfahrzeugen.

Wir leisten auf Ihren Wunsch und in Ihrem Interesse Schadensersatz bis zu einer Höhe von 1.500 € je Schadenereignis.

In der Haftpflicht-55-Plus gelten lediglich die zu privaten Zwecken gemieteten, geliehenen oder gepachteten, elektrischen medizinischen Geräte als versichert, die Ihnen zu Diagnosezwecken oder zur Anwendung überlassen werden.

Die sonstigen Regelungen gelten unverändert.

#### **18 Was gilt bei Mietsachschäden an mobilen Gegenständen?**

Mitversichert sind – abweichend von Nr. 3.4 a) AHB 2010 – Sachschäden an mobilen Einrichtungsgegenständen (Inventar) in Hotels, gemieteten Ferienwohnungen/Ferienhäusern je Versicherungsfall bis 15.000 €.

Die Ausschlüsse gemäß Nr. I.6 bleiben unberührt.

#### **19 Was gilt für die Vorsorgeversicherung?**

Abweichend von Nr. 4.2 AHB 2010 gelten die im Antrag und im Versicherungsschein vereinbarten Deckungssummen auch für die Vorsorgeversicherung.

## 20 Was gilt bei Gewässerschäden?

Beitragsfrei mitversichert ist die Gewässerschadenhaftpflicht Nicht-Anlagenrisiko (sog. Restrisiko) gemäß B.VII.b).

Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht aus der Lagerung von gewässerschädlichen Stoffen in Kleingebinden bis 50 l/kg soweit das Gesamtfassungsvermögen der vorhandenen Behälter 500 l/kg nicht übersteigt.

## 21 Was gilt bei einem vorübergehenden Auslandsaufenthalt von drei Jahren?

Mitversichert ist – abweichend von Nr. 3.2 AHB 2010 und Nr. I.4 – der vorübergehende weltweite Auslandsaufenthalt bis zu drei Jahren.

Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht aus der vorübergehenden Benutzung oder Anmietung (nicht dem Eigentum) von im Ausland gelegenen Wohnungen und Häusern gemäß Nr. I.1.3 a) bis c).

## 22 Welche übergangsfähigen Regressansprüche sind versichert?

Mitversichert sind übergangsfähige Regressansprüche von Sozialversicherungsträgern, Sozialhilfeträgern, öffentlichen und privaten Arbeitgebern wegen Personenschäden bei nicht-ehelichen Lebensgemeinschaften, soweit der/die Lebensgefährte/in uns namentlich bekannt gegeben wurde.

## 23 Was gilt bei Umweltschäden (öffentlich-rechtliche Inanspruchnahme)?

23.1 Mitversichert sind Ihre – abweichend von Nr. 3.6 und Nr. 3.26 AHB 2010 – öffentlich-rechtlichen Pflichten oder Ansprüche zur Sanierung von Umweltschäden gemäß Umweltschadengesetz (USchadG), soweit während der Wirksamkeit des Versicherungsvertrags

- > die schadenverursachenden Emissionen plötzlich, unfallartig und bestimmungswidrig in die Umwelt gelangt sind oder
- > die sonstige Schadenverursachung plötzlich, unfallartig und bestimmungswidrig erfolgt ist.

Auch ohne Vorliegen einer solchen Schadenverursachung besteht Versicherungsschutz für Umweltschäden durch Lagerung, Verwendung oder anderem Umgang von oder mit Erzeugnissen Dritter ausschließlich dann, wenn der Umweltschaden auf einen Konstruktions-, Produktions- oder Instruktionsfehler dieser Erzeugnisse zurückzuführen ist. Jedoch besteht kein Versicherungsschutz, wenn der Fehler im Zeitpunkt des Inverkehrbringens der Erzeugnisse nach dem Stand der Wissenschaft und Technik nicht hätte erkannt werden können (Entwicklungsrisiko).

Umweltschaden ist eine

- > Schädigung von geschützten Arten und natürlichen Lebensräumen,
- > Schädigung von Gewässern einschließlich Grundwasser,
- > Schädigung des Bodens.

23.2 Mitversichert sind, teilweise abweichend von Nr. 3.4 AHB 2010, Pflichten oder Ansprüche wegen Umweltschäden an eigenen, gemieteten, geleasten, gepachteten oder geliehenen Grundstücken, soweit diese Grundstücke vom Versicherungsschutz dieses Vertrags erfasst sind.

23.3 Nicht versichert sind Ihre

- a) Pflichten oder Ansprüche, soweit sich diese gegen die Personen (Sie als Versicherungsnehmer oder eine mitversicherte Person) richten, die den Schaden dadurch verursacht haben, dass sie bewusst von Gesetzen und Verordnungen oder an Sie gerichtete behördliche Anordnungen oder Verfügungen, die dem Umweltschutz dienen, abweichen;
- b) Pflichten oder Ansprüche wegen Schäden,
  - > die durch unvermeidbare, notwendige oder in Kauf genommene Einwirkungen auf die Umwelt entstehen;
  - > für die Sie aus einem anderen Versicherungsvertrag (z.B. Gewässerschadenhaftpflichtversicherung) Versicherungsschutz haben oder erlangt hätten können.

23.4 Versicherungsschutz wird für versicherte Kosten im Rahmen der beantragten Deckungssumme gewährt. Die Deckungssumme steht einmal pro Jahr zur Verfügung.

23.5 Versichert sind abweichend von Nr. 3.2 AHB 2010 und Nr. II.21 im Umfang dieses Versicherungsvertrags im Geltungsbereich der EU-Umwelthaftungsrichtlinie (2004/35/EG) eintretende Versicherungsfälle.

Versicherungsschutz gilt insoweit abweichend von Nr. 3.2 AHB 2010 und Nr. II.21 auch für Pflichten oder Ansprüche gemäß nationalen Umsetzungsgesetzen anderer EU-Mitgliedsstaaten, sofern diese Pflichten oder Ansprüche den Umfang der oben genannten EU-Richtlinie nicht überschreiten.

23.6 Versicherungsschutz besteht für Handlungen oder Zustände, die während der Vertragslaufzeit eingetreten sind, bzw. für Ansprüche, die binnen eines Jahres nach Vertragsende erhoben wurden.

Ausgenommen bleiben Ansprüche, für die Versicherungsschutz im Rahmen einer betrieblichen Versicherung besteht. Ausgenommen sind Schäden an eigenen, gemieteten, gepachteten oder sonst vertraglich in Besitz genommenen Grundstücken einschließlich der Gewässer und dortiger Biodiversität.

## 24 Abweichungen gegenüber den Musterbedingungen des GDV und den Empfehlungen des Arbeitskreises EU-Vermittlerrichtlinie Dokumentation

Wir garantieren Ihnen, dass die dieser Privathaftpflichtversicherung (Variante Kompakt) zu Grunde liegenden Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Haftpflichtversicherung (AHB) in Verbindung mit den Besonderen Bedingungen zur Privathaftpflichtversicherung Sie in keinem Punkt schlechter stellen, als die vom Gesamtverband der Deutschen Versicherungswirtschaft e.V. (GDV) empfohlenen Bedingungen und Musterstrukturen (jeweils aktueller Stand).

Darüber hinaus garantieren wir auch, dass die Leistungsinhalte der genannten Versicherungsbedingungen die Empfehlungen des Arbeitskreises EU-Vermittlerrichtlinie Dokumentation (jeweils aktueller Stand) voll erfüllen.

## III. Zusatzbedingungen für den Tarif Exklusiv

### 1 Was gilt in der Bauherrenhaftpflicht?

Abweichend von Nr. I.1.4 gilt die Bauherrenhaftpflicht bis 100.000 € je Bauvorhaben als versichert.

Die sonstigen Regelungen gelten unverändert.

### 2 Was gilt für deliktunfähige, minderjährige Kinder?

*Gilt nicht für die Single-Haftpflichtversicherung*

Für Schäden durch mitversicherte, deliktunfähige, minderjährige Kinder (auch von Ihnen beaufsichtigte Enkel und Urenkel) nach Nr. I.2.1 gilt zusätzlich:

Wir leisten auf Ihren Wunsch und in Ihrem Interesse Schadensersatz bis zu einer Höhe von 30.000 € je Schadenereignis ohne die Frage der Aufsichtspflichtverletzung zu prüfen. Die Höchstersatzleistung für alle Schadenfälle eines Versicherungsjahres ist auf das Doppelte der Höchstersatzleistung beschränkt.

Diese Bestimmung findet keine Anwendung soweit

- > ein anderer Versicherer (z.B. Sozialversicherungsträger, Kfz-Vollkaskoversicherer) leistungspflichtig ist,
- > der Geschädigte selbst aufsichtspflichtig war,
- > die Aufsichtspflicht an einen Dritten übertragen wurde.

### 3 Was gilt bei Allmählichkeitsschäden?

Abweichend von Nr. 3.3 d) AHB 2010 sind Haftpflichtansprüche aus Sachschäden eingeschlossen, welche entstehen durch allmähliche Einwirkung der Temperatur, von Gasen, Dämpfen oder Feuchtigkeit und von Niederschlägen (Rauch, Ruß, Staub u. dgl.).

#### **4 Was müssen Sie bei der Tätigkeit als Tagesmutter beachten?**

Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht aus der privaten und entgeltlichen/beruflichen Tätigkeit als Tagesmutter von bis zu fünf Kindern, insbesondere aus der übernommenen Betreuung minderjähriger Kinder im Rahmen des eigenen Haushalts, auch außerhalb der Wohnung, z.B. beim Spielen, Ausflügen usw.

Für die Haftpflicht-55-Plus gilt nur die private Tätigkeit als Tagesmutter als versichert.

Mitversichert sind gesetzliche Haftpflichtansprüche der Kinder bzw. ihrer Erziehungsberechtigten für Schäden, die die zu betreuenden Kinder erleiden.

Nicht versichert ist die persönliche gesetzliche Haftpflicht der Kinder sowie die Haftpflicht wegen Abhandenkommens von Sachen der zu betreuenden Kinder.

#### **5 Was müssen Sie bei Betriebspraktika und der Teilnahme an fachpraktischem Unterricht beachten?**

*Gilt nicht für die Haftpflicht-55-Plus*

Mitversichert ist Ihre oder die Teilnahme von mitversicherten Personen an Betriebspraktika und fachpraktischem Unterricht im Rahmen der Schulausbildung/des Studiums an einer Fach-, Gesamt- bzw. Hochschule oder Universität. Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht wegen Schäden an Einrichtungen (auch Lehrmitteln und Laborgeräten) und Gebäuden. Die Ausschlussbestimmungen der Nr. 3.4 a) AHB 2010 finden weiterhin Anwendung.

Erlangt der Versicherte Versicherungsschutz aus einem anderen Haftpflichtversicherungsvertrag (z.B. Betriebshaftpflichtversicherung), entfällt der Versicherungsschutz aus diesem Vertrag.

#### **6 Was gilt bei selbständigen, nebenberuflichen Tätigkeiten?**

Versichert ist Ihre gesetzliche Haftpflicht aus selbständigen, nebenberuflichen Tätigkeiten (Gesamtumsatz jährlich max. 6.000 €) sofern es sich hierbei nicht um handwerkliche, medizinisch/heilende, planende/bauleitende oder beratende Tätigkeiten handelt und keine Angestellten beschäftigt werden.

#### **7 Was gilt bei ehrenamtlicher Tätigkeit?**

Versichert ist Ihre gesetzliche Haftpflicht aus einer nichtthoheitlichen, ehrenamtlichen oder unentgeltlichen Freiwilligenarbeit auf Grund eines sozialen Engagements.

Hierunter fällt z.B. die Mitarbeit

- > in der Kranken- und Altenpflege; der Behinderten-, Kirchen- und Jugendarbeit;
- > in Vereinen, Bürgerinitiativen, Parteien- und Interessenverbänden;
- > bei der Freizeitgestaltung in Sportvereinigungen, Musikgruppen, bei Pfadfindern oder gleichartig organisierten Gruppen.

Erlangen Sie Versicherungsschutz aus einem anderen Haftpflichtversicherungsvertrag (z.B. Vereins- oder Betriebshaftpflichtversicherung) entfällt der Versicherungsschutz aus diesem Vertrag.

Mitversichert gelten auch die Ihnen anvertrauten Schlüssel nach den Regelungen der Nr. III.18.

Nicht versichert bleiben die Gefahren aus der Ausübung von:  
a) öffentlich/hoheitlichen Ehrenämtern wie z.B. als Bürgermeister, Gemeinderatsmitglied, Schöffe, Laienrichter, Prüfer für Kammern, Angehörige der freiwilligen Feuerwehr;  
b) wirtschaftlich/sozialen Ehrenämtern mit beruflichem Charakter, wie z.B. als Betriebs- und Personalrat, Versichertenältester, Vertrauensperson nach § 40 SGB IV, beruflicher Betreuer nach § 1897, 6 BGB.

#### **8 Wer ist mitversichert?**

*Gilt nicht für die Single-Haftpflichtversicherung*

Mitversichert sind gesetzliche Haftpflichtansprüche von

- 8.1 mit Ihnen in häuslicher Gemeinschaft lebender unverheirateter und nicht in einer eingetragenen Lebenspartnerschaft lebender Kinder (auch Stief-, Adoptiv- und Pflegekinder) mit Behinderung.
- 8.2 Personen, die sich vorübergehend (bis maximal ein Jahr) in Ihrem Haushalt aufhalten, soweit nicht anderweitig Versicherungsschutz besteht. Hierzu zählen Austauschschüler und Au-Pairs.
- 8.3 in Ihrem Haushalt lebenden pflegebedürftigen Familienangehörigen (mindestens Pflegestufe 1).
- 8.4 Ihrem volljährigen, unverheirateten, nicht mehr in Ausbildung stehenden Kind, solange eine häusliche Gemeinschaft mit Ihnen besteht.
- 8.5 einem in Ihrem Haushalt lebenden alleinstehenden Elternteil.

#### **9 Welche vermieteten Immobilien sind versichert?**

Mitversichert sind Haftpflichtansprüche aus der Vermietung

- 9.1 von bis zu zwei Eigentums- oder Einliegerwohnungen.
- 9.2 von bis zu drei Garagen für Kraftfahrzeuge.
- 9.3 von bis zu drei Räumen zu gewerblichen Zwecken.

#### **10 Was müssen Sie als Inhaber eines Zweifamilienhauses beachten?**

Mitversichert ist Ihre gesetzliche Haftpflicht privatrechtlichen Inhalts als Inhaber eines im Inland gelegenen Zweifamilienhauses, in dem Sie eine Wohnung selbst bewohnen.

Mitversichert ist das Miteigentum an zum Zweifamilienhaus gehörenden Gemeinschaftsanlagen (z.B. gemeinschaftliche Zugänge zur öffentlichen Straße, Garagenhöfe, Abstellplatz für Mülltonnen).

#### **11 Was müssen Sie bei eigen genutzten Immobilien im Ausland beachten?**

Mitversichert ist ein im Ausland (EU-Staaten, Liechtenstein, Schweiz und Norwegen) gelegenes Einfamilienhaus, ein Wochenendhaus oder eine Ferienwohnung, die von Ihnen selbst genutzt wird.

#### **12 Was gilt für unbebaute Grundstücke bis 1.000 qm?**

Mitversichert ist Ihre gesetzliche Haftpflicht als Inhaber eines im Inland gelegenen unbebauten Grundstücks bis 1.000 qm, sofern es ausschließlich privat oder land- bzw. forstwirtschaftlich genutzt wird.

#### **13 Was gilt für Photovoltaikanlagen bis zehn kWp?**

Mitversichert ist Ihre gesetzliche Haftpflicht aus dem Besitz und Betrieb einer Photovoltaikanlage bis zehn kWp. Voraussetzung ist, dass sich die Photovoltaikanlage auf Ihnen gehörenden und selbstbewohnten Gebäuden gemäß Nr. I.1.3 oder III.10 befindet.

Ansonsten gelten die Bestimmungen von Nr. B.XI.

#### **14 Welche Modellfahrzeuge sind versichert?**

Mitversichert ist Ihre gesetzliche Haftpflicht aus Besitz und Verwendung von bis zu drei, auch ferngelenkten, Land- und Wassermodellfahrzeugen.

#### **15 Welche selbst fahrenden Arbeitsmaschinen sind versichert?**

Mitversichert ist Ihre gesetzliche Haftpflicht aus Besitz und Verwendung selbst fahrender Arbeitsmaschinen mit der maximalen Geschwindigkeit von 20 km/h, die nicht zulassungspflichtig sind.

Das Fahrzeug darf nur von einem berechtigten Fahrer gebraucht werden. Berechtigter Fahrer ist, wer das Fahrzeug mit Wissen und Willen des Verfügungsberechtigten gebrauchen darf. Sie sind verpflichtet, dafür zu sorgen, dass das Fahrzeug nicht von einem unberechtigten Fahrer gebraucht wird.

Der Fahrer des Fahrzeugs darf das Fahrzeug auf öffentlichen Wegen oder Plätzen nur mit der erforderlichen Fahrerlaubnis benutzen. Sie sind verpflichtet, dafür zu sorgen, dass das Fahrzeug nicht von einem Fahrer benutzt wird, der nicht die erforderliche Fahrerlaubnis hat.

Erläuterungen zu Nr. 15:

Selbst fahrende Arbeitsmaschinen sind Fahrzeuge, die nach ihrer Bauart und ihren besonderen, mit dem Fahrzeug fest verbundenen Einrichtungen zur Leistung von Arbeit, nicht zur Beförderung von Personen oder Gütern bestimmt und geeignet sind und die zu einer vom Bundesminister für Verkehr bestimmten Art solcher Fahrzeuge gehören. Obwohl nicht zulassungspflichtig, müssen Arbeitsmaschinen beim Verkehr auf öffentlichen Straßen amtliche Kennzeichen führen, wenn ihre durch die Bauart bestimmte Höchstgeschwindigkeit 20 km/h übersteigt. Diese sind dann ausschließlich in der Kraftfahrzeughaftpflichtversicherung zu versichern.

## **16 Was gilt beim Führen fremder versicherungspflichtiger Kraftfahrzeuge im Ausland („Mallorca-Deckung“)?**

16.1 Mitversichert ist – abweichend von Nr. 1.3.1 – Ihre gesetzliche Haftpflicht als Führer eines fremden versicherungspflichtigen Kraftfahrzeugs wegen Schäden, die auf einer Reise im europäischen Ausland eintreten, soweit nicht oder nicht ausreichend aus einer für das Fahrzeug abgeschlossenen Haftpflichtversicherung Deckung besteht.

16.2 Als Kraftfahrzeuge gelten:

- > Personenkraftwagen,
- > Krafträder,
- > Wohnmobile bis 4 t zulässiges Gesamtgewicht, soweit sie nach Ihrer Bauart und Ausstattung zur Beförderung von nicht mehr als neun Personen (einschließlich Führer) bestimmt sind.

Der Versicherungsschutz erstreckt sich auch auf die gesetzliche Haftpflicht aus dem Mitführen von Wohnwagen-, Gepäck- oder Bootsanhängern.

16.3 Für diese Kraftfahrzeuge gelten nicht die Ausschlüsse in Nr. 1.2 b) und 4.3 a) AHB 2010.

16.4 Das Fahrzeug darf nur von einem berechtigten Fahrer gebraucht werden. Berechtigter Fahrer ist, wer das Fahrzeug mit Wissen und Willen des Verfügungsberechtigten gebrauchen darf. Sie sind verpflichtet, dafür zu sorgen, dass das Fahrzeug nicht von einem unberechtigten Fahrer gebraucht wird.

Der Fahrer des Fahrzeugs darf das Fahrzeug auf öffentlichen Wegen oder Plätzen nur mit der erforderlichen Fahrerlaubnis benutzen. Sie sind verpflichtet, dafür zu sorgen, dass das Fahrzeug nicht von einem Fahrer benutzt wird, der nicht die erforderliche Fahrerlaubnis hat.

Das Fahrzeug darf nicht gefahren werden, wenn der Fahrer durch alkoholische Getränke oder andere berauschende Mittel nicht in der Lage ist, das Fahrzeug sicher zu führen. Sie sind verpflichtet, dafür Sorge zu tragen, dass das Fahrzeug nicht von einem Fahrer benutzt wird, der durch alkoholische Getränke oder andere berauschende Mittel nicht in der Lage ist, das Fahrzeug sicher zu führen.

16.5 Erlangen Sie Versicherungsschutz aus einem bestehenden Kfz-Haftpflichtversicherungsvertrag, so gilt der Versicherungsschutz dieser Privathaftpflichtversicherung im Anschluss an die bestehende Kfz-Haftpflichtversicherung.

16.6 Unsere Leistungen erfolgen in Euro.

Soweit der Zahlungsort außerhalb der Staaten, die der Europäischen Währungsunion angehören, liegt, gelten unsere Verpflichtungen mit dem Zeitpunkt als erfüllt, in dem der Euro-Betrag bei einem in der Europäischen Union gelegenen Geldinstitut angewiesen ist.

Bei Schadenereignissen in den USA, US-Territorien und Kanada werden – abweichend von Nr. 2.4 AHB 2010 – unsere Aufwendungen für Kosten als Leistungen auf die Deckungssumme angerechnet.

Kosten sind:

Anwalts-, Sachverständigen-, Zeugen- und Gerichtskosten, Aufwendungen zur Abwendung oder Minderung des Schadens bei oder nach Eintritt des Versicherungsfalles sowie Schadenermittlungskosten, auch Reisekosten, die uns nicht selbst entstehen. Das gilt auch dann, wenn die Kosten auf unsere Weisung entstanden sind.

Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen bleiben: Ansprüche auf Entschädigung mit Strafcharakter, insbesondere punitive oder exemplary damages.

Der Begriff „US-Territorien“ ist geographisch zu sehen. Hierunter fallen Gebiete, die der US-amerikanischen Jurisdiktion unterliegen, z.B. Puerto Rico, Guam und die Jungferninseln (=Virgin Islands).

## **17 Was gilt beim Verlust fremder privater Schlüssel?**

Eingeschlossen ist – in Ergänzung von Nr. 1.3 und abweichend von Nr. 3.4 a) AHB 2010 – Ihre gesetzliche Haftpflicht aus dem Abhandenkommen von fremden, privaten Haus- und Wohnungsschlüsseln (auch General-/Hauptschlüssel für eine zentrale Schließanlage), die sich rechtmäßig in Ihrem Gewahrsam befunden haben. Nicht versichert sind Schlüssel, die Ihnen im Rahmen von Ausbildungs-, Arbeits-, Dienstverhältnissen und verantwortlicher Betätigung in Vereinigungen aller Art überlassen werden. Codekarten werden Schlüsseln gleichgesetzt.

Der Versicherungsschutz beschränkt sich auf die Kosten

- a) für den Ersatz der Schlüssel oder Codekarten,
- b) für die notwendige Auswechslung von Schlössern und Schließanlagen,
- c) für vorübergehende Sicherungsmaßnahmen (Notschloss),
- d) für den Objektschutz des Gebäudes bis zur Auswechslung der Schlösser bzw. Schließanlagen, bis zu 14 Tagen, gerechnet ab dem Zeitpunkt der Feststellung des Schlüsselverlustes.

Ausgeschlossen bleiben

- a) Haftpflichtansprüche aus Folgeschäden eines Schlüsselverlustes (z.B. wegen Einbruch),
- b) bei Wohnungseigentümern die Kosten für die Auswechslung der im Sondereigentum stehenden Schlösser (Eigenschaden),
- c) Haftungsansprüche aus dem Verlust von Tresor- und Möbelschlüsseln sowie sonstigen Schlüsseln zu beweglichen Sachen.

Nicht versichert ist der Verlust von Schlüsseln zu

- a) Gebäuden, die Sie im Ganzen,
- b) Wohnungen, Räumen oder Garagen, die Sie ganz oder teilweise für eigene Zwecke nutzen, besitzen oder gemietet haben.

Unsere Höchstersatzleistung ist auf 30.000 € je Schadenereignis und Versicherungsjahr begrenzt.

## **18 Was gilt beim Verlust beruflicher/dienstlicher Schlüssel?**

*Gilt nicht für die Haftpflicht-55-Plus*

Eingeschlossen ist – in Ergänzung von Nr. 1.3 und abweichend von Nr. 3.4 a) AHB 2010 – Ihre gesetzliche Haftpflicht aus dem Abhandenkommen von beruflichen/dienstlichen Schlüsseln (auch General-/Hauptschlüssel für eine zentrale Schließanlage), die sich rechtmäßig in Ihrem Gewahrsam befunden haben. Codekarten werden Schlüsseln gleichgesetzt. Der Versicherungsschutz beschränkt sich auf die Kosten

- a) für den Ersatz der Schlüssel oder Codekarten,
- b) für die notwendige Auswechslung von Schlössern und Schließanlagen,
- c) für vorübergehende Sicherungsmaßnahmen (Notschloss),
- d) für den Objektschutz des Gebäudes bis zur Auswechslung der Schlösser bzw. Schließanlagen, bis zu 14 Tagen, gerechnet ab dem Zeitpunkt der Feststellung des Schlüsselverlustes.

Ausgeschlossen bleiben

- a) Haftpflichtansprüche aus Folgeschäden eines Schlüsselverlustes (z.B. wegen Einbruch),

b) Haftungsansprüche aus dem Verlust von Tresor- und Möbelschlüsseln sowie sonstigen Schlüsseln zu beweglichen Sachen.

Nicht versichert ist der Verlust von Schlüsseln zu

a) Gebäuden, die Sie im Ganzen für eigene gewerbliche, betriebliche oder freiberufliche Zwecke nutzen oder besitzen bzw. nutzen oder besessen haben;

b) Gebäuden, Wohnungen, Räumen oder Garagen, deren Betreuung (z.B. Verwaltung, Bewachung, Objektschutz) Ihre gewerbliche, betriebliche oder freiberufliche Tätigkeit ist oder war.

Unsere Höchstersatzleistung ist auf 30.000 € je Schadenereignis und Versicherungsjahr begrenzt.

## 19 Was gilt beim Führen von Motor- und Segelbooten?

Eingeschlossen ist – in teilweiser Abweichung von Nr. I.3.1 und Ergänzung von Nr. I.3.2 e) Ihre gesetzliche Haftpflicht aus dem Besitz und dem Gebrauch von

a) eigenen Segelfahrzeugen (z.B. Segelboote, Segelschlitten, Eissegelschlitten, Strandsegler) mit einer Segelfläche von maximal 10 qm,

b) eigenen Motorbooten mit einer Motorstärke bis 10 PS/7,4 kW (sofern hierfür kein anderweitiger Versicherungsschutz besteht).

Außerdem ist das legale Führen von gemieteten Motorbooten mitversichert. Die sonstigen Regelungen gelten unverändert.

## 20 Was gilt für den Gebrauch von Surfbrettern?

Abweichend von I.1.12 gilt der Gebrauch von Surfbretter bis zu den im Versicherungsschein genannten Deckungssummen als mitversichert.

## 21 Was gilt bei Forderungsausfällen (Ausfalldeckung)?

Eingeschlossen sind Forderungsausfälle (Ausfalldeckung)

### 21.1 Gegenstand der Ausfalldeckung

Wir gewähren Ihnen und den in der Privathaftpflichtversicherung mitversicherten Personen Versicherungsschutz für den Fall, dass eine versicherte Person während der Wirksamkeit der Versicherung von einem Dritten geschädigt wird und die daraus entstandene Schadensersatzforderung gegen den Schädiger nicht durchgesetzt werden kann.

Inhalt und Umfang der versicherten Schadensersatzansprüche richten sich nach dem Deckungsumfang für Personen- und Sachschäden der Privathaftpflichtversicherung dieses Vertrags. Darüber hinaus besteht Versicherungsschutz für Schadensersatzansprüche, die aus der Eigenschaft des Schädigers als Tierhalter oder -hüter entstanden sind. Versichert sind Personen- und Sachschäden, für die der Schädiger Ihnen oder mitversicherten Personen auf Grund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen privatrechtlichen Inhalts zum Schadensersatz verpflichtet ist.

### 21.2 Ausgeschlossen bleiben

a) Schadensersatzansprüche, denen ein vorsätzliches Handeln des Schädigers zu Grunde liegt.

b) Schäden an Kraft-, Luft- und Wasserfahrzeugen sowie an Immobilien und alle sich daraus ergebenden Vermögensschäden.

c) Verzugszinsen, Vertragsstrafen, Kosten der Rechtsverfolgung.

d) Forderungen auf Grund eines gesetzlichen oder vertraglichen Forderungsübergangs.

e) Schäden im Zusammenhang mit Verleih, Vermietung, Verpachtung, Verwahrung oder Verkauf von Sachen oder der Vereinbarung von zu erbringenden Leistungen.

f) Schäden im ursächlichen Zusammenhang mit nuklear oder genetischen Schäden (soweit diese nicht auf eine medizinische Behandlung zurückzuführen sind), Krieg, Aufruhr, innere Unruhen, Streik, Aussperrung oder Erdbeben.

g) reine Vermögensschäden.

### 21.3 Erfolgreiche Vollstreckung

Voraussetzung für die Entschädigung ist, dass Sie einen

rechtskräftigen vollstreckbaren Titel gegen den Schädiger im streitigen Verfahren vor einem Gericht eines Mitgliedstaats der EU, Norwegens, der Schweiz oder ein notarielles Schuldanerkenntnis des Schädigers vor einem Notar eines dieser Staaten erwirkt haben und eine Zwangsvollstreckung aus diesem Titel gegen den Schädiger erfolglos geblieben ist oder voraussichtlich erfolglos bleiben wird.

Vollstreckungsversuche gelten als erfolglos, wenn Sie nachweisen, dass

> entweder eine Zwangsvollstreckung (Sach-, Immobilier oder Forderungspfändung) nicht oder nicht zur vollen Befriedigung geführt hat;

> oder eine selbst teilweise Befriedigung aussichtslos erscheint,

z.B. weil der Schädiger in den letzten drei Jahren die eidesstattliche Versicherung abgegeben hat.

### 21.4 Entschädigung

Wir leisten Entschädigung in Höhe des titulierten Schadensersatzbetrags ab einer Schadenhöhe von 2.500 € (Mindestschadenhöhe) im Rahmen der in der Privathaftpflichtversicherung vereinbarten Deckungssumme.

Die Entschädigung wird nur gegen Aushändigung des Originaltitels, der Original-Vollstreckungsunterlagen und sonstiger Unterlagen geleistet, aus denen sich ergibt, dass ein Versicherungsfall im Sinne dieser Bedingungen vorliegt. Sie sind verpflichtet, ihre Ansprüche entsprechend § 86 Versicherungsvertragsgesetz (VVG) an uns abzutreten.

Richtet sich Ihr Ersatzanspruch gegen einen mit Ihnen in häuslicher Gemeinschaft lebenden Familienangehörigen, so ist der Übergang ausgeschlossen; der Anspruch geht jedoch über, wenn der Angehörige den Schaden vorsätzlich verursacht hat.

### 21.5 Subsidiarität

Wir leisten keine Entschädigung, soweit für den Schaden eine Leistung aus einer für Sie bestehenden Schadenversicherung beansprucht werden kann oder ein Träger der Sozialversicherung oder Sozialhilfe leistungspflichtig ist. Zeigen Sie den Versicherungsfall zur Regulierung zu diesem Vertrag an, so erfolgt eine Vorleistung im Rahmen der getroffenen Vereinbarungen.

## 22 Was gilt bei Gefälligkeitsschäden?

Eingeschlossen ist im Umfang dieses Vertrags die über Ihre gesetzliche Haftpflicht hinausgehende Inanspruchnahme für Sachschäden durch Gefälligkeitshandlungen. Ihre beruflichen und gegen Entgelt ausgeführten Tätigkeiten sind vom Versicherungsschutz ausgeschlossen.

Eine Entschädigung erfolgt, sofern anderweitig kein Versicherungsschutz für den entstandenen Schaden besteht. Ein Mitverschulden des Geschädigten wird bei der Leistung berücksichtigt.

Wir leisten auf Ihren Wunsch und in Ihrem Interesse Schadensersatz bis zu einer Höhe von 30.000 € je Schadenereignis.

## 23 Was gilt bei Schäden an gemieteten, geliehenen oder gepachteten Sachen?

Eingeschlossen ist – in Ergänzung zu Nr. 1.3 und abweichend von Nr. 3.4 a) AHB 2010 – Ihre gesetzliche Haftpflicht aus der Beschädigung, der Vernichtung oder dem Abhandenkommen gemieteter, geliehener oder gepachteter Sachen. Ausgeschlossen bleiben

a) alle sich daraus ergebenden Vermögensfolgeschäden;

b) Schäden an Sachen, die der versicherten Person für mehr als drei Monate überlassen wurden;

c) Schäden an Sachen, die dem Beruf oder Gewerbe der versicherten Person dienen;

d) Schäden durch Abnutzung, Verschleiß und übermäßige Beanspruchung;

e) Ansprüche wegen Abhandenkommens von Geld, Urkunden, Schmuck und Wertpapieren;

f) Schäden an Kraft-, Luft- und Wasserfahrzeugen.

Wir leisten auf Ihren Wunsch und in Ihrem Interesse Schadensersatz bis zu einer Höhe von 3.000 € je Schadenereignis. In der Haftpflicht-55-Plus gelten lediglich die zu privaten Zwecken gemieteten, geliehenen oder gepachteten, elektrischen medizinischen Geräte als versichert, die Ihnen zu Diagnosezwecken oder zur Anwendung überlassen werden. Die sonstigen Regelungen gelten unverändert.

#### **24 Was gilt bei Mietsachschäden an mobilen Gegenständen?**

Mitversichert sind – abweichend von Nr. 3.4 a) AHB 2010 - Sachschäden an mobilen Einrichtungsgegenständen (Inventar) in Hotels, gemieteten Ferienwohnungen/Ferienhäusern je Versicherungsfall bis 30.000 €.

Die Ausschlüsse gemäß Nr. I.6 bleiben unberührt.

#### **25 Was gilt für die Vorsorgeversicherung?**

Abweichend von Nr. 4.2 AHB 2010 gelten die im Antrag und im Versicherungsschein vereinbarten Deckungssummen auch für die Vorsorgeversicherung.

#### **26 Was gilt bei Gewässerschäden?**

Beitragsfrei mitversichert ist die Gewässerschadenhaftpflicht Nicht-Anlagenrisiko (sog. Restrisiko) gemäß B.VII.b).

Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht aus der Lagerung von gewässerschädlichen Stoffen in Kleingebinden bis 100 l/kg soweit das Gesamtfassungsvermögen der vorhandenen Behälter 1.000 l/kg nicht übersteigt.

#### **27 Was gilt bei Versicherung eines Heizöltanks?**

Mitversichert ist Ihre gesetzliche Haftpflicht als Inhaber von Öltankanlagen zu Heizzwecken – oberirdische Lagerung – von bis zu 10.000 Liter Volumen.

Hierfür gelten die Besonderen Bedingungen und Risikobeschreibungen zur Gewässerschadenhaftpflichtversicherung gemäß B.VII.a).

#### **28 Was gilt bei einem vorübergehenden Auslandsaufenthalt von fünf Jahren?**

Mitversichert ist – abweichend von Nr. 3.2 AHB 2010 und Nr. I.4 – der vorübergehende weltweite Auslandsaufenthalt bis zu fünf Jahren.

Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht aus der vorübergehenden Benutzung oder Anmietung (nicht dem Eigentum) von im Ausland gelegenen Wohnungen und Häusern gemäß Nr. I.1.3 a) bis c).

#### **29 Was gilt bei Ansprüchen aus Benachteiligung/Antidiskriminierungsdeckung (AGG)?**

Abweichend von Nr. 3.9 AHB 2010 besteht Versicherungsschutz für den Fall, dass Sie oder Ihre mitversicherten Personen auf Grund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen privatrechtlichen Inhalts für einen Personen-, Sach- oder Vermögensschaden auf Schadensersatz wegen Benachteiligung in Anspruch genommen werden. Gründe für eine Benachteiligung sind die Rasse, die ethnische Herkunft, das Geschlecht, die Religion, die Weltanschauung, eine Behinderung, das Alter oder die sexuelle Identität.

Für Sie und die mitversicherten Personen besteht Versicherungsschutz als Dienstherr der im Privathaushalt oder im sonstigen privaten Lebensbereich beschäftigten Personen. Beschäftigte Personen sind auch die Bewerberinnen und Bewerber für ein Beschäftigungsverhältnis sowie die Personen, deren Beschäftigungsverhältnis beendet ist.

Versicherungsfall ist – abweichend von Nr. 2.2 Satz 3 AHB 2010 - die erstmalige Geltendmachung eines Haftpflichtanspruchs gegen Sie oder eine mitversicherte Person während der Dauer des Versicherungsvertrags. Im Sinne dieses Vertrags ist ein Haftpflichtanspruch geltend gemacht, wenn gegen Sie oder eine mitversicherte Person ein Anspruch schriftlich erhoben wird oder ein Dritter Ihnen oder einer mitversicherten Person schriftlich mitteilt, einen Anspruch gegen Sie oder eine mitversicherte Person zu haben.

Die Anspruchserhebung sowie die zu Grunde liegende Benachteiligung müssen während der Wirksamkeit der Versicherung erfolgt sein. Wird eine Benachteiligung durch fahrlässige Unterlassung verursacht, gilt sie im Zweifel als an dem Tag begangen, an welchem die versäumte Handlung spätestens hätte vorgenommen werden müssen, um den Eintritt des Schadens abzuwenden.

Für den Umfang der Leistung des Versicherers ist die im Versicherungsschein angegebene Deckungssumme der Höchstbetrag für jeden Versicherungsfall und für alle während eines Versicherungsjahres eingetretenen Versicherungsfälle zusammen.

Nicht versichert sind Haftpflichtansprüche

a) gegen Sie und/oder die mitversicherten Personen, soweit Sie den Schaden durch wissentliches Abweichen von Gesetz, Vorschrift, Beschluss, Vollmacht oder Weisung oder durch sonstige wissentliche Pflichtverletzung herbeigeführt haben; Ihnen und/oder den mitversicherten Personen werden die Handlungen oder Unterlassungen nicht zugerechnet, die ohne Ihr Wissen begangen worden sind;

b) die von den mitversicherten Personen gemäß Nr. I.2.1 geltend gemacht werden;

c) teilweise abweichend von Nr. III.28:

> welche vor Gerichten außerhalb Deutschlands geltend gemacht werden – dies gilt auch im Falle der Vollstreckung von Urteilen, die außerhalb Deutschlands gefällt wurden –;

> wegen Verletzung oder Nichtbeachtung des Rechts ausländischer Staaten;

d) auf Entschädigung und/oder Schadensersatz mit Strafcharakter; hierunter fallen auch Strafen, Buß-, Ordnungs- oder Zwangsgelder, die gegen Sie oder Ihre mitversicherten Personen verhängt worden sind;

e) wegen Gehalt, rückwirkenden Lohnzahlungen, Pensionen, Renten, Ruhegeldern, betrieblicher Altersversorgung, Abfindungszahlungen im Zusammenhang mit der Beendigung von Arbeitsverhältnissen und Sozialplänen sowie Ansprüche aus Personenschäden, bei denen es sich um Arbeitsunfälle und Berufskrankheiten in Ihrem Betrieb gemäß dem Sozialgesetzbuch VII handelt.

#### **30 Welche übergangsfähigen Regressansprüche sind versichert?**

Mitversichert sind übergangsfähige Regressansprüche von Sozialversicherungsträgern, Sozialhilfeträgern, öffentlichen und privaten Arbeitgebern wegen Personenschäden bei nicht-eheleichen Lebensgemeinschaften, soweit der/die Lebensgefährte/in uns namentlich bekannt gegeben wurde.

#### **31 Was gilt bei Umweltschäden (öffentlich-rechtliche Inanspruchnahme)?**

31.1 Mitversichert sind Ihre - abweichend von Nr. 3.6 und Nr. 3.26 AHB 2010 – öffentlich-rechtlichen Pflichten oder Ansprüche zur Sanierung von Umweltschäden gemäß Umweltschadengesetz (USchadG), soweit während der Wirksamkeit des Versicherungsvertrags

> die schadenverursachenden Emissionen plötzlich, unfallartig und bestimmungswidrig in die Umwelt gelangt sind oder

> die sonstige Schadenverursachung plötzlich, unfallartig und bestimmungswidrig erfolgt ist.

Auch ohne Vorliegen einer solchen Schadenverursachung besteht Versicherungsschutz für Umweltschäden durch Lagerung, Verwendung oder anderem Umgang von oder mit Erzeugnissen Dritter ausschließlich dann, wenn der Umweltschaden auf einen Konstruktions-, Produktions- oder Instruktionsfehler dieser Erzeugnisse zurückzuführen ist. Jedoch besteht kein Versicherungsschutz, wenn der Fehler im Zeitpunkt des Inverkehrbringens der Erzeugnisse nach dem Stand der Wissenschaft und Technik nicht hätte erkannt werden können (Entwicklungsrisiko).

Umweltschaden ist eine

- > Schädigung von geschützten Arten und natürlichen Lebensräumen,
- > Schädigung von Gewässern einschließlich Grundwasser,
- > Schädigung des Bodens.

31.2 Mitversichert sind, teilweise abweichend von Nr. 3.4 AHB 2010, Pflichten oder Ansprüche wegen Umweltschäden an eigenen, gemieteten, geleasten, gepachteten oder geliehenen Grundstücken, soweit diese Grundstücke vom Versicherungsschutz dieses Vertrags erfasst sind.

31.3 Nicht versichert sind Ihre

- a) Pflichten oder Ansprüche, soweit sich diese gegen die Personen (Sie als Versicherungsnehmer oder eine mitversicherte Person) richten, die den Schaden dadurch verursacht haben, dass sie bewusst von Gesetzen und Verordnungen oder an Sie gerichtete behördliche Anordnungen oder Verfügungen, die dem Umweltschutz dienen, abweichen;
- b) Pflichten oder Ansprüche wegen Schäden,
  - > die durch unvermeidbare, notwendige oder in Kauf genommene Einwirkungen auf die Umwelt entstehen;
  - > für die Sie aus einem anderen Versicherungsvertrag (z.B. Gewässerschadenhaftpflichtversicherung) Versicherungsschutz haben oder erlangt hätten können.

31.4 Versicherungsschutz wird für versicherte Kosten im Rahmen der beantragten Deckungssumme gewährt. Die Deckungssumme steht einmal pro Jahr zur Verfügung.

31.5 Versichert sind abweichend von Nr. 3.2 AHB 2010 und Nr. III.28 im Umfang dieses Versicherungsvertrags im Geltungsbereich der EU-Umwelthaftungsrichtlinie (2004/35/EG) eintretende Versicherungsfälle.

Versicherungsschutz gilt insoweit abweichend von Nr. 3.2 AHB 2010 und Nr. III.28 auch für Pflichten oder Ansprüche gemäß nationalen Umsetzungsgesetzen anderer EU-Mitgliedsstaaten, sofern diese Pflichten oder Ansprüche den Umfang der oben genannten EU-Richtlinie nicht überschreiten.

31.6 Versicherungsschutz besteht für Handlungen oder Zustände, die während der Vertragslaufzeit eingetreten sind, bzw. für Ansprüche, die binnen eines Jahres nach Vertragsende erhoben wurden.

Ausgenommen bleiben Ansprüche, für die Versicherungsschutz im Rahmen einer betrieblichen Versicherung besteht. Ausgenommen sind Schäden an eigenen, gemieteten, gepachteten oder sonst vertraglich in Besitz genommenen Grundstücken einschließlich der Gewässer und dortiger Biodiversität.

### 32 Abweichungen gegenüber den Musterbedingungen des GDV und den Empfehlungen des Arbeitskreises EU-Vermittlerrichtlinie Dokumentation

Wir garantieren Ihnen, dass die dieser Privathaftpflichtversicherung (Variante Exklusiv) zu Grunde liegenden Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Haftpflichtversicherung (AHB) in Verbindung mit den Besonderen Bedingungen zur Privathaftpflichtversicherung Sie in keinem Punkt schlechter stellen, als die vom Gesamtverband der Deutschen Versicherungswirtschaft e.V. (GDV) empfohlenen Bedingungen und Musterstrukturen (jeweils aktueller Stand).

Darüber hinaus garantieren wir auch, dass die Leistungsinhalte der genannten Versicherungsbedingungen die Empfehlungen des Arbeitskreises EU-Vermittlerrichtlinie Dokumentation (jeweils aktueller Stand) voll erfüllen.

### 33 Was gilt bei Bedingungsverbesserungen (Innovationsklausel)?

Werden die dem Vertrag zu Grunde liegenden Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Haftpflichtversicherung (AHB) oder die Besonderen Bedingungen und Risikobeschreibungen zur Privathaftpflichtversicherung/Zusatzbedingungen für den Tarif Exklusiv (BBR) ausschließlich zu Ihrem Vorteil und ohne Mehrbeitrag geändert, so gelten die neuen Bedingungen mit sofortiger Wirkung auch für diesen Vertrag.

## IV. Amtshaftpflichtversicherung

Der Abschluss einer Amtshaftpflichtversicherung ist nur in Verbindung mit einer Privathaftpflichtversicherung gemäß Abschnitt B.II., B.III. der Besonderen Bedingungen und Risikobeschreibungen (BBR 2010) möglich. Die Deckungssummen und Höchstersatzleistungen richten sich nach dem vereinbarten Privathaftpflichtschutz und den Angaben in Antrag und Versicherungsschein.

### 1 Welches Risiko ist versichert?

Versichert ist im Rahmen der Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Haftpflichtversicherung (AHB 2010) und der im Versicherungsschein angegebenen Deckungssummen Ihre gesetzliche Haftpflicht in Ihrer Eigenschaft als:

Richter, Beamter, Angestellter oder Arbeiter des öffentlichen Dienstes sowie als Angehöriger der Bundeswehr (ausgenommen Wehrpflichtige) oder des Bundesgrenzschutzes bei Ausübung Ihrer dienstlichen Verrichtungen in der von Ihnen angegebenen dienstlichen/beruflichen Tätigkeit, mit Ausnahme von Nebenämtern und Nebenbeschäftigungen, soweit diese nicht ausdrücklich dienstlich angeordnet sind.

Die Versicherung ist auf Personen-, Sach- und Vermögensschäden gemäß Nr. 1.1 der Allgemeinen Bedingungen (AHB 2010) abgestellt.

1.1 Die Amtshaftpflichtversicherung umfasst

- a) Ansprüche geschädigter Dritter gegen Sie,
- b) Rückgriffsansprüche wegen Schäden, die Ihr Dienstherr einem Dritten zu ersetzen hatte,
- c) Ansprüche des Dienstherrn wegen ihm unmittelbar zugefügter Schäden.

1.2 Mitversichert in der Amtshaftpflichtversicherung

- a) sind Haftpflichtansprüche aus Schäden, für die Sie auf Grund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen öffentlich-rechtlichen Inhalts einzustehen haben.
- b) ist die gesetzliche Haftpflicht Ihres dienstlichen Vertreters, es sei denn, der Vertreter ist selbst entsprechend versichert.
- c) ist – soweit gegen Zahlung eines Zuschlags vereinbart – die gleichartige gesetzliche Haftpflicht Ihres Ehegatten oder Ihres im Versicherungsschein genannten Lebenspartners für die Dauer der häuslichen Gemeinschaft.
- d) ist in Ergänzung von Nr. 1.3 und abweichend von Nr. 3.4 a) AHB 2010 Ihre gesetzliche Haftpflicht und/oder Ihres Ehegatten/Lebenspartners aus dem Abhandenkommen von Türschlüsseln, die Sie oder Ihr Ehegatte/Lebenspartner im Rahmen Ihrer dienstlichen Tätigkeiten erhalten. Den Versicherungsumfang entnehmen Sie bitte – je nach vereinbartem Versicherungsschutz – der Nr. II.12 oder III.18.
- e) ist Ihre gesetzliche Haftpflicht aus dem dienstlichen Gebrauch von Karabinern, Pistolen und Maschinenpistolen bei Bundeswehr-, Bundesgrenzschutz-, Polizei und Zollangehörigen.
- f) ist in Ergänzung von Nr.1.3 und abweichend von Nr. 3.4 a) AHB 2010 – Ihre gesetzliche Haftpflicht gegenüber dem Dienstherrn aus dem Abhandenkommen von
  - > fiskalischem Eigentum einschließlich Verwarnungsblocks gemäß dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten.
  - > persönlichen Ausrüstungsgegenständen nach dem Bekleidungsanweis.

Ausgeschlossen bleiben Haftpflichtansprüche

- > wegen Abhandenkommens von Geld, Wertpapieren und Wertsachen,
- > wegen Abhandenkommens von persönlichen Ausrüstungsgegenständen beim Ausscheiden aus dem Dienst.

Die Gesamtleistung ist für jedes Schadenereignis auf 2.000€ und für alle Schadenereignisse eines Versicherungsjahres auf 4.000 € begrenzt.

- g) Eingeschlossen ist – abweichend von Nr. 3.2 AHB 2010 – bei vorübergehendem Auslandsaufenthalt die gesetzliche Haftpflicht aus im Ausland vorkommenden Schadenereignissen. Die Dauer entnehmen Sie bitte – je nach vereinbartem Versicherungsschutz – Nr. II.21 oder III.28. Soweit der Zahlungsort außerhalb der Staaten, die der Europäischen Währungsunion angehören, liegt, gelten unsere Verpflichtungen mit dem Zeitpunkt als erfüllt, in dem der Euro-Betrag bei einem in der Europäischen Union gelegenen Geldinstitut angewiesen ist. Bei Schadenereignissen in den USA, US-Territorien und Kanada werden – abweichend von Nr. 2.4 AHB 2010 – unsere Aufwendungen für Kosten als Leistungen auf die Deckungssumme angerechnet.

Kosten sind:

Anwalts-, Sachverständigen-, Zeugen- und Gerichtskosten, Aufwendungen zur Abwendung oder Minderung des Schadens bei oder nach Eintritt des Versicherungsfalles sowie Schadenermittlungskosten, auch Reisekosten, die uns nicht selbst entstehen. Das gilt auch dann, wenn die Kosten auf unsere Weisung entstanden sind.

Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen bleiben: Ansprüche auf Entschädigung mit Strafcharakter, insbesondere punitive oder exemplary damages.

Der Begriff „US-Territorien“ ist geographisch zu sehen. Hierunter fallen Gebiete, die der US-amerikanischen Jurisdiktion unterliegen, z.B. Puerto Rico, Guam und die Jungferninseln (=Virgin Islands).

## 2 Welche Ausschlüsse gelten?

- 2.1 Nicht versichert sind Haftpflichtansprüche aus Schäden
- > durch Halten von Tieren, soweit nicht besonders beantragt,
  - > durch Jagdausübung, soweit nicht besonders beantragt,
  - > durch Schienenfahrzeuge,
  - > durch Sprengungen und Entschärfen von Munition oder anderen Explosionskörpern.
- 2.2 Nicht versichert sind Haftpflichtansprüche
- > aus der Verwaltung von Grundstücken oder der Führung wirtschaftlicher Betriebe,
  - > aus der Betätigung im Flugsicherungsdienst oder Lotsendienst.
- 2.3 Bei Schäden infolge vorschriftswidrigen Umgangs mit brennbaren oder explosiven Stoffen sind wir von der Verpflichtung zur Leistung frei.
- 2.4 Nicht versichert sind Haftpflichtansprüche wegen Schäden, die nachweislich auf Kriegsereignissen, anderen feindseligen Handlungen, Aufruhr, inneren Unruhen, Generalstreik (in der Bundesrepublik oder in einem Bundesland) oder unmittelbar auf Verfügungen oder Maßnahmen von hoher Hand beruhen. Das Gleiche gilt für Schäden durch höhere Gewalt, soweit sich elementare Naturkräfte ausgewirkt haben.

## 3 Was gilt beim Ausscheiden aus dem Dienst?

Scheiden Sie während der Dauer des Vertrags aus dem Dienst (z.B. infolge Pensionierung, Heirat oder aus sonstigen Gründen) aus, so erlischt damit die Amtshaftpflichtversicherung. Die Privathaftpflichtversicherung bleibt bestehen.

## 4 Welche Besonderheiten gelten bei Lehrern im öffentlichen Dienst?

- 4.1 Versichert ist im Rahmen der AHB 2010 sowie im Umfang der nachstehenden Bestimmungen Ihre gesetzliche Haftpflicht als Lehrer (Amtshaftpflicht).
- 4.2 Mitversichert ist Ihre gesetzliche Haftpflicht
- a) aus der Erteilung von Experimentalunterricht (auch mit radioaktiven Stoffen),
  - b) aus der Erteilung von Nachhilfestunden,
  - c) aus der Tätigkeit als Kantor und/oder Organist,
  - d) aus Leitung und/oder Beaufsichtigung von Schüler- oder Klassenreisen sowie Schulausflügen und damit verbun-

denen Aufenthalten in Herbergen und Heimen, auch bei vorübergehendem Auslandsaufenthalt. Für die Auslandsdeckung gilt – je nach vereinbartem Versicherungsschutz – Nr. II.21 oder III.28.

- 4.3 Nicht versichert ist die Haftpflicht aus einer Forschungs- oder Gutachtertätigkeit sowie Lehrtätigkeit im Ausland.

- 4.4 Ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche wegen Personenschäden, bei denen es sich um Dienst- oder Arbeitsunfälle im Betrieb, der Schule oder Dienststelle gemäß den beamtenrechtlichen Bestimmungen oder dem Sozialgesetzbuch handelt.

Eingeschlossen ist jedoch die Haftpflicht wegen Personenschäden aus Arbeitsunfällen von Kindern, Schülern, Lernenden oder Studierenden.

## 5 Welche Besonderheiten gelten bei Pfarrern?

Mitversichert ist bei Pfarrern die gesetzliche Haftpflicht als Religionslehrer und Armenpflegenvorstand.

## 6 Welche Besonderheiten gelten bei staatlichen oder kommunalen Baubeamten?

Es gilt die folgende Besondere Bedingung für die Versicherung der Haftpflicht aus der Tätigkeit als staatlicher oder kommunaler Baubeamter:

Eingeschlossen sind – abweichend von Nr. 3.3 b) AHB 2010 – auch Haftpflichtansprüche, die darauf zurückzuführen sind, dass durch Senkungen eines Grundstücks (auch eines darauf errichteten Werkes oder Teiles eines solchen), Erschütterungen infolge Rammarbeiten oder Erdbeben Sachschäden an einem Grundstück und/oder den darauf befindlichen Gebäuden oder Anlagen entstehen, soweit es sich hierbei nicht um das Baugrundstück selbst handelt.

Ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche aus Schäden am Bauwerk, das Gegenstand Ihrer dienstlichen Tätigkeit ist.

## V. Tierhalterhaftpflichtversicherung

*Das Risiko Reit- und Zugtiere wird in der Tierhalterhaftpflicht-55-Plus nicht versichert.*

### 1 Welche Tiere werden versichert?

Nachfolgend werden die mitversicherten Personen – gemäß Nr. I.2 und je nach vereinbartem Versicherungsschutz Nr. II.6 oder III.8 – Ihnen gleichgestellt.

Versichert ist – im Rahmen der Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Haftpflichtversicherung (AHB 2010) – Ihre gesetzliche Haftpflicht als Halter des/der im Antrag angegebenen Hunde, Reit- oder Zugtiere (Pferde, Kleinpferde, Ponys, Maultiere, Esel usw.) zu privaten Zwecken.

Jagdhunde, für die bereits Versicherungsschutz durch eine Jagdhaftpflichtversicherung besteht, sind nicht mitversichert.

### 2 Welches Risiko ist mitversichert?

- 2.1 Mitversichert ist Ihre gesetzliche Haftpflicht
- > als Tierhüter, sofern Sie nicht gewerbsmäßig tätig sind,
  - > als Hundehalter, auch bei vorübergehendem Auslandsaufenthalt bis zu drei Jahren beim Kompaktschutz und bis zu fünf Jahren beim Exklusivschutz nach Maßgabe der folgenden Besonderen Bedingung:

Eingeschlossen ist – abweichend von Nr. 3.2 AHB 2010 – die gesetzliche Haftpflicht aus im Ausland vorkommenden Versicherungsfällen. Die Dauer entnehmen Sie bitte – je nach vereinbartem Versicherungsschutz – Nr. II.21 oder III.28.

Unsere Leistungen erfolgen in Euro. Soweit der Zahlungsort außerhalb der Staaten, die der Europäischen Währungsunion angehören, liegt, gelten unsere Verpflichtungen mit dem Zeitpunkt als erfüllt, in dem der Euro-Betrag bei einem in der europäischen Währungsunion gelegenen Geldinstitut angewiesen ist.

Bei Schadenereignissen in den USA, US-Territorien und Kanada werden – abweichend von Nr. 2.4 AHB 2010 –

unsere Aufwendungen für Kosten als Leistungen auf die Deckungssumme angerechnet.

Kosten sind:

Anwalts-, Sachverständigen-, Zeugen- und Gerichtskosten, Aufwendungen zur Abwendung oder Minderung des Schadens bei oder nach Eintritt des Versicherungsfalls sowie Schadenermittlungskosten, auch Reisekosten, die uns nicht selbst entstehen. Das gilt auch dann, wenn die Kosten auf unsere Weisung entstanden sind.

Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen bleiben: Ansprüche auf Entschädigung mit Strafcharakter, insbesondere punitive oder exemplary damages.

Der Begriff „US-Territorien“ ist geographisch zu sehen. Hierunter fallen Gebiete, die der US-amerikanischen Jurisdiktion unterliegen, z.B. Puerto Rico, Guam und die Jungferninseln (=Virgin Islands).

- 2.2 Mitversichert sind Haftpflichtansprüche aus Flurschaden durch Weidevieh und aus Wildschaden.
- 2.3 Mitversichert sind die Welpen des versicherten Hundes bis zur nächsten Hauptfälligkeit. Voraussetzung ist, dass sich die Tiere bis dahin in Ihrem Besitz befinden.
- 2.4 Mitversichert sind die Fohlen des versicherten Reit/Zugtieres bis zur nächsten Hauptfälligkeit. Voraussetzung ist, dass sich die Tiere bis dahin in Ihrem Besitz befinden.
- 2.5 Mitversichert ist die Teilnahme an Schlittenhunderennen, sowie den Vorbereitungen (Training) hierzu.
- 2.6 Eingeschlossen ist Ihre gesetzliche Haftpflicht und die des berechtigten Reiters aus der Teilnahme an Rennen, Turnieren, sowie Vorbereitungen (Training) hierzu.
- 2.7 Mitversichert sind Haftpflichtansprüche aus Deckschäden.
- 2.8 Mitversichert ist Ihre gesetzliche Haftpflicht wegen Schäden durch Ausscheidungen des/der versicherten Tieres/Tiere.
- 2.9 Mitversichert ist Ihre gesetzliche Haftpflicht aus privaten Kutschfahrten einschließlich der gelegentlichen unentgeltlichen Beförderung von Gästen. Werden mehrer Tiere eingesetzt, muss für alle Zugtiere Versicherungsschutz über die VPV bestehen.
- 2.10 Mitversichert gelten Forderungsausfälle (Ausfalldeckung). Die Regelungen und den Umfang entnehmen Sie bitte – je nach vereinbartem Versicherungsschutz – Nr. II.15 oder III.21.
- 2.11 Mitversichert gelten Mietsachschäden nach den Regelungen von Nr. I.6 auch an Stallungen, Boxen und sonstigen gemieteten Räumen in Gebäuden.

### 3 Was gilt bei Reitbeteiligungen?

Im Exklusivschutz ist die persönliche gesetzliche Haftpflicht von Reitbeteiligten mitversichert (die namentliche Benennung der Reitbeteiligten im Versicherungsschein ist erforderlich).

Reitbeteiligungen sind auf gewisse Dauer angelegte Rechtsverhältnisse über die regelmäßige Benutzung des versicherten Reitpferds gegen Beteiligung an den Unterhaltskosten. Die Absicht einer Gewinnerzielung besteht hierbei nicht.

### 4 Was gilt für Fremdreiter?

Mitversichert ist Ihre gesetzliche Haftpflicht aus der unentgeltlichen Überlassung/Leihe von Pferden an Dritte (Fremdreiterisiko). Fremdreiter ist derjenige, der ein Pferd gelegentlich, kurzfristig und unentgeltlich nutzt.

### 5 Versehensklausel

Unterlassen Sie eine Ihnen obliegende Anzeige oder geben Sie fahrlässig die Anzeige unrichtig ab oder unterlassen Sie fahrlässig die Erfüllung einer sonstigen Obliegenheit, besteht weiterhin Versicherungsschutz, wenn Sie nachweisen, dass das Versäumnis nur auf einem Versehen beruht und nach dem Erkennen unverzüglich nachgeholt wird. Handelt es sich um die Anzeige eines Umstands, auf Grund dessen ein Zuschlagsbeitrag zu entrichten ist, so haben Sie den Zuschlagsbeitrag ab dem Zeitpunkt zu entrichten, an dem der Umstand eingetreten ist.

Die in Nr. 7 AHB 2010 festgelegte Verjährungsfrist oder ein vereinbartes Kündigungsrecht wird durch die vorstehende Versehensklausel nicht berührt.

## 6 Abweichungen gegenüber den Musterbedingungen des GDV und den Empfehlungen des Arbeitskreises EU-Vermittlerrichtlinie Dokumentation

Wir garantieren Ihnen, dass die dieser Tierhalterhaftpflichtversicherung zu Grunde liegenden Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Haftpflichtversicherung (AHB) in Verbindung mit den Besonderen Bedingungen zur Privathaftpflichtversicherung Sie in keinem Punkt schlechter stellen, als die vom Gesamtverband der Deutschen Versicherungswirtschaft e.V. (GDV) empfohlenen Bedingungen und Musterstrukturen (jeweils aktueller Stand).

Darüber hinaus garantieren wir auch, dass die Leistungsinhalte der genannten Versicherungsbedingungen die Empfehlungen des Arbeitskreises EU-Vermittlerrichtlinie Dokumentation (jeweils aktueller Stand) voll erfüllen.

## 7 Was gilt bei Bedingungsverbesserungen (Innovationsklausel)?

Haben Sie den Exklusivschutz vereinbart, werden die dem Vertrag zu Grunde liegenden Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Haftpflichtversicherung (AHB) oder die Besonderen Bedingungen und Risikobeschreibungen zur Tierhalterhaftpflichtversicherung/Variante Exklusiv (BBR) ausschließlich zu Ihrem Vorteil und ohne Mehrbeitrag geändert, so gelten die neuen Bedingungen mit sofortiger Wirkung auch für diesen Vertrag.

## 8 Welche Ausschlüsse gelten?

Nicht versichert ist Ihre gesetzliche Haftpflicht wegen Schäden, die sich bei der Beteiligung an Veranstaltungen (z.B. Schauvorführungen, Turnieren usw.) auf dem Weg zu oder von den Veranstaltungen oder bei den damit im Zusammenhang stehenden Vorbereitungen (Training) ereignen, soweit eine Vereinshaftpflichtversicherung zur Leistung verpflichtet ist.

## VI. Haus- und Grundbesitzerhaftpflichtversicherung

Wenn Sie auf dem Grundstück einen Betrieb oder Beruf ausüben, wird der Versicherungsschutz für das Haftpflichtrisiko aus dem Haus- und Grundbesitz nur durch eine besondere Betriebs- oder Berufshaftpflichtversicherung gewährt. Betreiben Sie aber eine Photovoltaikanlage auf dem versicherten Grundstück, besteht weiterhin Versicherungsschutz für das Haftpflichtrisiko aus dem Haus- und Grundbesitz, jedoch nicht für das Haftpflichtrisiko aus dem Betrieb der Photovoltaikanlage. Versicherungsschutz hierfür wird nur durch eine Betreiberhaftpflicht gewährt.

Die Bestimmungen für Wohnungseigentum gelten gleichermaßen für Teileigentum (z.B. gewerblich genutzte Räume).

### 1 Was ist Gegenstand der Versicherung?

Versichert ist – im Rahmen der Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Haftpflichtversicherung (AHB 2010) und der nachfolgenden Bestimmungen – Ihre gesetzliche Haftpflicht als Haus- und/oder Grundstücksbesitzer (z.B. als Eigentümer, Nutznießer, Pächter, Mieter oder Leasingnehmer) des im Versicherungsschein und seinen Nachträgen beschriebene Gebäudes oder Grundstücks.

Versichert sind hierbei Ansprüche aus der Verletzung von Pflichten, die Ihnen in den oben genannten Eigenschaften obliegen (z.B. bauliche Instandhaltung, Beleuchtung, Reinigung, Streuen und Schneeräumen auf Gehwegen).

Diese Mitversicherung entfällt, wenn Sie Teile des Grundstücks Betriebsfremden überlassen. Es handelt sich in diesem Fall um ein Zusatzrisiko zur Betriebshaftpflichtversicherung.

## 2 Welches Risiko ist mitversichert?

Mitversichert ist

- 2.1 Ihre gesetzliche Haftpflicht als Bauherr oder Unternehmer von Bauarbeiten (Neubauten, Umbauten, Reparaturen, Abbruch-, Grabearbeiten) nach den Bestimmungen von I.1.4. Die mitversicherte Bausumme bestimmt sich – je nach gewähltem Deckungsschutz – nach den Regelungen in Nr. II.1 oder III.1.
- 2.2 Ihre gesetzliche Haftpflicht als früherer Besitzer aus § 836, 2 BGB, wenn die Versicherung bis zum Besitzwechsel bestand.
- 2.3 die gesetzliche Haftpflicht der durch Arbeitsvertrag mit der Verwaltung, Reinigung, Beleuchtung und sonstigen Betreuung der Grundstücke beauftragten Personen für Ansprüche, die gegen Sie aus Anlass der Ausführung dieser Verrichtungen erhoben werden.
- 2.4 die gesetzliche Haftpflicht des Insolvenzverwalters in dieser Eigenschaft.
- 2.5 Ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche aus Personenschäden, bei denen es sich um Arbeitsunfälle und Berufskrankheiten in Ihrem Betrieb gemäß Sozialgesetzbuch VII handelt. Das Gleiche gilt für solche Dienstunfälle gemäß den beamtenrechtlichen Vorschriften, die in Ausübung oder infolge des Dienstes Angehörigen derselben Dienststelle zugefügt werden.

## 3 Welche Einschlüsse gelten?

- 3.1 Eingeschlossen sind – abweichend von Nr. 3.3 a) AHB 2010 – Haftpflichtansprüche wegen Sachschäden durch häusliche Abwässer, die im Gebäude selbst anfallen und Haftpflichtansprüche wegen Sachschäden, die durch Abwässer aus dem Rückstau des Straßenkanals auftreten. Des Weiteren gelten Allmählichkeitsschäden – je nach gewähltem Versicherungsschutz – gemäß II.3 oder III.3 als mitversichert.
- 3.2 Eingeschlossen ist – abweichend von Nr. 3.1 AHB 2010 – die von Ihnen als Mieter, Entleiher, Pächter oder Leasingnehmer durch Vertrag übernommene gesetzliche Haftpflicht des jeweiligen Vertragspartners (Vermieter, Verleiher, Verpächter, Leasinggeber) in dieser Eigenschaft.

## 4 Was gilt bei Wohnungseigentümergeinschaften/Eigentumswohnungen?

Bei Gemeinschaften von Wohnungseigentümern im Sinne des Wohnungseigentümergegesetzes gilt außerdem:

- 4.1 Versicherungsnehmer ist die Gemeinschaft der Wohnungseigentümer.
- 4.2 Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht der Gemeinschaft der Wohnungseigentümer aus dem gemeinschaftlichen Eigentum.
- 4.3 Mitversichert ist die persönliche gesetzliche Haftpflicht des Verwalters und der Wohnungseigentümer bei Betätigung im Interesse und für Zwecke der Gemeinschaft.
- 4.4 Eingeschlossen sind – abweichend von Nr. 3.13 bis 3.21 AHB 2010 in Verbindung mit Nr. 17.1 AHB 2010 –
  - > Ansprüche eines einzelnen Wohnungseigentümers gegen den Verwalter,
  - > Ansprüche eines einzelnen Wohnungseigentümers gegen die Gemeinschaft der Wohnungseigentümer,
  - > gegenseitige Ansprüche von Wohnungseigentümern bei Betätigung im Interesse und für Zwecke der Gemeinschaft.Ausgeschlossen bleiben Schäden am Gemeinschafts-, Sonder- und Teileigentum und alle sich daraus ergebenden Vermögensschäden.
- 4.5 Inhaber einer oder mehrerer im Inland gelegener Wohnungen (bei Wohnungseigentum als Sondereigentum) einschließlich Ferienwohnung:  
Bei Sondereigentümern sind versichert die Haftpflichtansprüche der Gemeinschaft der Wohnungseigentümer wegen Beschädigung des Gemeinschaftseigentums. Die Leistungspflicht erstreckt sich jedoch nicht auf den Miteigentumsanteil des Versicherungsnehmers an dem gemeinschaftlichen Eigentum.

## 5 Welche Schäden sind durch Gebrauch von Kraft-, Luft- (auch Raum-) oder Wasserfahrzeugen versichert (Fahrzeugklausel)?

Es gelten die Bestimmungen von Nr. I.3.

## 6 Welche selbst fahrenden Arbeitsmaschinen sind versichert?

Es gelten – je nach gewähltem Versicherungsschutz - die Bestimmungen von Nr. II.10 oder III.15.

## 7 Was gilt bei Gewässerschäden?

Beitragsfrei mitversichert ist die Gewässerschadenhaftpflicht Nicht-Anlagenrisiko (sog. Restrisiko) gemäß B.VII.b). Im Kompaktschutz ist die gesetzliche Haftpflicht aus der Lagerung von gewässerschädlichen Stoffen in Kleingebinden bis 50 l/kg soweit das Gesamtfassungsvermögen der vorhandenen Behälter 500 l/kg nicht übersteigt versichert. Im Exklusivschutz ist die gesetzliche Haftpflicht aus der Lagerung von gewässerschädlichen Stoffen in Kleingebinden bis 100 l/kg soweit das Gesamtfassungsvermögen der vorhandenen Behälter 1.000 l/kg nicht übersteigt versichert.

## 8 Was gilt bei Umweltschäden (öffentlich-rechtliche Inanspruchnahme)?

- 8.1 Mitversichert sind Ihre - abweichend von Nr. 3.6 und Nr. 3.26 AHB 2010 – öffentlich-rechtlichen Pflichten oder Ansprüche zur Sanierung von Umweltschäden gemäß Umweltschadengesetz (USchadG), soweit während der Wirksamkeit des Versicherungsvertrags
  - > die schadenverursachenden Emissionen plötzlich, unfallartig und bestimmungswidrig in die Umwelt gelangt sind oder
  - > die sonstige Schadenverursachung plötzlich, unfallartig und bestimmungswidrig erfolgt ist.Auch ohne Vorliegen einer solchen Schadenverursachung besteht Versicherungsschutz für Umweltschäden durch Lagerung, Verwendung oder anderem Umgang von oder mit Erzeugnissen Dritter ausschließlich dann, wenn der Umweltschaden auf einen Konstruktions-, Produktions- oder Instruktionsfehler dieser Erzeugnisse zurückzuführen ist. Jedoch besteht kein Versicherungsschutz, wenn der Fehler im Zeitpunkt des Inverkehrbringens der Erzeugnisse nach dem Stand der Wissenschaft und Technik nicht hätte erkannt werden können (Entwicklungsrisiko). Umweltschaden ist eine
  - > Schädigung von geschützten Arten und natürlichen Lebensräumen,
  - > Schädigung von Gewässern einschließlich Grundwasser,
  - > Schädigung des Bodens.
- 8.2 Mitversichert sind, teilweise abweichend von Nr. 3.4 AHB 2010, Pflichten oder Ansprüche wegen Umweltschäden an eigenen, gemieteten, geleasteten, gepachteten oder geliehenen Grundstücken, soweit diese Grundstücke vom Versicherungsschutz dieses Vertrags erfasst sind.
- 8.3 Nicht versichert sind Ihre
  - a) Pflichten oder Ansprüche, soweit sich diese gegen die Personen (Sie als Versicherungsnehmer oder eine mitversicherte Person) richten, die den Schaden dadurch verursacht haben, dass sie bewusst von Gesetzen und Verordnungen oder an Sie gerichtete behördliche Anordnungen oder Verfügungen, die dem Umweltschutz dienen, abweichen;
  - b) Pflichten oder Ansprüche wegen Schäden,
    - > die durch unvermeidbare, notwendige oder in Kauf genommene Einwirkungen auf die Umwelt entstehen;
    - > für die Sie aus einem anderen Versicherungsvertrag (z.B. Gewässerschadenhaftpflichtversicherung) Versicherungsschutz haben oder erlangt hätten können.
- 8.4 Versicherungsschutz wird für versicherte Kosten im Rahmen der beantragten Deckungssumme gewährt. Die Deckungssumme steht einmal pro Jahr zur Verfügung.

- 8.5 Versichert sind abweichend von Nr. 3.2 AHB 2010 und – je nach gewähltem Versicherungsschutz - Nr. II.21 oder III.28 im Umfang dieses Versicherungsvertrags im Geltungsbereich der EU-Umwelthaftungsrichtlinie (2004/35/EG) eintretende Versicherungsfälle.  
Versicherungsschutz gilt insoweit abweichend von Nr. 3.2 AHB 2010 auch für Pflichten oder Ansprüche gemäß nationalen Umsetzungsgesetzen anderer EU-Mitgliedsstaaten, sofern diese Pflichten oder Ansprüche den Umfang der oben genannten EU-Richtlinie nicht überschreiten.
- 8.6 Versicherungsschutz besteht für Handlungen oder Zustände, die während der Vertragslaufzeit eingetreten sind, bzw. für Ansprüche, die binnen eines Jahres nach Vertragsende erhoben wurden.  
Ausgenommen bleiben Ansprüche, für die Versicherungsschutz im Rahmen einer betrieblichen Versicherung besteht. Ausgenommen sind Schäden an eigenen, gemieteten, gepachteten oder sonst vertraglich in Besitz genommenen Grundstücken einschließlich der Gewässer und dortiger Biodiversität.

## 9 Abweichungen gegenüber den Musterbedingungen des GDV und den Empfehlungen des Arbeitskreises EU-Vermittlerrichtlinie Dokumentation

Wir garantieren Ihnen, dass die dieser Haus- und Grundbesitzerhaftpflichtversicherung zu Grunde liegenden Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Haftpflichtversicherung (AHB) in Verbindung mit den Besonderen Bedingungen zur Privathaftpflichtversicherung Sie in keinem Punkt schlechter stellen, als die vom Gesamtverband der Deutschen Versicherungswirtschaft e.V. (GDV) empfohlenen Bedingungen und Musterstrukturen (jeweils aktueller Stand).  
Darüber hinaus garantieren wir auch, dass die Leistungsinhalte der genannten Versicherungsbedingungen die Empfehlungen des Arbeitskreises EU-Vermittlerrichtlinie Dokumentation (jeweils aktueller Stand) voll erfüllen.

## 10 Was gilt bei Bedingungsverbesserungen (Innovationsklausel)?

Haben Sie den Exklusivschutz vereinbart, werden die dem Vertrag zu Grunde liegenden Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Haftpflichtversicherung (AHB) oder die Besonderen Bedingungen und Risikobeschreibungen zur Haus- und Grundbesitzerhaftpflichtversicherung/Variante Exklusiv (BBR) ausschließlich zu Ihrem Vorteil und ohne Mehrbeitrag geändert, so gelten die neuen Bedingungen mit sofortiger Wirkung auch für diesen Vertrag.

## VII. Gewässerschadenhaftpflichtversicherung

### VII.a) Besondere Bedingungen für das Anlagenrisiko

Als versicherbar gelten überwiegend privat genutzte Risiken.  
Für die beitragspflichtige Haftpflichtversicherung des Anlagenrisikos gelten die folgenden Besonderen Bedingungen:

#### 1 Was ist Gegenstand der Versicherung?

- 1.1 Versichert ist Ihre gesetzliche Haftpflicht als Inhaber der im Versicherungsschein oder seinen Nachträgen angegebenen Anlagen zur Lagerung von gewässerschädlichen Stoffen und aus der Verwendung dieser gelagerten Stoffe für unmittelbare oder mittelbare Folgen (Personen-, Sach- und Vermögensschäden) von Veränderungen der physikalischen, chemischen oder biologischen Beschaffenheit eines Gewässers einschließlich des Grundwassers (Gewässerschäden).
- 1.2 Soweit im Versicherungsschein und seinen Nachträgen sowie im Folgenden nichts anderes bestimmt ist, finden die Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Haftpflichtversicherung (AHB 2010) Anwendung.
- 1.3 Mitversichert sind die Personen, die Sie durch Arbeitsvertrag mit der Verwaltung, Reinigung, Beleuchtung und sonstigen

Betreuung der Grundstücke beauftragt haben, für den Fall, dass Sie aus Anlass dieser Verrichtungen in Anspruch genommen werden.

Ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche aus Personenschäden, bei denen es sich um Arbeitsunfälle und Berufskrankheiten in Ihrem Betrieb gemäß dem Sozialgesetzbuch VII (SGB VII) handelt.

Das Gleiche gilt für solche Dienstoffälle gemäß den beamtenrechtlichen Vorschriften, die in Ausübung oder infolge des Dienstes Angehörigen derselben Dienststelle zugefügt werden.

## 2 Versicherungsleistungen

Der Versicherungsschutz wird im Rahmen der beantragten Einheitsdeckungssumme je Schadenereignis gewährt.  
Die Gesamtleistung für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahrs beträgt das Doppelte der Einheitsdeckungssumme.

## 3 Was müssen Sie bei Rettungskosten beachten?

- 3.1 Aufwendungen, auch erfolglose, die Sie im Versicherungsfall zur Abwendung oder Minderung des Schadens für geboten halten durften (Rettungskosten), sowie außergerichtliche Gutachterkosten werden von uns insoweit übernommen, als sie zusammen mit der Entschädigungsleistung die Deckungssumme nicht übersteigen. Für Gerichts- und Anwaltskosten bleibt es bei der Regelung Nr. 6 AHB 2010.
- 3.2 Auf unsere Weisung aufgewendete Rettungs- und außergerichtliche Gutachterkosten sind auch insoweit zu ersetzen als sie zusammen mit der Entschädigung die Deckungssumme übersteigen. Unsere Billigung von Ihren Maßnahmen oder Maßnahmen Dritter zur Abwendung oder Minderung des Schadens gilt nicht als unsere Weisung.

## 4 Was gilt bei vorsätzlichen Verstößen?

Ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche gegen die Personen (gegen Sie oder jeden Mitversicherten), die den Schaden durch vorsätzliches Abweichen von dem Gewässerschutz dienenden Gesetzen, Verordnungen, an Sie gerichteten behördlichen Anordnungen oder Verfügungen herbeigeführt haben.

## 5 Was müssen Sie bei der Vorsorgeversicherung beachten?

Die Bestimmungen der Nr. 1.2 c) und Nr. 4 AHB 2010 – Vorsorgeversicherung – finden keine Anwendung.

## 6 Was gilt bei Sachschäden durch häusliche Abwässer?

Eingeschlossen sind – abweichend von Nr. 3.3 a) AHB 2010 – Haftpflichtansprüche wegen Sachschäden durch häusliche Abwässer.

## 7 Was gilt bei Allmählichkeitsschäden durch Vermischung?

Die Verbindung oder Vermischung gewässerschädlicher Stoffe mit Wasser gilt nicht als allmähliche Einwirkung von Feuchtigkeit.

## 8 Was gilt bei Gemeingefahren?

Ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche wegen Schäden die unmittelbar oder mittelbar auf Kriegereignissen, anderen feindseligen Handlungen, Aufruhr, inneren Unruhen, Generalstreik (in der Bundesrepublik oder in einem Bundesland) oder unmittelbar auf Verfügungen oder Maßnahmen von hoher Hand beruhen. Das Gleiche gilt für Schäden durch höhere Gewalt, soweit sich elementare Naturkräfte ausgewirkt haben.

## 9 Welche Schäden sind eingeschlossen?

Eingeschlossen sind abweichend von Nr. 1 AHB 2010 – auch ohne dass ein Gewässerschaden droht oder eintritt – Schäden an Ihren unbeweglichen Sachen, die dadurch verursacht werden, dass die gewässerschädlichen Stoffe bestimmungswidrig aus der Anlage (gemäß Nr. VII.a).1.1) ausgetreten sind.

Wir ersetzen die Aufwendungen zur Wiederherstellung des Zustands, wie er vor Eintritt des Schadens bestand. Eintretende Wertverbesserungen sind abzuziehen.  
Ausgeschlossen bleiben Schäden an der Anlage selbst.

## 10 Was gilt bei Umweltschäden (öffentlich-rechtliche Inanspruchnahme)?

10.1 Mitversichert sind Ihre – abweichend von Nr. 3.6 und Nr. 3.26 AHB 2010 – öffentlich-rechtlichen Pflichten oder Ansprüche zur Sanierung von Umweltschäden gemäß Umweltschadengesetz (USchadG), soweit während der Wirksamkeit des Versicherungsvertrags

- > die schadenverursachenden Emissionen plötzlich, unfallartig und bestimmungswidrig in die Umwelt gelangt sind oder
- > die sonstige Schadenverursachung plötzlich, unfallartig und bestimmungswidrig erfolgt ist.

Auch ohne Vorliegen einer solchen Schadenverursachung besteht Versicherungsschutz für Umweltschäden durch Lagerung, Verwendung oder anderem Umgang von oder mit Erzeugnissen Dritter ausschließlich dann, wenn der Umweltschaden auf einen Konstruktions-, Produktions- oder Instruktionsfehler dieser Erzeugnisse zurückzuführen ist. Jedoch besteht kein Versicherungsschutz, wenn der Fehler im Zeitpunkt des Inverkehrbringens der Erzeugnisse nach dem Stand der Wissenschaft und Technik nicht hätte erkannt werden können (Entwicklungsrisiko).

Umweltschaden ist eine

- > Schädigung von geschützten Arten und natürlichen Lebensräumen,
- > Schädigung von Gewässern einschließlich Grundwasser,
- > Schädigung des Bodens.

10.2 Mitversichert sind, teilweise abweichend von Nr. 3.4 AHB 2010, Pflichten oder Ansprüche wegen Umweltschäden an eigenen, gemieteten, geleasteten, gepachteten oder geliehenen Grundstücken, soweit diese Grundstücke vom Versicherungsschutz dieses Vertrags erfasst sind.

10.3 Nicht versichert sind Ihre

- a) Pflichten oder Ansprüche, soweit sich diese gegen die Personen (Sie als Versicherungsnehmer oder eine mitversicherte Person) richten, die den Schaden dadurch verursacht haben, dass sie bewusst von Gesetzen und Verordnungen oder an Sie gerichtete behördliche Anordnungen oder Verfügungen, die dem Umweltschutz dienen, abweichen;
- b) Pflichten oder Ansprüche wegen Schäden,
  - > die durch unvermeidbare, notwendige oder in Kauf genommene Einwirkungen auf die Umwelt entstehen;
  - > für die Sie aus einem anderen Versicherungsvertrag (z.B. Gewässerschadenhaftpflichtversicherung) Versicherungsschutz haben oder erlangt hätten können.

10.4 Versicherungsschutz wird für versicherte Kosten im Rahmen der beantragten Deckungssumme gewährt. Die Deckungssumme steht einmal pro Jahr zur Verfügung.

10.5 Versichert sind abweichend von Nr. 3.2 AHB 2010 und Nr. II.21 im Umfang dieses Versicherungsvertrags im Geltungsbereich der EU-Umwelthaftungsrichtlinie (2004/35/EG) eintretende Versicherungsfälle.

Versicherungsschutz gilt insoweit abweichend von Nr. 3.2 AHB 2010 auch für Pflichten oder Ansprüche gemäß nationalen Umsetzungsgesetzen anderer EU-Mitgliedsstaaten, sofern diese Pflichten oder Ansprüche den Umfang der oben genannten EU-Richtlinie nicht überschreiten

10.6 Versicherungsschutz besteht für Handlungen oder Zustände, die während der Vertragslaufzeit eingetreten sind, bzw. für Ansprüche, die binnen eines Jahres nach Vertragsende erhoben wurden.

Ausgenommen bleiben Ansprüche, für die Versicherungsschutz im Rahmen einer betrieblichen Versicherung besteht. Ausgenommen sind Schäden an eigenen, gemieteten, gepachteten oder sonst vertraglich in Besitz genommenen Grundstücken einschließlich der Gewässer und dortiger Biodiversität.

## 11 Abweichungen gegenüber den Musterbedingungen des GDV und den Empfehlungen des Arbeitskreises EU-Vermittlerrichtlinie Dokumentation

Wir garantieren Ihnen, dass die dieser Gewässerschadenhaftpflichtversicherung zu Grunde liegenden Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Haftpflichtversicherung (AHB) in Verbindung mit den Besonderen Bedingungen zur Privathaftpflichtversicherung Sie in keinem Punkt schlechter stellen, als die vom Gesamtverband der Deutschen Versicherungswirtschaft e.V. (GDV) empfohlenen Bedingungen und Musterstrukturen (jeweils aktueller Stand).

Darüber hinaus garantieren wir auch, dass die Leistungsinhalte der genannten Versicherungsbedingungen die Empfehlungen des Arbeitskreises EU-Vermittlerrichtlinie Dokumentation (jeweils aktueller Stand) voll erfüllen.

## VII.b) Besondere Bedingungen für das Nicht-Anlagen-Risiko (Restrisiko)

Versicherungsschutz für das Restrisiko wird nach Maßgabe der folgenden Besonderen Bedingungen für die Versicherung der Haftpflicht aus Gewässerschäden gewährt.

Die Versicherung des Gewässerschaden-Restrisikos ist beitragsfrei und in den Grunddeckungen gemäß entsprechenden Bestimmungen eingeschlossen.

### 1 Welches Risiko ist versichert?

Versichert ist im Umfang des Vertrags, Ihre gesetzliche Haftpflicht für unmittelbare oder mittelbare Folgen von Veränderungen der physikalischen, chemischen oder biologischen Beschaffenheit eines Gewässers einschließlich des Grundwassers (Gewässerschäden) mit Ausnahme der Haftpflicht als Inhaber von Anlagen zur Lagerung von gewässerschädlichen Stoffen und aus der Verwendung dieser gelagerten Stoffe (Versicherungsschutz hierfür wird ausschließlich durch besonderen Vertrag gewährt).

### 2 Was müssen Sie bei Rettungskosten beachten?

2.1 Aufwendungen, auch erfolglose, die Sie im Versicherungsfall zur Abwendung oder Minderung des Schadens für geboten halten durften (Rettungskosten), sowie außergerichtliche Gutachterkosten werden von uns insoweit übernommen, als sie zusammen mit der Entschädigungsleistung die Deckungssumme nicht übersteigen. Für Gerichts- und Anwaltskosten bleibt es bei der Regelung Nr. 6 AHB 2010.

2.2 Auf unsere Weisung aufgewendete Rettungs- und außergerichtliche Gutachterkosten sind auch insoweit zu ersetzen als sie zusammen mit der Entschädigung die Deckungssumme übersteigen. Unsere Billigung von Ihren Maßnahmen oder Maßnahmen Dritter zur Abwendung oder Minderung des Schadens gilt nicht als unsere Weisung.

### 3 Was gilt bei Umweltschäden (öffentlich-rechtliche Inanspruchnahme)?

3.1 Mitversichert sind Ihre - abweichend von Nr. 3.6 und Nr. 3.26 AHB 2010 – öffentlich-rechtlichen Pflichten oder Ansprüche zur Sanierung von Umweltschäden gemäß Umweltschadengesetz (USchadG), soweit während der Wirksamkeit des Versicherungsvertrags

- > die schadenverursachenden Emissionen plötzlich, unfallartig und bestimmungswidrig in die Umwelt gelangt sind oder
- > die sonstige Schadenverursachung plötzlich, unfallartig und bestimmungswidrig erfolgt ist.

Auch ohne Vorliegen einer solchen Schadenverursachung besteht Versicherungsschutz für Umweltschäden durch Lagerung, Verwendung oder anderem Umgang von oder mit Erzeugnissen Dritter ausschließlich dann, wenn der Umweltschaden auf einen Konstruktions-, Produktions- oder Instruktionsfehler dieser Erzeugnisse zurückzuführen ist. Jedoch besteht kein Versicherungsschutz, wenn der Fehler

im Zeitpunkt des Inverkehrbringens der Erzeugnisse nach dem Stand der Wissenschaft und Technik nicht hätte erkannt werden können (Entwicklungsrisiko).

Umweltschaden ist eine

- > Schädigung von geschützten Arten und natürlichen Lebensräumen,
- > Schädigung von Gewässern einschließlich Grundwasser,
- > Schädigung des Bodens.

3.2 Mitversichert sind, teilweise abweichend von Nr. 3.4 AHB 2010, Pflichten oder Ansprüche wegen Umweltschäden an eigenen, gemieteten, geleasteten, gepachteten oder geliehenen Grundstücken, soweit diese Grundstücke vom Versicherungsschutz dieses Vertrags erfasst sind.

3.3 Nicht versichert sind Ihre

- a) Pflichten oder Ansprüche, soweit sich diese gegen die Personen (Sie als Versicherungsnehmer oder eine mitversicherte Person) richten, die den Schaden dadurch verursacht haben, dass sie bewusst von Gesetzen und Verordnungen oder an Sie gerichtete behördliche Anordnungen oder Verfügungen, die dem Umweltschutz dienen, abweichen;
- b) Pflichten oder Ansprüche wegen Schäden,

- > die durch unvermeidbare, notwendige oder in Kauf genommene Einwirkungen auf die Umwelt entstehen;
- > für die Sie aus einem anderen Versicherungsvertrag (z.B. Gewässerschadenhaftpflichtversicherung) Versicherungsschutz haben oder erlangt hätten können.

3.4 Versicherungsschutz wird für versicherte Kosten im Rahmen der beantragten Deckungssumme gewährt. Die Deckungssumme steht einmal pro Jahr zur Verfügung.

3.5 Versichert sind abweichend von Nr. 3.2 AHB 2010 und – je nach gewähltem Versicherungsschutz - Nr. II.21 oder III.28 im Umfang dieses Versicherungsvertrags im Geltungsbereich der EU-Umwelthaftungsrichtlinie (2004/35/EG) eintretende Versicherungsfälle.

Versicherungsschutz gilt insoweit abweichend von Nr. 3.2 AHB 2010 auch für Pflichten oder Ansprüche gemäß nationalen Umsetzungsgesetzen anderer EU-Mitgliedsstaaten, sofern diese Pflichten oder Ansprüche den Umfang der oben genannten EU-Richtlinie nicht überschreiten.

3.6 Versicherungsschutz besteht für Handlungen oder Zustände, die während der Vertragslaufzeit eingetreten sind, bzw. für Ansprüche, die binnen eines Jahres nach Vertragsende erhoben wurden.

Ausgenommen bleiben Ansprüche, für die Versicherungsschutz im Rahmen einer betrieblichen Versicherung besteht. Ausgenommen sind Schäden an eigenen, gemieteten, gepachteten oder sonst vertraglich in Besitz genommenen Grundstücken einschließlich der Gewässer und dortiger Biodiversität.

#### **4 Welche Ausschlüsse gelten?**

4.1 Vorsätzliche Verstöße

Ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche gegen die Personen (gegen Sie oder jeden Mitversicherten), die den Schaden durch vorsätzliches Abweichen von dem Gewässerschutz dienenden Gesetzen, Verordnungen, an Sie gerichteten behördlichen Anordnungen oder Verfügungen herbeigeführt haben.

4.2 Gemeingefahren

Ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche wegen Schäden, die mittelbar oder unmittelbar auf Kriegsereignissen, anderen feindseligen Handlungen, Aufruhr, innerer Unruhen, Generalstreik (in der Bundesrepublik oder einem Bundesland) oder unmittelbar auf Verfügungen oder Maßnahmen von hoher Hand beruhen. Das Gleiche gilt für Schäden durch höhere Gewalt, soweit sich elementare Naturkräfte ausgewirkt haben.

### **VIII. Bauherrenhaftpflichtversicherung**

Als versicherbar gelten überwiegend privat genutzte Risiken. Versicherungsschutz wird nur geboten wenn Planung, Bauleitung und Bauausführung (Ausnahme: Bauen in Eigenleis-

tung/Nachbarschaftshilfe gemäß VIII.8) an einen Dritten vergeben sind.

#### **1 Welches Risiko ist versichert?**

1.1 Versichert ist – im Rahmen der Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Haftpflichtversicherung (AHB 2010) und der nachfolgenden Bestimmungen – Ihre gesetzliche Haftpflicht als Bauherr für das im Versicherungsschein und seinen Nachträgen beschriebene Bauvorhaben.

1.2 Mitversichert ist Ihre gesetzliche Haftpflicht als Haus- und Grundstücksbesitzer für das zu bebauende Grundstück und das zu errichtende Bauwerk.

1.3 Mitversichert sind selbst fahrende Arbeitsmaschinen mit nicht mehr als 20 km/h Höchstgeschwindigkeit nach den Bestimmungen von Nr. II.10.

1.4 Mitversichert ist im Umfang der Besonderen Bedingungen für die Gewässerschadenhaftpflichtversicherung das Restrisiko, nicht aber das Anlagenrisiko, gemäß Abschnitt VII.b). Kleingebinde sind nach den Regelungen von Nr. II.20 mitversichert.

1.5 Eingeschlossen sind – abweichend von Nr. 3.3 b) AHB 2010 – Haftpflichtansprüche wegen Senkungen eines Grundstücks oder Erdbeben.

Ausgeschlossen bleiben Schäden und alle sich daraus ergebenden Vermögensschäden am Baugrundstück selbst und/oder den darauf befindlichen Gebäuden oder Anlagen.

1.6 Eingeschlossen sind – abweichend von Nr. 3.3 a) AHB 2010 – Haftpflichtansprüche aus Sachschäden durch häusliche Abwässer.

Ausgeschlossen bleiben jedoch Schäden an Entwässerungsleitungen durch Verschmutzungen und Verstopfungen und alle sich daraus ergebenden Vermögensschäden.

#### **2 Was gilt bei Leitungsschäden?**

Eingeschlossen sind Haftpflichtansprüche aus Schäden an Erdleitungen (Kabeln, unterirdischen Kanälen, Wasserleitungen, Gasrohren und anderen Leitungen) sowie an elektrischen Frei- und Oberlandleitungen einschließlich der sich daraus ergebenden Folgeschäden.

Die Ausschlüsse unter Nr. 3.4 und 3.24 AHB 2010 bleiben bestehen. Die Entschädigung ist auf 30.000 € je Schadenereignis und Versicherungsjahr begrenzt.

#### **3 Welche Schäden sind durch Gebrauch von Kraft-, Luft- (auch Raum-) oder Wasserfahrzeugen versichert (Fahrzeugklausel)?**

Es gelten die Bestimmungen von Nr. I.3.

#### **4 Was gilt bei Allmählichkeitsschäden?**

Abweichend von Nr. 3.3 d) AHB 2010 sind Haftpflichtansprüche aus Sachschäden eingeschlossen, welche entstehen durch allmähliche Einwirkung der Temperatur, von Gasen, Dämpfen oder Feuchtigkeit und von Niederschlägen (Rauch, Ruß, Staub und dgl.).

#### **5 Welcher Ausschluss gilt?**

Nicht versichert sind Haftpflichtansprüche aus dem Verändern der Grundwasserverhältnisse.

#### **6 Versicherungsbeginn/Versicherungsdauer**

Die Versicherung beginnt mit dem vereinbarten Zeitpunkt frühestens jedoch mit der Einrichtung der Baustelle. Sie endet mit Beendigung der Bauarbeiten, spätestens drei Jahre nach Versicherungsbeginn.

#### **7 Welchen Leistungsumfang umfasst der Versicherungsschutz?**

Die Gesamtleistung für alle Versicherungsfälle während der Versicherungsdauer beträgt das Doppelte der vereinbarten Deckungssummen.

## 8 Welches Risiko ist zusätzlich versichert?

- 8.1 Beitragsfrei mitversichert bis zu einer Bausumme von 30.000 € ist die persönliche gesetzliche Haftpflicht sämtlicher mit Bauarbeiten beschäftigten Personen für Schäden, die sie in Ausführung von Bauarbeiten oder eines Teils dieser Arbeiten in Eigenleistung (Selbsthilfe bei Planung, Bauleitung und Bauausführung) verursachen. Übersteigen die Baueigenleistungen diesen Wert, besteht darüber hinaus Versicherungsschutz nur gegen Zahlung eines Zuschlags. Voraussetzung für die Wirksamkeit des Versicherungsschutzes ist dabei, dass auch die Bauarbeiten in eigener Regie unter der regelmäßigen Kontrolle fachlich geeigneter Personen (z.B. Architekten, selbständiger Handwerksmeister aus dem Baufach) stehen.
- 8.2 Mitversichert ist die persönliche gesetzliche Haftpflicht sämtlicher mit Bauarbeiten beschäftigten Personen für Schäden, die sie in Ausführung der Baueigenleistung verursachen. Ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche aus Personenschäden, bei denen es sich um Arbeitsunfälle und Berufskrankheiten in Ihrem Betrieb gemäß dem Sozialgesetzbuch VII handelt. Das Gleiche gilt für solche Dienstunfälle gemäß den beamtenrechtlichen Vorschriften, die in Ausübung oder infolge des Dienstes Angehörigen derselben Dienststelle zugefügt werden.

## 9 Was gilt bei Umweltschäden (öffentlich-rechtliche Inanspruchnahme)?

- 9.1 Mitversichert sind Ihre - abweichend von Nr. 3.6 und Nr.3.26 AHB 2010 – öffentlich-rechtlichen Pflichten oder Ansprüche zur Sanierung von Umweltschäden gemäß Umweltschadengesetz (USchadG), soweit während der Wirksamkeit des Versicherungsvertrags
- > die schadenverursachenden Emissionen plötzlich, unfallartig und bestimmungswidrig in die Umwelt gelangt sind oder
  - > die sonstige Schadenverursachung plötzlich, unfallartig und bestimmungswidrig erfolgt ist.
- Auch ohne Vorliegen einer solchen Schadenverursachung besteht Versicherungsschutz für Umweltschäden durch Lagerung, Verwendung oder anderem Umgang von oder mit Erzeugnissen Dritter ausschließlich dann, wenn der Umweltschaden auf einen Konstruktions-, Produktions- oder Instruktionsfehler dieser Erzeugnisse zurückzuführen ist. Jedoch besteht kein Versicherungsschutz, wenn der Fehler im Zeitpunkt des Inverkehrbringens der Erzeugnisse nach dem Stand der Wissenschaft und Technik nicht hätte erkannt werden können (Entwicklungsrisiko). Umweltschaden ist eine
- > Schädigung von geschützten Arten und natürlichen Lebensräumen,
  - > Schädigung von Gewässern einschließlich Grundwasser,
  - > Schädigung des Bodens.
- 9.2 Mitversichert sind, teilweise abweichend von Nr. 3.4 AHB 2010, Pflichten oder Ansprüche wegen Umweltschäden an eigenen, gemieteten, geleasteten, gepachteten oder geliehenen Grundstücken, soweit diese Grundstücke vom Versicherungsschutz dieses Vertrags erfasst sind
- 9.3 Nicht versichert sind Ihre
- a) Pflichten oder Ansprüche, soweit sich diese gegen die Personen (Sie als Versicherungsnehmer oder eine mitversicherte Person) richten, die den Schaden dadurch verursacht haben, dass sie bewusst von Gesetzen und Verordnungen oder an Sie gerichtete behördliche Anordnungen oder Verfügungen, die dem Umweltschutz dienen, abweichen;
  - b) Pflichten oder Ansprüche wegen Schäden,
    - > die durch unvermeidbare, notwendige oder in Kauf genommene Einwirkungen auf die Umwelt entstehen;
    - > für die Sie aus einem anderen Versicherungsvertrag (z.B. Gewässerschadenhaftpflichtversicherung) Versicherungsschutz haben oder erlangt hätten können.

- 9.4 Versicherungsschutz wird für versicherte Kosten im Rahmen der beantragten Deckungssumme gewährt. Die Deckungssumme steht einmal pro Jahr zur Verfügung.
- 9.5 Versichert sind abweichend von Nr. 3.2 AHB 2010 und Nr. II.21 im Umfang dieses Versicherungsvertrags im Geltungsbereich der EU-Umwelthaftungsrichtlinie (2004/35/EG) eintretende Versicherungsfälle. Versicherungsschutz gilt insoweit abweichend von Nr. 3.2 AHB 2010 auch für Pflichten oder Ansprüche gemäß nationalen Umsetzungsgesetzen anderer EU-Mitgliedsstaaten, sofern diese Pflichten oder Ansprüche den Umfang der oben genannten EU-Richtlinie nicht überschreiten.
- 9.6 Versicherungsschutz besteht für Handlungen oder Zustände, die während der Vertragslaufzeit eingetreten sind, bzw. für Ansprüche, die binnen eines Jahres nach Vertragsende erhoben wurden. Ausgenommen bleiben Ansprüche, für die Versicherungsschutz im Rahmen einer betrieblichen Versicherung besteht. Ausgenommen sind Schäden an eigenen, gemieteten, gepachteten oder sonst vertraglich in Besitz genommenen Grundstücken einschließlich der Gewässer und dortiger Biodiversität.

## 10 Abweichungen gegenüber den Musterbedingungen des GDV und den Empfehlungen des Arbeitskreises EU-Vermittlerrichtlinie Dokumentation

Wir garantieren Ihnen, dass die dieser Gewässerschadenhaftpflichtversicherung zu Grunde liegenden Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Haftpflichtversicherung (AHB) in Verbindung mit den Besonderen Bedingungen zur Privathaftpflichtversicherung Sie in keinem Punkt schlechter stellen, als die vom Gesamtverband der Deutschen Versicherungswirtschaft e.V. (GDV) empfohlenen Bedingungen und Musterstrukturen (jeweils aktueller Stand). Darüber hinaus garantieren wir auch, dass die Leistungsinhalte der genannten Versicherungsbedingungen die Empfehlungen des Arbeitskreises EU-Vermittlerrichtlinie Dokumentation (jeweils aktueller Stand) voll erfüllen.

## IX. Wassersporthaftpflichtversicherung

Versichert ist im Rahmen der Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Haftpflichtversicherung (AHB 2010) und der nachfolgenden Bestimmungen Ihre gesetzliche Haftpflicht aus Halten, Besitz und Gebrauch von Wassersportfahrzeugen, die ausschließlich zu privaten Zwecken und/oder zur gelegentlichen Vermietung ohne Berufsbesatzung verwendet werden und deren Standort im Inland ist.

### 1 Welches Risiko ist mitversichert?

- 1.1 Mitversichert ist Ihre persönliche gesetzliche Haftpflicht
- > als Schiffer (Kapitän) in dieser Eigenschaft,
  - > und die Ihrer Schiffsmannschaft und sonstiger Angestellter und Arbeiter aus der Ausführung ihrer dienstlichen Verrichtungen für Sie.
- Ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche aus Personenschäden, bei denen es sich um Arbeitsunfälle und Berufskrankheiten in Ihrem Betrieb gemäß dem Sozialgesetzbuch VII handelt. Das Gleiche gilt für solche Dienstunfälle gemäß den beamtenrechtlichen Vorschriften, die in Ausübung oder infolge des Dienstes Angehörigen derselben Dienststelle zugefügt werden.
- 1.2 Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht aus dem Ziehen von Wasserskiläufern und Schirmdrachenfliegern.

### 2 Was gilt bei Gewässerschäden?

- 2.1 Versichert ist im Umfang des Vertrags, wobei Vermögensschäden wie Sachschäden behandelt werden, Ihre gesetzliche Haftpflicht für unmittelbare oder mittelbare Folgen von Veränderungen der physikalischen, chemischen oder biologischen Beschaffenheit eines Gewässers einschließ-

lich des Grundwassers (Gewässerschäden), mit Ausnahme von Gewässerschäden

- > durch Einleiten oder Einbringen von gewässerschädlichen Stoffen in Gewässer oder durch sonstiges bewusstes Einwirken auf Gewässer. Dies gilt auch, wenn die Einleitung oder Einwirkung zur Rettung anderer Rechtsgüter geboten ist.
- > durch betriebsbedingtes Abtropfen oder Abfließen von Öl oder anderen Flüssigkeiten aus Tankverschlüssen, Bontankungsanlagen oder aus maschinellen Einrichtungen des Schiffs.

2.2 Ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche gegen Sie oder jeden Mitversicherten, wenn Sie den Schaden durch bewusstes Abweichen von dem Gewässerschutz dienenden Gesetzen, Verordnungen, an Sie gerichteten behördlichen Anordnungen oder Verfügungen herbeigeführt haben.

2.3 Ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche wegen Schäden, die unmittelbar auf Kriegsereignissen, anderen feindseligen Handlungen, Aufruhr, inneren Unruhen, Generalstreik (in der Bundesrepublik oder in einem Bundesland) oder unmittelbar auf Verfügungen oder Maßnahmen von hoher Hand beruhen. Das Gleiche gilt für Schäden durch höhere Gewalt, soweit sich elementare Naturkräfte ausgewirkt haben.

### 3 Welche Ausschlüsse gelten?

3.1 Nicht versichert ist die persönliche Haftpflicht des Wasserskiläufers und des Schirmdrachenfliegers.

3.2 Nicht versichert ist die Haftpflicht wegen Schäden, die sich bei der Beteiligung an Motorbootrennen oder bei den damit im Zusammenhang stehenden Übungsfahrten ereignen.

3.3 Nicht versichert sind Haftpflichtansprüche gegen Sie oder jeden Mitversicherten, wenn Sie den Schaden durch bewusst gesetz-, vorschrift- oder sonst pflichtwidrigen Umgang mit brennbaren oder explosiven Stoffen verursacht haben.

3.4 Kfz und Kfz-Anhänger

- a) Nicht versichert ist Ihre Haftpflicht wegen Schäden, die Sie, ein Mitversicherter oder eine von Ihnen bestellte oder beauftragte Person durch den Gebrauch eines Kfz oder eines Kfz-Anhängers verursachen.
- b) Besteht nach diesen Bestimmungen für Sie oder einen Mitversicherten kein Versicherungsschutz, so gilt das auch für alle anderen Versicherten.

### 4 Führerscheinklausel

Das Wassersportfahrzeug darf nur von einem berechtigten Führer gebraucht werden. Berechtigter Führer ist, wer das Wassersportfahrzeug mit Wissen und Willen des Verfügungsberechtigten gebrauchen darf. Sie sind verpflichtet, dafür zu sorgen, dass das Wassersportfahrzeug nicht von einem unberechtigten Führer gebraucht wird.

Der Führer des Wassersportfahrzeugs darf das Wassersportfahrzeug nur mit der erforderlichen behördlichen Erlaubnis benutzen. Sie sind verpflichtet, dafür zu sorgen, dass das Wassersportfahrzeug nicht von einem Führer benutzt wird, der nicht die erforderliche behördliche Erlaubnis hat.

### 5 Was müssen Sie bei Auslandsschäden beachten?

5.1 Eingeschlossen ist – abweichend von Nr. 3.2 der AHB 2010 – Ihre gesetzliche Haftpflicht wegen im Ausland vorkommender Versicherungsfälle. Die Dauer entnehmen Sie bitte Nr. II.21.

5.2 Im Falle der vorläufigen Beschlagnahme eines Wassersportfahrzeugs in einem ausländischen Hafen ist die etwa erforderliche Sicherheitsleistung oder Hinterlegung ausschließlich Ihre Sache.

5.3 Ausschlüsse

Ausgeschlossen sind Ansprüche

- > aus Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten von Personen, die von Ihnen im Ausland eingestellt oder dort mit der Durchführung von Arbeiten betraut worden sind.

Eingeschlossen bleiben jedoch Haftpflichtansprüche gegen Sie und den in Nr. 1.1 genannten Schiffer aus Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten, die den Bestimmungen des Sozialgesetzbuch VII unterliegen (siehe Nr. 3.2 AHB 2010),

- > auf Entschädigung mit Strafcharakter, insbesondere punitive und exemplary damages,
- > nach den Artikeln 1792 ff. und 2270 und den damit im Zusammenhang stehenden Regressansprüchen nach Art. 1147 des französischen Code Civil oder gleichartiger Bestimmungen anderer Länder.

5.4 Kosten

Unsere Aufwendungen für Kosten werden – abweichend von Nr. 2.4 AHB 2010 – als Leistungen auf die Deckungssumme angerechnet.

Kosten sind:

Anwalts-, Sachverständigen-, Zeugen- und Gerichtskosten, Aufwendungen zur Abwendung oder Minderung des Schadens bei oder nach Eintritt des Versicherungsfalls sowie Schadenermittlungskosten, auch Reisekosten, die uns nicht selbst entstehen. Das gilt auch dann, wenn die Kosten auf unsere Weisung entstanden sind.

Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen bleiben: Ansprüche auf Entschädigung mit Strafcharakter, insbesondere punitive oder exemplary damages.

5.5 Bei Schadenereignissen in den USA, US-Territorien und Kanada werden – abweichend von Nr. 2.4 AHB 2010 – unsere Aufwendungen für Kosten als Leistungen auf die Deckungssumme angerechnet.

Der Begriff „US-Territorien“ ist geographisch zu sehen. Hierunter fallen Gebiete, die der US-amerikanischen Jurisdiktion unterliegen, z.B. Puerto Rico, Guam und die Jungferninseln (=Virgin Islands).

5.6 Unsere Leistungen erfolgen in Euro. Soweit der Zahlungsort außerhalb der Staaten, die der Europäischen Währungsunion angehören, liegt, gelten unsere Verpflichtungen mit dem Zeitpunkt als erfüllt, in dem der Euro-Betrag bei einem in der europäischen Währungsunion gelegenen Geldinstitut angewiesen ist.

### 6 Was gilt bei Inländischen Versicherungsfällen, die im Ausland geltend gemacht werden?

Für Ansprüche, die im Ausland geltend gemacht werden, gilt:

6.1 Ausschlüsse

Ausgeschlossen sind Ansprüche

- > auf Entschädigung mit Strafcharakter, insbesondere punitive und exemplary damages,
- > nach den Artikeln 1792 ff. und 2270 und den damit im Zusammenhang stehenden Regressansprüchen nach Art. 1147 des französischen Code Civil oder gleichartiger Bestimmungen anderer Länder.

6.2 Kosten

Unsere Aufwendungen für Kosten werden – abweichend von Nr. 2.4 AHB 2010 – als Leistungen auf die Deckungssumme angerechnet.

Kosten sind:

Anwalts-, Sachverständigen-, Zeugen- und Gerichtskosten, Aufwendungen zur Abwendung oder Minderung des Schadens bei oder nach Eintritt des Versicherungsfalls sowie Schadenermittlungskosten, auch Reisekosten, die uns nicht selbst entstehen. Das gilt auch dann, wenn die Kosten auf unsere Weisung entstanden sind. Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen bleiben Ansprüche auf Entschädigung mit Strafcharakter, insbesondere punitive oder exemplary damages.

6.3 Bei Schadenereignissen in den USA, US-Territorien und Kanada werden – abweichend von Nr. 2.4 AHB 2010 – unsere Aufwendungen für Kosten als Leistungen auf die Deckungssumme angerechnet.

Der Begriff „US-Territorien“ ist geographisch zu sehen. Hierunter fallen Gebiete, die der US-amerikanischen Jurisdiktion unterliegen, z.B. Puerto Rico, Guam und die Jungferninseln (=Virgin Islands).

- 6.4 Unsere Leistungen erfolgen in Euro.  
Soweit der Zahlungsort außerhalb der Staaten, die der Europäischen Währungsunion angehören, liegt, gelten unsere Verpflichtungen mit dem Zeitpunkt als erfüllt, in dem der Euro-Betrag bei einem in der Europäischen Währungsunion gelegenen Geldinstitut angewiesen ist.

## 7 Was gilt bei Umweltschäden (öffentlich-rechtliche Inanspruchnahme)?

- 7.1 Mitversichert sind Ihre - abweichend von Nr. 3.6 und 3.26 AHB 2010 – öffentlich-rechtlichen Pflichten oder Ansprüche zur Sanierung von Umweltschäden gemäß Umweltschadengesetz (USchadG), soweit während der Wirksamkeit des Versicherungsvertrags
- > die schadenverursachenden Emissionen plötzlich, unfallartig und bestimmungswidrig in die Umwelt gelangt sind oder
  - > die sonstige Schadenverursachung plötzlich, unfallartig und bestimmungswidrig erfolgt ist.
- Auch ohne Vorliegen einer solchen Schadenverursachung besteht Versicherungsschutz für Umweltschäden durch Lagerung, Verwendung oder anderem Umgang von oder mit Erzeugnissen Dritter ausschließlich dann, wenn der Umweltschaden auf einen Konstruktions-, Produktions- oder Instruktionsfehler dieser Erzeugnisse zurückzuführen ist. Jedoch besteht kein Versicherungsschutz, wenn der Fehler im Zeitpunkt des Inverkehrbringens der Erzeugnisse nach dem Stand der Wissenschaft und Technik nicht hätte erkannt werden können (Entwicklungsrisiko).  
Umweltschaden ist eine
- > Schädigung von geschützten Arten und natürlichen Lebensräumen,
  - > Schädigung von Gewässern einschließlich Grundwasser,
  - > Schädigung des Bodens.
- 7.2 Mitversichert sind, teilweise abweichend von Nr. 3.4 AHB 2010, Pflichten oder Ansprüche wegen Umweltschäden an eigenen, gemieteten, geleasteten, gepachteten oder geliehenen Grundstücken, soweit diese Grundstücke vom Versicherungsschutz dieses Vertrags erfasst sind.
- 7.3 Nicht versichert sind Ihre
- a) Pflichten oder Ansprüche, soweit sich diese gegen die Personen (Sie als Versicherungsnehmer oder eine mitversicherte Person) richten, die den Schaden dadurch verursacht haben, dass sie bewusst von Gesetzen und Verordnungen oder an Sie gerichtete behördliche Anordnungen oder Verfügungen, die dem Umweltschutz dienen, abweichen;
  - b) Pflichten oder Ansprüche wegen Schäden,
    - > die durch unvermeidbare, notwendige oder in Kauf genommene Einwirkungen auf die Umwelt entstehen;
    - > für die Sie aus einem anderen Versicherungsvertrag (z.B. Gewässerschadenhaftpflichtversicherung) Versicherungsschutz haben oder erlangt hätten können.
- 7.4 Versicherungsschutz wird für versicherte Kosten im Rahmen der beantragten Deckungssumme gewährt. Die Deckungssumme steht einmal pro Jahr zur Verfügung.
- 7.5 Versichert sind abweichend von Nr. 3.2 AHB 2010 und Nr. II.21 im Umfang dieses Versicherungsvertrags im Geltungsbereich der EU-Umwelthaftungsrichtlinie (2004/35/EG) eintretende Versicherungsfälle.  
Versicherungsschutz gilt insoweit abweichend von Nr. 3.2 AHB 2010 auch für Pflichten oder Ansprüche gemäß nationalen Umsetzungsgesetzen anderer EU-Mitgliedsstaaten, sofern diese Pflichten oder Ansprüche den Umfang der oben genannten EU-Richtlinie nicht überschreiten.
- 7.6 Versicherungsschutz besteht für Handlungen oder Zustände, die während der Vertragslaufzeit eingetreten sind, bzw. für Ansprüche, die binnen eines Jahres nach Vertragsende erhoben wurden.  
Ausgenommen bleiben Ansprüche, für die Versicherungsschutz im Rahmen einer betrieblichen Versicherung besteht. Ausgenommen sind Schäden an eigenen, gemiete-

ten, gepachteten oder sonst vertraglich in Besitz genommenen Grundstücken einschließlich der Gewässer und dortiger Biodiversität.

## 8 Was gilt bei Forderungsausfällen (Ausfalldeckung)?

Mitversichert gelten Forderungsausfälle (Ausfalldeckung). Die Regelungen und den Umfang entnehmen Sie bitte Nr. II.15.

## X. Jagdhaftpflichtversicherung

### 1 Was ist Gegenstand der Versicherung?

Versichert ist – im Rahmen der Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Haftpflichtversicherung (AHB 2010) und der nachfolgenden Bestimmungen – Ihre gesetzliche Haftpflicht aus erlaubter jagdlicher Betätigung.

### 2 Welches Risiko ist mitversichert?

Mitversichert ist Ihre gesetzliche Haftpflicht

- 2.1 aus dem erlaubten Besitz und Gebrauch von Hieb-, Stoß und Schusswaffen sowie Munition und Geschossen, auch außerhalb der Jagd, nicht jedoch zu strafbaren Handlungen.
- 2.2 aus fahrlässigem Überschreiten der Notwehr.
- 2.3 aus fahrlässigem Überschreiten von Rechten im Jagdschutz.
- 2.4 aus fahrlässigem Überschreiten der gesetzlichen Befugnis zum Abschießen wilder Katzen und Hunde.
- 2.5 aus dem behördlich genehmigten Auslegen von Gift.
- 2.6 aus Halten und Führen (auch Abrichten und Ausbilden) von anerkannten Jagdgebrauchshunden, auch außerhalb der Jagd.  
Bei Jagdhundwelpen bis zu einem Alter von zwölf Monaten bedarf es keines Nachweises der jagdlichen Abrichtung. Schäden an fremden Hunden, die sich zum Führen, Ausbilden, Abrichten, zur Aufbewahrung oder aus sonstigen Gründen in Ihrer Obhut befinden, sind nicht mitversichert. Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Tierhüters, sofern er nicht gewerbsmäßig tätig ist.
- 2.7 als Eigentümer, Halter oder Führer von Wasserfahrzeugen nicht jedoch von Motorbooten, mit Hilfsmotor versehenen Fahrzeugen jeder Art sowie Segelbooten.
- 2.8 aus dem Inverkehrbringen von Wild bzw. Wildbret (Produkthaftpflicht).
- 2.9 aus Mietsachschäden nach den Regelungen der Nr. I.6.
- 2.10 aus Mietsachschäden an mobilen Gegenständen bis 15.000 € je Versicherungsfall. Es gelten die Regelungen der Nr. II.18.
- 2.11 als Dienstherr der im Jagdbetrieb beschäftigten Personen, (z.B. Berufsjäger, Jagdaufseher oder Treiber) sowie die persönliche gesetzliche Haftpflicht
  - a) Ihrer gesetzlichen Vertreter und solcher Personen, die Sie zur Leitung oder Beaufsichtigung des versicherten Betriebs oder eines Teils desselben angestellt haben, in dieser Eigenschaft, ausgenommen Jagdscheininhaber und Tätigkeiten, für die der Besitz eines Jagdscheins gesetzlich vorgeschrieben ist.
  - b) sämtlicher übriger Betriebsangehöriger für Schäden, die sie in Ausübung ihrer dienstlichen Verpflichtungen für Sie verursachen. Ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche aus Personenschäden, bei denen es sich um Arbeitsunfälle und Berufskrankheiten in Ihrem Jagdbetrieb gemäß dem Sozialgesetzbuch VII handelt. Das Gleiche gilt für solche Dienstunfälle gemäß den beamtenrechtlichen Vorschriften, die in Ausübung oder infolge des Dienstes Angehörigen derselben Dienststelle zugefügt werden.

### 3 Was gilt bei der Schädigung von Angehörigen?

Eingeschlossen sind - abweichend von Nr. 3.16 AHB 2010 – gesetzliche Schadenersatzansprüche wegen Personenschäden Ihrer Angehörigen, die durch den Gebrauch von Schusswaffen entstanden sind.

Das gilt nicht für Schmerzensgeldansprüche.

Ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche aus Personen-

schäden, bei denen es sich um Arbeitsunfälle und Berufskrankheiten in Ihrem Betrieb im Sinne des Sozialgesetzbuches (SGB) VII handelt.

Das Gleiche gilt für solche Dienstunfälle gemäß den beamtenrechtlichen Vorschriften, die in Ausübung oder infolge des Dienstes Angehörigen derselben Dienststelle zugefügt werden.

#### **4 Was gilt bei Schäden an gemieteten, geliehenen oder gepachteten Sachen?**

Eingeschlossen ist – in Ergänzung zu Nr. 1.3 und abweichend von Nr. 3.4 a) AHB 2010 – Ihre gesetzliche Haftpflicht aus der Beschädigung, der Vernichtung oder dem Abhandenkommen gemieteter, geliehener oder gepachteter Sachen. Ausgeschlossen bleiben

- a) alle sich daraus ergebenden Vermögensfolgeschäden;
- b) Schäden an Sachen, die der versicherten Person für mehr als drei Monate überlassen wurden;
- c) Schäden an Sachen, die dem Beruf oder Gewerbe der versicherten Person dienen;
- d) Schäden durch Abnutzung, Verschleiß und übermäßige Beanspruchung;
- e) Ansprüche wegen Abhandenkommens von Geld, Urkunden, Schmuck und Wertpapieren;
- f) Schäden an Kraft-, Luft- und Wasserfahrzeugen.

Wir leisten auf Ihren Wunsch und in Ihrem Interesse Schadensersatz bis zu einer Höhe von 1.500 € je Schadenereignis. Die sonstigen Regelungen gelten unverändert.

#### **5 Welcher Ausschluss gilt?**

Ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche aus Wildschäden.

#### **6 Was gilt bei ausländischen Jägern?**

Die Versicherung ausländischer Jäger erstreckt sich nur auf gesetzliche Haftpflichtansprüche nach deutschem Recht und auf Haftpflichtstreitigkeiten vor deutschen Gerichten.

#### **7 Was müssen Sie bei Auslandsschäden beachten?**

7.1 Eingeschlossen ist – abweichend von Nr. 3.2 AHB 2010 – Ihre gesetzliche Haftpflicht aus im Ausland vorkommenden Versicherungsfällen.

Das gilt auch für die Inanspruchnahme als Halter oder Führer von Jagdhunden.

7.2 Ausschlüsse

Ausgeschlossen sind Ansprüche

- > aus Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten von Personen, die von Ihnen im Ausland eingestellt oder dort mit der Durchführung von Arbeiten betraut worden sind. Eingeschlossen bleiben jedoch Haftpflichtansprüche gegen Sie aus Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten, die den Bestimmungen des Sozialgesetzbuches VII unterliegen (Nr. 3.2 AHB 2010),
- > auf Entschädigung mit Strafcharakter, insbesondere punitive und exemplary damages,
- > nach den Artikeln 1792 ff. und 2270 und den damit im Zusammenhang stehenden Regressansprüchen nach Art. 1147 des französischen Code Civil oder gleichartiger Bestimmungen anderer Länder.

7.3 Kosten

Unsere Aufwendungen für Kosten werden – abweichend von Nr. 2.4 AHB 2010 – als Leistungen auf die Deckungssumme angerechnet.

Kosten sind:

Anwalts-, Sachverständigen-, Zeugen- und Gerichtskosten, Aufwendungen zur Abwendung oder Minderung des Schadens bei oder nach Eintritt des Versicherungsfalls sowie Schadenermittlungskosten, auch Reisekosten, die uns nicht selbst entstehen.

Das gilt auch dann, wenn die Kosten auf unsere Weisung entstanden sind.

Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen bleiben Ansprüche auf Entschädigung mit Strafcharakter, insbesondere punitive oder exemplary damages.

7.4 Unsere Leistungen erfolgen in Euro.

Soweit der Zahlungsort außerhalb der Staaten, die der Europäischen Währungsunion angehören, liegt, gelten unsere Verpflichtungen mit dem Zeitpunkt als erfüllt, in dem der Euro-Betrag bei einem in der Europäischen Währungsunion gelegenen Geldinstitut angewiesen ist.

Wichtiger Hinweis:

Soweit im Gastland Versicherungspflicht gegen Haftpflichtschäden besteht, werden die jeweils geltenden Bestimmungen durch den deutschen Versicherungsschutz in der Regel nicht erfüllt.

#### **8 Was gilt bei inländischen Versicherungsfällen, die im Ausland geltend gemacht werden?**

Für Ansprüche, die im Ausland geltend gemacht werden, gilt:

8.1 Ausschlüsse

Ausgeschlossen sind Ansprüche

- > auf Entschädigung mit Strafcharakter, insbesondere punitive und exemplary damages,
- > nach den Artikeln 1792 ff. und 2270 und den damit im Zusammenhang stehenden Regressansprüchen nach Art. 1147 des französischen Code Civil oder gleichartiger Bestimmungen anderer Länder.

8.2 Kosten

Unsere Aufwendungen für Kosten werden – abweichend von Nr. 2.4 AHB 2010 – als Leistungen auf die Deckungssumme angerechnet.

Kosten sind:

Anwalts-, Sachverständigen-, Zeugen- und Gerichtskosten, Aufwendungen zur Abwendung oder Minderung des Schadens bei oder nach Eintritt des Versicherungsfalls sowie Schadenermittlungskosten, auch Reisekosten, die uns nicht selbst entstehen. Das gilt auch dann, wenn die Kosten auf unsere Weisung entstanden sind.

Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen bleiben Ansprüche auf Entschädigung mit Strafcharakter, insbesondere punitive oder exemplary damages.

8.3 Unsere Leistungen erfolgen in Euro.

Soweit der Zahlungsort außerhalb der Staaten, die der Europäischen Währungsunion angehören, liegt, gelten unsere Verpflichtungen mit dem Zeitpunkt als erfüllt, in dem der Euro-Betrag bei einem in der Europäischen Währungsunion gelegenen Geldinstitut angewiesen ist.

#### **9 Was gilt bei Forderungsausfällen (Ausfalldeckung)?**

Eingeschlossen sind Forderungsausfälle (Ausfalldeckung)

9.1 Gegenstand der Ausfalldeckung

Wir gewähren Ihnen und den in der Privathaftpflichtversicherung mitversicherten Personen Versicherungsschutz für den Fall, dass eine versicherte Person während der Wirksamkeit der Versicherung von einem Dritten geschädigt wird und die daraus entstandene Schadensersatzforderung gegen den Schädiger nicht durchgesetzt werden kann.

Inhalt und Umfang der versicherten Schadensersatzansprüche richten sich nach dem Deckungsumfang für Personen- und Sachschäden der Privathaftpflichtversicherung dieses Vertrags. Darüber hinaus besteht Versicherungsschutz für Schadensersatzansprüche, die aus der Eigenschaft des Schädigers als Tierhalter oder -hüter entstanden sind. Versichert sind Personen- und Sachschäden, für die der Schädiger Ihnen oder mitversicherten Personen auf Grund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen privatrechtlichen Inhalts zum Schadensersatz verpflichtet ist.

9.2 Ausgeschlossen bleiben

- a) reine Vermögensschäden.
- b) Schadensersatzansprüche, denen ein vorsätzliches Handeln des Schädigers zu Grunde liegt.
- c) Schäden an Kraft-, Luft- und Wasserfahrzeugen sowie an Immobilien und alle sich daraus ergebenden Vermögensschäden.
- d) Verzugszinsen, Vertragsstrafen, Kosten der Rechtsverfolgung.

- e) Forderungen auf Grund eines gesetzlichen oder vertraglichen Forderungsübergangs.
- f) Schäden im Zusammenhang mit Verleih, Vermietung, Verpachtung, Verwahrung oder Verkauf von Sachen oder der Vereinbarung von zu erbringenden Leistungen.
- g) Schäden im ursächlichen Zusammenhang mit nuklear oder genetischen Schäden (soweit diese nicht auf eine medizinische Behandlung zurückzuführen sind), Krieg, Aufruhr, innere Unruhen, Streik, Aussperrung oder Erdbeben.

### 9.3 Erfolgreiche Vollstreckung

Voraussetzung für die Entschädigung ist, dass Sie einen rechtskräftigen vollstreckbaren Titel gegen den Schädiger im streitigen Verfahren vor einem Gericht eines Mitgliedstaats der EU, Norwegens, der Schweiz oder ein notarielles Schuldanerkenntnis des Schädigers vor einem Notar eines dieser Staaten erwirkt haben und eine Zwangsvollstreckung aus diesem Titel gegen den Schädiger erfolglos geblieben ist oder voraussichtlich erfolglos bleiben wird.

Vollstreckungsversuche gelten als erfolglos, wenn Sie nachweisen, dass

- > entweder eine Zwangsvollstreckung (Sach-, Immobilien- oder Forderungspfändung) nicht oder nicht zur vollen Befriedigung geführt hat;
- > oder eine selbst teilweise Befriedigung aussichtslos erscheint,

z.B. weil der Schädiger in den letzten drei Jahren die eidesstattliche Versicherung abgegeben hat.

### 9.4 Entschädigung

Wir leisten Entschädigung in Höhe des titulierten Schadensersatzbetrags im Rahmen der in der Privathaftpflichtversicherung vereinbarten Deckungssumme. Von jeder Entschädigung wird ein Selbstbehalt von 2.500 € abgezogen. Die Entschädigung wird nur gegen Aushändigung des Originaltitels, der Original-Vollstreckungsunterlagen und sonstiger Unterlagen geleistet, aus denen sich ergibt, dass ein Versicherungsfall im Sinne dieser Bedingungen vorliegt. In Höhe des Selbstbezugs wird der Anspruch auf die versicherte Person rückübertragen. Sie sind verpflichtet, ihre Ansprüche entsprechend § 86 Versicherungsvertragsgesetz (VVG) an uns abzutreten.

Richtet sich Ihr Ersatzanspruch gegen einen mit Ihnen in häuslicher Gemeinschaft lebenden Familienangehörigen, so ist der Übergang ausgeschlossen; der Anspruch geht jedoch über, wenn der Angehörige den Schaden vorsätzlich verursacht hat.

### 9.5 Subsidiarität

Wir leisten keine Entschädigung, soweit für den Schaden eine Leistung aus einer für Sie bestehenden Schadenversicherung beansprucht werden kann oder ein Träger der Sozialversicherung oder Sozialhilfe leistungspflichtig ist. Zeigen Sie den Versicherungsfall zur Regulierung zu diesem Vertrag an, so erfolgt eine Vorleistung im Rahmen der getroffenen Vereinbarungen.

## 10 Was gilt bei Umweltschäden (öffentlich-rechtliche Inanspruchnahme)?

### 10.1 Mitversichert sind Ihre – abweichend von Nr. 3.6 und 3.26 AHB 2010 – öffentlich-rechtlichen Pflichten oder Ansprüche zur Sanierung von Umweltschäden gemäß Umweltschadengesetz (USchadG), soweit während der Wirksamkeit des Versicherungsvertrags

- > die schadenverursachenden Emissionen plötzlich, unfallartig und bestimmungswidrig in die Umwelt gelangt sind oder
- > die sonstige Schadenverursachung plötzlich, unfallartig und bestimmungswidrig erfolgt ist.

Auch ohne Vorliegen einer solchen Schadenverursachung besteht Versicherungsschutz für Umweltschäden durch Lagerung, Verwendung oder anderem Umgang von oder mit Erzeugnissen Dritter ausschließlich dann, wenn der Umweltschaden auf einen Konstruktions-, Produktions- oder Instruktionsfehler dieser Erzeugnisse zurückzuführen ist. Je-

doch besteht kein Versicherungsschutz, wenn der Fehler im Zeitpunkt des Inverkehrbringens der Erzeugnisse nach dem Stand der Wissenschaft und Technik nicht hätte erkannt werden können (Entwicklungsrisiko).

Umweltschaden ist eine

- > Schädigung von geschützten Arten und natürlichen Lebensräumen,
- > Schädigung von Gewässern einschließlich Grundwasser,
- > Schädigung des Bodens.

### 10.2 Mitversichert sind, teilweise abweichend von Nr. 3.4 AHB 2010, Pflichten oder Ansprüche wegen Umweltschäden an eigenen, gemieteten, geleaseten, gepachteten oder geliehenen Grundstücken, soweit diese Grundstücke vom Versicherungsschutz dieses Vertrags erfasst sind.

### 10.3 Nicht versichert sind Ihre

- a) Pflichten oder Ansprüche, soweit sich diese gegen die Personen (Sie als Versicherungsnehmer oder eine mitversicherte Person) richten, die den Schaden dadurch verursacht haben, dass sie bewusst von Gesetzen und Verordnungen oder an Sie gerichtete behördliche Anordnungen oder Verfügungen, die dem Umweltschutz dienen, abweichen;
- b) Pflichten oder Ansprüche wegen Schäden,
  - > die durch unvermeidbare, notwendige oder in Kauf genommene Einwirkungen auf die Umwelt entstehen;
  - > für die Sie aus einem anderen Versicherungsvertrag (z.B. Gewässerschadenhaftpflichtversicherung) Versicherungsschutz haben oder erlangt hätten können.

### 10.4 Versicherungsschutz wird für versicherte Kosten im Rahmen der beantragten Deckungssumme gewährt. Die Deckungssumme steht einmal pro Jahr zur Verfügung.

### 10.5 Versichert sind abweichend von Nr. 3.2 AHB 2010 und Nr. B.II.21 im Umfang dieses Versicherungsvertrags im Geltungsbereich der EU-Umwelthaftungsrichtlinie (2004/35/EG) eintretende Versicherungsfälle.

Versicherungsschutz gilt insoweit abweichend von Nr. 3.2 (AHB 2010) auch für Pflichten oder Ansprüche gemäß nationalen Umsetzungsgesetzen anderer EU-Mitgliedsstaaten, sofern diese Pflichten oder Ansprüche den Umfang der oben genannten EU-Richtlinie nicht überschreiten.

### 10.6 Versicherungsschutz besteht für Handlungen oder Zustände, die während der Vertragslaufzeit eingetreten sind, bzw. für Ansprüche, die binnen eines Jahres nach Vertragsende erhoben wurden.

Ausgenommen bleiben Ansprüche, für die Versicherungsschutz im Rahmen einer betrieblichen Versicherung besteht. Ausgenommen sind Schäden an eigenen, gemieteten, gepachteten oder sonst vertraglich in Besitz genommenen Grundstücken einschließlich der Gewässer und dortiger Biodiversität.

## 11 Vertragsfortsetzung nach Tod des Versicherungsnehmers

Für die Erben des Versicherungsnehmers besteht der bedingungsgemäße Versicherungsschutz im Falle des Todes des Versicherungsnehmers bis zum Ende der laufenden Versicherungsperiode fort.

Ausgenommen sind Tätigkeiten, für die der Besitz eines Jagdscheins gesetzlich vorgeschrieben ist.

## XI. Photovoltaikbetreiberhaftpflichtversicherung

### 1 Was ist versichert?

- 1.1 Versichert ist im Rahmen der Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Haftpflichtversicherung (AHB 2010) und den nachstehenden Bedingungen Ihre gesetzliche Haftpflicht privatrechtlichen Inhalts wegen Schäden, die im Zusammenhang stehen mit dem Betrieb von Photovoltaikanlagen zur Einspeisung von elektrischem Strom in das Netz des örtlichen Netzbetreibers auf dem im Versicherungsschein bezeichneten Grundstück.

Photovoltaikanlagen sind Anlagen zur Umwandlung von Sonnenenergie in elektrischen Strom.

- 1.2 Es besteht Versicherungsschutz im Rahmen der im Antrag für die Photovoltaikbetreiberhaftpflichtversicherung festgelegten Deckungssummen.

## 2 Welches Risiko ist mitversichert?

Mitversichert ist

- 2.1 Ihre gesetzliche Haftpflicht als Eigentümer, Mieter, Pächter, Leasingnehmer und Nutznießer von Grundstücken – nicht jedoch von Luftlandeplätzen -, Gebäuden oder Räumlichkeiten, die ausschließlich für den versicherten Betrieb oder Ihre Wohnzwecke und von Ihren Betriebsangehörigen benutzt werden.
- 2.2 Ihre gesetzliche Haftpflicht als Bauherr oder Unternehmer für die Errichtung von Photovoltaikanlagen auf dem im Versicherungsschein bezeichneten Grundstück (Installation der Anlage, Umbauten, Reparaturen, Abbruch- und Grabarbeiten) nach den Bestimmungen von Nr.I.1.4. Die mitversicherte Bausumme bestimmt sich – je nach gewähltem Deckungsschutz – nach den Regelungen in Nr. II.1 oder III.1.
- 2.3 die gesetzliche Haftpflicht der durch Arbeitsvertrag mit der Verwaltung, Reinigung, Beleuchtung und sonstigen Betreuung der Photovoltaikanlage beauftragten Personen für Ansprüche, die gegen Sie aus Anlass der Ausführung dieser Verrichtung erhoben werden.
- 2.4 Ihre gesetzliche Haftpflicht wegen Rückgriffsansprüchen der stromabnehmenden Netzbetreiber oder Dritter aus Versorgungsstörungen gemäß § 6 der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Elektrizitätsversorgung von Tarifkunden (AvBEltV) vom 21. Juni 1979 oder § 18 Niederspannungsanschlussverordnung.
- 2.5 Ihre gesetzliche Haftpflicht wegen Beschädigungen, die entstehen durch allmähliche Einwirkung der Temperatur, von Gasen, Dämpfen, oder Feuchtigkeit und von Niederschlägen (Rauch, Ruß, Staub und dgl.).
- 2.6 Ihre gesetzliche Haftpflicht wegen Schäden an fremden Gebäuden und/oder Räumen an/auf denen die im Vertrag genannten Photovoltaikanlagen angebracht sind (nicht jedoch an Einrichtung, Produktionsanlagen und dgl.) – auch falls diese von Ihnen gemietet, geleast oder gepachtet wurden und allen sich daraus ergebenden Vermögensschäden.

## 3 Was gilt bei Schäden durch Umwelteinwirkung?

- 3.1 Eingeschlossen sind abweichend von Nr. 3.6 b) AHB 2010 Haftpflichtansprüche wegen Schäden durch Umwelteinwirkung (auf Boden, Luft oder Wasser incl. Gewässer) und alle sich daraus ergebenden Schäden.
- 3.2 Kein Versicherungsschutz besteht jedoch für Haftpflichtansprüche wegen Schäden durch Umwelteinwirkungen
- a) die durch von Ihnen hergestellte oder gelieferte Erzeugnisse (auch Abfälle), durch Arbeiten oder sonstige Leistungen nach Ausführung der Leistung oder nach Abschluss der Arbeiten entstehen (Produkthaftpflicht).
- b) die ausgehen von
- > Anlagen, die bestimmt sind, gewässerschädliche Stoffe herzustellen, zu verarbeiten, zu lagern, abzulagern, zu befördern oder wegzuleiten (WHG-Anlagen);
  - > Anlagen gemäß Anhang 1 oder 2 zum Umwelthaftungsgesetz (UmweltHG-Anlagen);
  - > Anlagen, die nach dem Umweltschutz dienenden Bestimmungen einer Genehmigungs- oder Anzeigepflicht unterliegen;
  - > Abwasseranlagen oder aus Teilen resultieren, die ersichtlich für solche Anlagen bestimmt sind;
  - > genehmigungsbedürftigen Anlage nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG);
  - > genehmigungs- bzw. planfeststellungsbedürftigen Anlage nach dem Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz (KrW-/AbfG); deren Inhaber Sie sind oder waren,
- c) die ausgehen von Ihrem Grundstück, das bereits vor

Beginn des Vertrages bzw. zum Zeitpunkt seines Kaufs oder seiner Inbesitznahme durch Sie mit schädlichen Stoffen belastet war oder ist.

## 4 Was gilt bei Umweltschäden (öffentlich-rechtliche Inanspruchnahme)?

- 4.1 Mitversichert sind Ihre – abweichend von Nr. 3.6 und 3.2.6 AHB 2010 – öffentlich-rechtlichen Pflichten oder Ansprüche zur Sanierung von Umweltschäden gemäß Umweltschadengesetz (USchadG), soweit während der Wirksamkeit des Versicherungsvertrags
- > die schadenverursachenden Emissionen plötzlich, unfallartig und bestimmungswidrig in die Umwelt gelangt sind oder
  - > die sonstige Schadenverursachung plötzlich, unfallartig und bestimmungswidrig erfolgt ist.

Auch ohne Vorliegen einer solchen Schadenverursachung besteht Versicherungsschutz für Umweltschäden durch Lagerung, Verwendung oder anderem Umgang von oder mit Erzeugnissen Dritter ausschließlich dann, wenn der Umweltschaden auf einen Konstruktions-, Produktions- oder Instruktionsfehler dieser Erzeugnisse zurückzuführen ist. Jedoch besteht kein Versicherungsschutz, wenn der Fehler im Zeitpunkt des Inverkehrbringens der Erzeugnisse nach dem Stand der Wissenschaft und Technik nicht hätte erkannt werden können (Entwicklungsrisiko).

Umweltschaden ist eine

- > Schädigung von geschützten Arten und natürlichen Lebensräumen,
  - > Schädigung von Gewässern einschließlich Grundwasser,
  - > Schädigung des Bodens.
- 4.2 Mitversichert sind, teilweise abweichend von Nr. 3.4 AHB 2010, Pflichten oder Ansprüche wegen Umweltschäden an eigenen, gemieteten, geleasten, gepachteten oder geliehenen Grundstücken, soweit diese Grundstücke vom Versicherungsschutz dieses Vertrags erfasst sind.
- 4.3 Nicht versichert sind Ihre
- a) Pflichten oder Ansprüche, soweit sich diese gegen die Personen (Sie als Versicherungsnehmer oder eine mitversicherte Person) richten, die den Schaden dadurch verursacht haben, dass sie bewusst von Gesetzen und Verordnungen oder an Sie gerichtete behördliche Anordnungen oder Verfügungen, die dem Umweltschutz dienen, abweichen;
- b) Pflichten oder Ansprüche wegen Schäden,
- > die durch unvermeidbare, notwendige oder in Kauf genommene Einwirkungen auf die Umwelt entstehen;
  - > für die Sie aus einem anderen Versicherungsvertrag (z.B. Gewässerschadenhaftpflichtversicherung) Versicherungsschutz haben oder erlangt hätten können.
- 4.4 Versicherungsschutz wird für versicherte Kosten im Rahmen der beantragten Deckungssumme gewährt. Die Deckungssumme steht einmal pro Jahr zur Verfügung.
- 4.5 Versichert sind abweichend von Nr. 3.2 AHB 2010 und Nr. B.II.21 im Umfang dieses Versicherungsvertrags im Geltungsbereich der EU-Umwelthaftungsrichtlinie (2004/35/EG) eintretende Versicherungsfälle.
- Versicherungsschutz gilt insoweit abweichend von Nr. A.3.2 (AHB 2010) auch für Pflichten oder Ansprüche gemäß nationalen Umsetzungsgesetzen anderer EU-Mitgliedsstaaten, sofern diese Pflichten oder Ansprüche den Umfang der oben genannten EU-Richtlinie nicht überschreiten.
- 4.6 Versicherungsschutz besteht für Handlungen oder Zustände, die während der Vertragslaufzeit eingetreten sind, bzw. für Ansprüche, die binnen eines Jahres nach Vertragsende erhoben wurden.
- Ausgenommen bleiben Ansprüche, für die Versicherungsschutz im Rahmen einer betrieblichen Versicherung besteht. Ausgenommen sind Schäden an eigenen, gemieteten, gepachteten oder sonst vertraglich in Besitz genommenen Grundstücken einschließlich der Gewässer und dortiger Biodiversität.

## **5 Welche Ausschlüsse gelten?**

Nicht versichert

- 5.1 ist die direkte Versorgung von Letztverbrauchern mit elektrischem Strom.  
Letztverbraucher sind Kunden, die Energie für den eigenen Verbrauch kaufen (§ 3 Nr. 25 Gesetz über die Elektrizitäts- und Gasversorgung (EnWG)).
- 5.2 sind Haftpflichtansprüche wegen Abnutzung, Verschleißes oder übermäßiger Beanspruchung.
- 5.3 werden Photovoltaikanlagen, die Sie im Ausland betreiben.

## C. Auszug aus dem Bürgerlichen Gesetzbuch (BGB), dem Sozialgesetzbuch (SGB VII) und dem Versicherungsvertragsgesetz (VVG)

### BGB

#### § 836, 2 Haftung bei Einsturz eines Gebäudes

Ein früherer Besitzer des Grundstücks ist für den Schaden verantwortlich, wenn der Einsturz oder die Ablösung innerhalb eines Jahres nach der Beendigung seines Besitzes eintritt, es sei denn, dass er während seines Besitzes die im Verkehr erforderliche Sorgfalt beobachtet hat oder ein späterer Besitzer durch Beobachtung dieser Sorgfalt die Gefahr hätte abwenden können.

### SGB VII

#### § 110 Haftung gegenüber den Sozialversicherungsträgern

- (1) Haben Personen, deren Haftung nach den §§ 104 bis 107 beschränkt ist, den Versicherungsfall vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt, haften sie den Sozialversicherungsträgern für die infolge des Versicherungsfalles entstandenen Aufwendungen, jedoch nur bis zur Höhe des zivilrechtlichen Schadenersatzanspruchs. Statt der Rente kann der Kapitalwert gefordert werden. Das Verschulden braucht sich nur auf das den Versicherungsfall verursachende Handeln oder Unterlassen zu beziehen.
- (2) Die Sozialversicherungsträger können nach billigem Ermessen, insbesondere unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse des Schädigers, auf den Ersatzanspruch ganz oder teilweise verzichten.

### VVG

#### § 7 Information des Versicherungsnehmers

- (1) Der Versicherer hat dem Versicherungsnehmer rechtzeitig vor Abgabe von dessen Vertragserklärung seine Vertragsbestimmungen einschließlich der Allgemeinen Versicherungsbedingungen sowie die in einer Rechtsverordnung nach Absatz 2 bestimmten Informationen in Textform mitzuteilen. Die Mitteilungen sind in einer dem eingesetzten Kommunikationsmittel entsprechenden Weise klar und verständlich zu übermitteln. Wird der Vertrag auf Verlangen des Versicherungsnehmers telefonisch oder unter Verwendung eines anderen Kommunikationsmittels geschlossen, das die Information in Textform vor der Vertragserklärung des Versicherungsnehmers nicht gestattet, muss die Information unverzüglich nach Vertragsschluss nachgeholt werden; dies gilt auch, wenn der Versicherungsnehmer durch eine gesonderte schriftliche Erklärung auf eine Information vor Abgabe seiner Vertragserklärung ausdrücklich verzichtet.
- (2) Das Bundesministerium der Justiz wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Finanzen und im Benehmen mit dem Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates zum Zweck einer umfassenden Information des Versicherungsnehmers festzulegen,
  1. welche Einzelheiten des Vertrags, insbesondere zum Versicherer, zur angebotenen Leistung und zu den Allgemeinen Versicherungsbedingungen sowie zum Bestehen eines Widerrufsrechts, dem Versicherungsnehmer mitzuteilen sind,
  2. welche weiteren Informationen dem Versicherungsnehmer bei der Lebensversicherung, insbesondere über die zu erwartenden Leistungen, ihre Ermittlung und Berechnung, über eine Modellrechnung sowie über die Abschluss- und Vertriebskosten, soweit eine Verrechnung mit Prämien erfolgt, und über sonstige Kosten mitzuteilen sind,

3. welche weiteren Informationen bei der Krankenversicherung, insbesondere über die Prämienentwicklung und -gestaltung sowie die Abschluss- und Vertriebskosten, mitzuteilen sind,
4. was dem Versicherungsnehmer mitzuteilen ist, wenn der Versicherer mit ihm telefonisch Kontakt aufgenommen hat und
5. in welcher Art und Weise die Informationen zu erteilen sind.

Bei der Festlegung der Mitteilungen nach Satz 1 sind die vorgeschriebenen Angaben nach der Richtlinie 92/49/EWG des Rates vom 18. Juni 1992 zur Koordinierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften für die Direktversicherung (mit Ausnahme der Lebensversicherung) sowie zur Änderung der Richtlinien 73/239/EWG und 88/357/EWG (ABl. EG Nr. L 228 S. 1), der Richtlinie 2002/65/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. September 2002 über den Fernabsatz von Finanzdienstleistungen an Verbraucher und zur Änderung der Richtlinie 90/619/EWG des Rates und der Richtlinien 97/7/EG und 98/27/EG (ABl. EG Nr. L 271 S. 16) sowie der Richtlinie 2002/83/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. November 2002 über Lebensversicherungen (ABl. EG Nr. L 345 S. 1) zu beachten.

- (3) In der Rechtsverordnung nach Absatz 2 ist ferner zu bestimmen, was der Versicherer während der Laufzeit des Vertrags in Textform mitteilen muss; dies gilt insbesondere bei Änderungen früherer Informationen, ferner bei der Krankenversicherung bei Prämien erhöhungen und hinsichtlich der Möglichkeit eines Tarifwechsels sowie bei der Lebensversicherung mit Überschussbeteiligung hinsichtlich der Entwicklung der Ansprüche des Versicherungsnehmers.
- (4) Der Versicherungsnehmer kann während der Laufzeit des Vertrags jederzeit vom Versicherer verlangen, dass ihm dieser die Vertragsbestimmungen einschließlich der Allgemeinen Versicherungsbedingungen in einer Urkunde übermittelt; die Kosten für die erste Übermittlung hat der Versicherer zu tragen.
- (5) Die Absätze 1 bis 4 sind auf Versicherungsverträge über ein Großrisiko im Sinn des § 210 Absatz 2 nicht anzuwenden. Ist bei einem solchen Vertrag der Versicherungsnehmer eine natürliche Person, hat ihm der Versicherer vor Vertragsschluss das anwendbare Recht und die zuständige Aufsichtsbehörde in Textform mitzuteilen.

#### § 8 Widerrufsrecht des Versicherungsnehmers

- (1) Der Versicherungsnehmer kann seine Vertragserklärung innerhalb von 14 Tagen widerrufen. Der Widerruf ist in Textform gegenüber dem Versicherer zu erklären und muss keine Begründung enthalten; zur Fristwahrung genügt die rechtzeitige Absendung.
- (2) Die Widerrufsfrist beginnt zu dem Zeitpunkt, zu dem folgende Unterlagen dem Versicherungsnehmer in Textform zugegangen sind:
  1. der Versicherungsschein und die Vertragsbestimmungen einschließlich der Allgemeinen Versicherungsbedingungen sowie die weiteren Informationen nach § 7 Abs. 1 und 2 und
  2. eine deutlich gestaltete Belehrung über das Widerrufsrecht und über die Rechtsfolgen des Widerrufs, die dem Versicherungsnehmer seine Rechte entsprechend den Erfordernissen des eingesetzten Kommunikationsmittels deutlich macht und die den Namen und die ladungsfähige Anschrift desjenigen, gegenüber dem der Widerruf zu erklären ist, sowie einen Hinweis auf den Fristbeginn und auf die Regelungen des Absatzes 1 Satz 2 enthält.Der Nachweis über den Zugang der Unterlagen nach Satz 1 obliegt dem Versicherer.
- (3) Das Widerrufsrecht besteht nicht
  1. bei Versicherungsverträgen mit einer Laufzeit von weniger als einem Monat,

2. bei Versicherungsverträgen über vorläufige Deckung, es sei denn, es handelt sich um einen Fernabsatzvertrag im Sinn des § 312b Abs. 1 und 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs,
3. bei Versicherungsverträgen bei Pensionskassen, die auf arbeitsvertraglichen Regelungen beruhen, es sei denn, es handelt sich um einen Fernabsatzvertrag im Sinn des § 312b Abs. 1 und 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs,
4. bei Versicherungsverträgen über ein Großrisiko im Sinn des § 210 Absatz 2.

Das Widerrufsrecht erlischt, wenn der Vertrag von beiden Seiten auf ausdrücklichen Wunsch des Versicherungsnehmers vollständig erfüllt ist, bevor der Versicherungsnehmer sein Widerrufsrecht ausgeübt hat.

- (4) Im elektronischen Geschäftsverkehr beginnt die Widerrufsfrist abweichend von Absatz 2 Satz 1 nicht vor Erfüllung auch der in § 312e Abs. 1 Satz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs geregelten Pflichten.
- (5) Die nach Absatz 2 Satz 1 Nr. 2 zu erteilende Belehrung genügt den dort genannten Anforderungen, wenn das Muster der Anlage zu diesem Gesetz in Textform verwendet wird. Der Versicherer darf unter Beachtung von Absatz 2 Satz 1 Nr. 2 in Format und Schriftgröße von dem Muster abweichen und Zusätze wie die Firma oder ein Kennzeichen des Versicherers anbringen.

### **§ 86 Übergang von Ersatzansprüchen**

- (1) Steht dem Versicherungsnehmer ein Ersatzanspruch gegen einen Dritten zu, geht dieser Anspruch auf den Versicherer über, soweit der Versicherer den Schaden ersetzt. Der Übergang kann nicht zum Nachteil des Versicherungsnehmers geltend gemacht werden.
- (2) Der Versicherungsnehmer hat seinen Ersatzanspruch oder ein zur Sicherung dieses Anspruchs dienendes Recht unter Beachtung der geltenden Form- und Fristvorschriften zu wahren und bei dessen Durchsetzung durch den Versicherer soweit erforderlich mitzuwirken. Verletzt der Versicherungsnehmer diese Obliegenheit vorsätzlich, ist der Versicherer zur Leistung insoweit nicht verpflichtet, als er infolge dessen keinen Ersatz von dem Dritten erlangen kann. Im Fall einer grob fahrlässigen Verletzung der Obliegenheit ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung in einem der Schwere des Verschuldens des Versicherungsnehmers entsprechenden Verhältnis zu kürzen; die Beweislast für das Nichtvorliegen einer groben Fahrlässigkeit trägt der Versicherungsnehmer.
- (3) Richtet sich der Ersatzanspruch des Versicherungsnehmers gegen eine Person, mit der er bei Eintritt des Schadens in häuslicher Gemeinschaft lebt, kann der Übergang nach Absatz 1 nicht geltend gemacht werden, es sei denn, diese Person hat den Schaden vorsätzlich verursacht.

## D. Merkblatt zur Datenverarbeitung

### Vorbemerkung

Versicherer können heute ihre Aufgaben nur noch mit Hilfe der elektronischen Datenverarbeitung (EDV) erfüllen. Nur so lassen sich Vertragsverhältnisse korrekt, schnell und wirtschaftlich abwickeln; auch bietet die EDV einen besseren Schutz der Versicherungsgemeinschaft vor missbräuchlichen Handlungen als die früher gebräuchlichen Verfahren. Die Verarbeitung der uns bekannt gegebenen Daten zu Ihrer Person wird durch das Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) geregelt. Danach ist die Datenverarbeitung und -nutzung zulässig, wenn das BDSG oder eine andere Rechtsvorschrift sie erlaubt oder wenn Sie, als Kunde, eingewilligt haben. Das BDSG erlaubt die Datenverarbeitung und -nutzung stets, wenn dies im Rahmen der Zweckbestimmung eines Vertragsverhältnisses oder vertragsähnlichen Vertrauensverhältnisses geschieht oder soweit es zur Wahrung berechtigter Interessen der speichernden Stelle erforderlich ist und kein Grund zu der Annahme besteht, dass Ihr schutzwürdiges Interesse am Abschluss der Verarbeitung oder Nutzung überwiegt.

### Einwilligungserklärung

Unabhängig von dieser im Einzelfall vorzunehmenden Interessenabwägung und im Hinblick auf eine sichere Rechtsgrundlage für die Datenverarbeitung ist in Ihrem Antrag eine Einwilligungserklärung nach dem BDSG aufgenommen worden. Diese gilt über die Beendigung des Versicherungsvertrags hinaus, endet jedoch - außer in der Lebens- und Unfallversicherung - schon mit Ablehnung des Antrags oder durch Ihren jederzeit möglichen Widerruf, der allerdings den Grundsätzen von Treu und Glauben unterliegt. Wird die Einwilligungserklärung bei Antragstellung ganz oder teilweise gestrichen, kommt es u. U. nicht zu einem Vertragsabschluss. Trotz Widerruf oder ganz bzw. teilweise gestrichener Einwilligungserklärung kann eine Datenverarbeitung und -nutzung in dem begrenzten gesetzlich zulässigen Rahmen, wie in der Vorbemerkung beschrieben, erfolgen.

### Schweigepflichtentbindungserklärung

Daneben setzt die Übermittlung von Daten, die, wie z.B. beim Arzt, einem Berufsgeheimnis unterliegen, eine spezielle Erlaubnis des Betroffenen (Schweigepflichtentbindung) voraus. In der Lebens-, Kranken- und Unfallversicherung (Personenversicherung) ist daher im Antrag auch eine Schweigepflichtentbindungsklausel enthalten.

Im Folgenden wollen wir Ihnen einige wesentliche Beispiele für die Datenverarbeitung und -nutzung nennen.

#### 1. Datenspeicherung bei Ihrem Versicherer

Wir speichern Daten, die für den Versicherungsvertrag notwendig sind. Das sind zunächst Ihre Angaben im Antrag (Antragsdaten). Weiter werden zum Vertrag versicherungstechnische Daten wie Kundennummer (Partnernummer), Versicherungssumme, Versicherungsdauer, Beitrag, Bankverbindung sowie erforderlichenfalls die Angaben eines Dritten, z.B. eines Vermittlers, eines Sachverständigen oder eines Arztes geführt (Vertragsdaten). Bei einem Versicherungsfall speichern wir Ihre Angaben zum Schaden und ggf. auch Angaben von Dritten, wie z. B. den vom Arzt ermittelten Grad der Berufsunfähigkeit oder bei Ablauf einer Lebensversicherung den Auszahlungsbetrag (Leistungsdaten).

#### 2. Datenübermittlung an Rückversicherer

Im Interesse seiner Versicherungsnehmer wird ein Versicherer stets auf einen Ausgleich der von ihm übernommenen Risiken achten. Deshalb geben wir in vielen Fällen einen Teil der Risiken an Rückversicherer im In- und Ausland ab. Diese Rückversicherer benötigen ebenfalls entsprechende versicherungstechnische Angaben von uns, wie Versicherungsnummer, Beitrag, Art des Versicherungsschutzes und des Risikos und Risikozuschlags sowie im Einzelfall auch Ihre Personalien. Soweit Rückversicherer bei der Risiko- und Schadenbeurteilung

mitwirken, werden ihnen auch die dafür erforderlichen Unterlagen zur Verfügung gestellt.

In einigen Fällen bedienen sich die Rückversicherer weiterer Rückversicherer, denen sie ebenfalls entsprechende Daten übergeben.

#### 3. Datenübermittlung an andere Versicherer

Nach dem Versicherungsvertragsgesetz hat der Versicherte bei Antragstellung, jeder Vertragsänderung und im Schadenfall dem Versicherer alle für die Einschätzung des Wagnisses und die Schadenabwicklung wichtigen Umstände anzugeben, nach denen der Versicherer in Textform gefragt hat. Hierzu gehören z. B. frühere Krankheiten und Versicherungsfälle oder Mitteilungen über gleichartige andere Versicherungen (beantragte, bestehende, abgelehnte oder gekündigte). Um Versicherungsmissbrauch zu verhindern, eventuelle Widersprüche in den Angaben des Versicherten aufzuklären oder um Lücken bei den Feststellungen zum Schaden zu schließen, kann es erforderlich sein, andere Versicherer um Auskunft zu bitten oder entsprechende Auskünfte auf Anfragen zu erteilen. Auch sonst bedarf es in bestimmten Fällen (Mehrfachversicherung, gesetzlicher Forderungsübergang sowie bei Teilungsabkommen) eines Austausches von personenbezogenen Daten unter den Versicherern. Dabei werden Daten des Betroffenen weitergegeben, wie Name und Anschrift, Art des Versicherungsschutzes und des Risikos oder Angaben zum Schaden, wie Schadenhöhe und Schadentag.

#### 4. Zentrale Hinweissysteme

Bei Prüfung eines Antrags oder eines Schadens kann es notwendig sein, zur Risikobeurteilung, zur weiteren Aufklärung des Sachverhalts oder widersprüchlicher Angaben zur Verhinderung von Versicherungsmissbrauch Anfragen an andere Versicherer zu richten oder auch entsprechende Anfragen anderer Versicherer zu beantworten.

Für manche dieser Anlässe werden Daten in ein zentrales Hinweissystem übermittelt. Ein solches Hinweissystem gibt es beim Gesamtverband der Deutschen Versicherungswirtschaft e. V. (GDV). Die Aufnahme in dieses Hinweissystem und dessen Nutzung erfolgt lediglich zu Zwecken, die mit dem jeweiligen System verfolgt werden dürfen, also nur soweit bestimmte Voraussetzungen erfüllt sind.

##### Beispiel Sachversicherer:

- Aufnahme von Schäden und Personen, wenn Brandstiftung vorliegt oder wenn auf Grund des Verdachts des Versicherungsmissbrauchs der Vertrag gekündigt wird und bestimmte Schadenssummen erreicht sind.  
Zweck: Risikoprüfung, Schadenaufklärung, Verhinderung weiteren Missbrauchs.

##### Beispiel Unfallversicherer:

- Meldung bei erheblicher Verletzung der vorvertraglichen Anzeigepflicht,  
- Leistungsablehnung wegen vorsätzlicher Obliegenheitsverletzung im Schadenfall, wegen Vortäuschung eines Unfalls oder von Unfallfolgen,  
- außerordentliche Kündigung durch den Versicherer nach Leistungserbringung oder Klageerhebung auf Leistung.  
Zweck: Risikoprüfung und Aufdeckung von Versicherungsmissbrauch.

#### 5. Datenverarbeitung in und außerhalb der VPV Versicherungen

Einzelne Versicherungsbranchen (z.B. Lebens-, Kranken-, Sachversicherung) und andere Finanzdienstleistungen, z.B. Kredite, Bausparen, Kapitalanlagen, Immobilien werden durch rechtlich selbständige Unternehmen betrieben.

Um den Kunden einen umfassenden Versicherungsschutz anbieten zu können, arbeiten die Unternehmen häufig in Unternehmensgruppen zusammen.

Zur Kostenersparnis werden dabei einzelne Bereiche zentralisiert, wie das Inkasso oder die Datenverarbeitung. So wird z. B. Ihre Adresse nur einmal gespeichert, auch wenn Sie Verträge mit verschiedenen Unternehmen der Gruppe abschließen; und auch Ihre Versicherungsnummer, die Art der Verträge, ggf. Ihr Geburtsdatum, Ihre Kontonummer und Bankleitzahl, d.h. Ihre allgemeinen Antrags-, Vertrags- und Leistungsdaten, werden in einer zentralen Datensammlung geführt. Dabei sind die sog. Partnerdaten (z. B. Name, Adresse, Kundennummer, Kontonummer, Bankleitzahl, bestehende Verträge) von allen Unternehmen der Gruppe abfragbar.

Auf diese Weise kann man eingehende Post immer richtig zuordnen und bei telefonischen Anfragen sofort der zuständige Partner genannt werden. Auch Geldeingänge können so in Zweifelsfällen korrekt verbucht werden.

Die übrigen allgemeinen Antrags-, Vertrags- und Leistungsdaten sind dagegen nur von den Versicherungsunternehmen der Gruppe abfragbar.

Obwohl alle diese Daten nur zur Beratung und Betreuung des jeweiligen Kunden durch die einzelnen Unternehmen verwendet werden, spricht das Gesetz auch hier von „Datenübermittlung“, bei der die Vorschriften des BDSG zu beachten sind. Branchenspezifische Daten - wie z. B. Gesundheits- oder Bonitätsdaten - bleiben dagegen unter ausschließlicher Verfügung der jeweiligen Unternehmen.

Dem **VPV Unternehmensverbund** gehören z.Z. folgende Unternehmen an (Stand 01.09.2007):

VEREINIGTE POSTVERSICHERUNG VVaG  
VPV HOLDING AG  
VPV LEBENSVERSICHERUNGS-AG  
VPV ALLGEMEINE VERSICHERUNGS-AG  
VPV SERVICE GmbH  
VPV VERMITTLUNGS-GmbH  
VPV BERATUNGSGESELLSCHAFT FÜR  
ALTERSVERSORGUNG mbH  
VPV BETEILIGUNGS-GmbH  
VPV GRUNDSTÜCKSV ERWALTUNG GmbH & Co. KG  
VEREINIGTE POST. DIE MAKLER-AG

Daneben arbeiten wir und unsere Vermittler zu Ihrer umfassenden Beratung und Betreuung in weiteren Versicherungsangelegenheiten und Finanzdienstleistungen (z.B. Kfz-Versicherungen, Rechtsschutzversicherungen, Krankenversicherungen, Bausparverträge, Kapitalanlagen, Kredite, Immobilien) auch mit anderen Versicherungsunternehmen, Kreditinstituten, Bausparkassen, Kapitalanlage- und Immobiliengesellschaften außerhalb der Gruppe zusammen.

Zurzeit kooperieren wir u.a. mit (Stand 01.09.2007):

- HUK-Coburg Versicherungsgruppe  
(Kfz-, Rechtsschutzversicherung, Bausparen)
- Gothaer Versicherungsbank VVaG  
(Gewerbliches Geschäft)
- Hallesche Krankenversicherung auf Gegenseitigkeit
- Pioneer Investments  
(Investmentanlage)
- Post-, Spar- und Darlehensvereine/PSD-Bank; DSL Bank  
(Finanzdienstleistungen)
- GenRe-Rehabilitationsdienst GmbH
- Malteser Hilfsdienst GmbH
- DBF Deutsche Bestattungsfürsorge GmbH & Co. KG

Die Zusammenarbeit besteht dabei in der gegenseitigen Vermittlung der jeweiligen Produkte und der weiteren Betreuung der so gewonnenen Kunden. Für die Datenverarbeitung der vermittelnden Stelle gelten die folgenden Ausführungen unter Punkt 6.

## 6. Betreuung durch Versicherungsvermittler

In Ihren Versicherungsangelegenheiten sowie im Rahmen des sonstigen Dienstleistungsangebots unserer Unternehmensgruppe bzw. unserer Kooperationspartner werden Sie durch einen unserer Vermittler betreut, der Sie mit Ihrer Einwilligung auch in sonstigen Finanzdienstleistungen berät. Vermittler in diesem Sinn sind neben Einzelpersonen auch Vermittlungsgesellschaften sowie im Rahmen der Zusammenarbeit bei Finanzdienstleistungen auch Kreditinstitute, Bausparkassen, Kapitalanlage- und Immobiliengesellschaften u.a.

Um seine Aufgaben ordnungsgemäß erfüllen zu können, erhält der Vermittler zu diesen Zwecken von uns die für die Betreuung und Beratung notwendigen Angaben aus Ihren Antrags-, Vertrags- und Leistungsdaten, z.B. Versicherungsnummer, Beiträge, Art des Versicherungsschutzes und des Risikos, Zahl der Versicherungsfälle und Höhe von Versicherungsleistungen sowie von unseren Partnerunternehmen Angaben über andere finanzielle Dienstleistungen, z.B. Abschluss und Stand Ihres Bausparvertrags. Ausschließlich zum Zweck von Vertragsanpassungen in der Personenversicherung können an den zuständigen Vermittler auch Gesundheitsdaten übermittelt werden.

Unsere Vermittler verarbeiten und nutzen selbst diese personenbezogenen Daten im Rahmen der genannten Beratung und Betreuung des Kunden. Auch werden sie von uns über Änderungen der kundenrelevanten Daten informiert. Jeder Vermittler ist gesetzlich und vertraglich verpflichtet, die Bestimmungen des BDSG und seine besonderen Verschwiegenheitspflichten (z.B. Berufsgeheimnis und Datengeheimnis) zu beachten.

## 7. Weitere Auskünfte und Erläuterungen über Ihre Rechte

Sie haben als Betroffener nach dem BDSG neben dem eingangs erwähnten Widerrufsrecht ein Recht auf Auskunft sowie unter bestimmten Voraussetzungen ein Recht auf Berichtigung, Sperrung oder Löschung Ihrer in einer Datei gespeicherten Daten.

Wegen eventueller weiterer Auskünfte und Erläuterungen wenden Sie sich bitte an den betrieblichen Datenschutzbeauftragten unserer Unternehmensgruppe. Richten Sie auch ein etwaiges Verlangen auf Auskunft, Berichtigung, Sperrung oder Löschung wegen der beim Rückversicherer gespeicherten Daten stets an ihn.





